Geschichte.

Forschungen zur Geschichte des Waldenburger Berglandes unter besonderer Berücksichtigung der Grundherrschaft Waldenburg-Neuhaus

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der Hohen philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ludwig Häufler

aus

Dittersbach bei Waldenburg, Bezirk Breslau

Promotion: 7. Juni 1930

Gedruckt in der Schlesischen Bergwacht, Waldenburg in Schlesien, Auenstraße

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der
Hohen philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

Referent: Professor Dr. Koebner
Korreferent: Professor Dr. Kähler

Rigorosum: 17. Juli 1929

Meiner lieben Frau gewidmet

Vorliegende Arbeit erscheint als Abschnitt I und II des 1. Kapitels der vom Gemeindevorstand der Industriegemeinde Dittersbach herausgegebenen:

Forschungen zur Geschichte des Waldenburger Berglandes.

I. Teil:

Die geschichtliche Entwicklung der Waldenburger Bucht unter besonderer Berücksichtigung der Industrielandgemeinde Dittersbach.

II. Teil:

Quellenbeiträge zur Geschichte der Waldenburger Bucht unter besonderer Berücksichtigung der Industrielandgemeinde Dittersbach.

L. Häufler.

Breslau: Ostdeutsche Verlagsanstalt.

Inhalt

1. Die Besiedlung der Waldenburger Bucht und die Location des Dorfes Dittersbach.

Die geographische Lage des Waldenburger Berglandes. Sein geologischer Aufbau, Bewässerung und Klima der Landschaft. Die wichtigsten Straßen 1

Die Siedlungsverhältnisse der Landschaft in vor- und frühgeschichtlicher sowie frühmittelalterlicher Zeit 5

Die Entstehung der Waldenburg 8

Die Aussetzung des Dorfes Dittersbach und der übrigen Buchtdörfer 25

Der Besiedlungsvorgang in der Waldenburger Bucht 30

Die Herkunft der Siedler 34

2. Die Weichbildverfassung von Schweidnitz und ihre Wirkungen auf die Verhältnisse des Dorfes Dittersbach.

Das Herzogtum Schweidnitz. — Bolko I. — Die Verwaltungsorganisation im Schweidnitzer Weichbilde 40

Die Lockerung der Weichbildverfassung durch die Verleihung des Stadtrechts an das Dorf Waldenburg 47

Das Schweidnitzer Stadtrecht und seine Einwirkung auf die Entwicklung der Rechtsverhältnisse in Dittersbach 50

Die Organisation des Gerichtswesens.
a) Die Hofgerichte 58

b) Das Vogteigericht 59

c) Die Niedergerichtsbarkeit. — Das Dorfgericht 67

Das Burggrafenamt 63

Der Niedergang der landesherrlichen Macht. — Karls IV. schlesischer Landfriede 71

Literaturverzeichnis 77

Abkürzungen 81

1. Die Besiedlung der Waldenburger Bucht und die Location des Dorfes Dittersbach.

Die geographische Lage des Waldenburger Berglandes. Sein geologischer Aufbau. Oberflächengestalt, Bewässerung und Klima der Landschaft. Die wichtigsten Straßen.

Eingekeilt zwischen die Gneise des Eulen- und Riesengebirges, breitet sich eine weite Gebirgslandschaft aus, die durch die Mannigfaltigkeit ihrer Oberflächengestalt und ihres geologischen Aufbaues zu den interessantesten Schlesiens gehört, es ist das Waldenburger Bergland.

Wer von einem überhöhten Punkte, etwa dem *Hochwald* oder dem *Ochsenkopf*, das Gelände überschaut, wird bald bemerken, daß die Gebirge, von denen es erfüllt ist, sich in eine Reihe von Bergkuppen und Bergzügen auflösen. Das Gebiet selbst gehört zu dem schlesischen Grenzkreise Waldenburg, der auf einer Strecke von etwa 27 km von *Neu-Wüstegiersdorf* bis *Raspenau* an das tschechoslowakische Staatsgebiet angrenzt. Von hier aus erstreckt er sich, allmählich sich verschmälernd, nach Norden, um bei *Fröhlichsdorf* in einer Spitze zu verlaufen. Er hat einen Flächeninhalt von 377,63 qkm und wird im Norden von den Kreisen *Bolkenhain* und *Striegau*, im Osten von dem *Schweidnitzer* und *Reichenbacher*, im Süden von dem *Neuroder Kreise* und der *Tschechoslowakei* und im Westen von dem Kreise *Landeshut* begrenzt. [1])

Der politische Kreis deckt sich indessen keinesfalls mit den Grenzen der durch die physikalischen Verhältnisse bedingten Landschaft. Sie gehört zur Innersudetischen Mulde, an deren Aufbau sich *paläozoische*[2]) und *mesozoische*[3]) Schichten beteiligten. Infolge der kaledonischen Gebirgsauffaltung an der Wende der *Silur-* und *Devonzeit* wurde das Gebiet der Mittelsudeten, zu welchem das Waldenburger Bergland gehört, vorübergehend — im Unter- und Mitteldevon — Festland, um zur Oberdevonzeit erneut vom Meere überflutet

[1]) *Schwedler, O.* Der Kreis Waldenburg. 1906, S. 5.
[2]) Die ältesten, Tierüberreste führenden Erdschichten. Auf sie folgen:
[3]) Die mesozoischen Erdschichten als mittlere Gruppe.

zu werden. Auch während der älteren *Karbon-*[1]) (Kulm-) zeit herrscht noch im Gebiet der Innersudetischen Mulde das Meer, dessen Becken schließlich am Ende dieser Periode durch riesige Schottermassen zugeschüttet wurde. Es bildete sich aus der Sammelmulde ein Gebirge, das weite sumpfige Niederungen umrandete, aus deren Flächenmooren sich durch Inkohlung die heutigen Steinkohlenflöze bildeten.

Besonders günstige Daseinsbedingungen bestanden für die steinkohlenzeitliche Pflanzenwelt in der Ausbuchtung der Innersudetischen Mulde zwischen dem aus der urspünglichen NW- in die NNW-Richtung abschwenkenden Eulengebirgswestrande und dem Kulmvorsprung bei *Gaablau:* in der Waldenburger Bucht.

Am Schlusse des *Paläozoikums* bot die gesamte Landschaft den Anblick einer mit rotem Gebirgsschutt bedeckten, von porphyrischen und melaphyrischen Lavagüssen überschwemmten Wüste. Die heutigen höchsten Erhebungen des Waldenburger Berglandes — der *Hochwald,* die *Dittersbacher Berge,* sowie die *Bergkette an der Landesgrenze* — sind die Zeugen der starken vulkanischen Tätigkeit während des ausklingenden Altertums der Erdgeschichte.

Zu Beginn des *Mesozoikums* herrschte im Heimatgebiet abermals ein Wüstenklima. Aus den Sanddünen der Buntsandsteinwüste sind die *„Zwergstuben"*-Felsen bei *Rosenau* hervorgegangen. Die Meere der *Muschelkalk-* und *Jurazeit* haben die Innersudetische Mulde nicht überflutet. Ablagerungen dieser Periode fehlen daher.

Erst die große Meerestransgression der *jüngeren Kreidezeit* brachte von neuem eine Ueberflutung der Gesamtlandschaft. Die überwiegend sandigen Ablagerungen des *Cenoman-* und *Turon*[2])*-Meeres* sind die jüngsten Schichten, die sich am Muldenbau beteiligten. Kreidezeitliche Sandsteintafeln beherrschen im Süden des Waldenburger Berglandes das Landschaftsbild.

Die *Tertiärzeit* mit ihren gewaltigen Krustenbewegungen brachte für die Sudeten die Umkehr der bisherigen Höhenverhältnisse: längs der sudetischen Ostrandlinie wurde das heutige Gebirge gegenüber der trägen, starren Vorlandscholle um einige hundert Meter herausgehoben. Aus dem ehemaligen Sedimentationsgebiet entstand ein Abtragungsgebiet. Härtlinge, wie die Porphyrberge des Hochwaldes und der Dittersbacher Berge, wurden aus den weicheren Karbonsandsteinen heraus modelliert.

Die Landschaft repräsentiert sich uns infolgedessen als ein Stufenland, das seinen Charakter den einzelnen schüsselförmigen Muldeneinlagerungen verdankt. Den Hauptzug des Gebirges finden wir im südlichen Teile des

[1]) Steinkohlenzeit s. *Frech,* Das niederschlesische Korbon in: „Schlesische Landeskunde", 1. Bd. Herausgegeben v. Frech, S. 130 ff.

[2]) Cenoman, Turon und Emscher sind Stufen innerhalb der oberen Kreideformation Schlesiens (vgl. hierzu *Frech,* Erdgeschichte in „Schlesische Landeskunde" a. a. O., S. 61 ff.).

Kreises. Er liegt zwischen Weistritz- und Steinetal und reicht bis in die Gegend von Konradswaldau im Kreise Landeshut. Er wird durch das Tal der Steine in zwei Teile geteilt. Im westlichen Teile erreicht er im großen *Wildberge* eine Höhe von 836 m und in der *Hohen Heide* eine solche von 856 m. Der 936 m hohe *Heidelberg* ist die höchste Erhebung nicht nur des östlichen Flügels, sondern überhaupt des Waldenburger Berglandes[1]).

Der nordöstlichste Teil des Kreises bildet den Uebergang zur schlesischen Mulde. Auch er weist eine Anzahl einzelner Erhebungen auf, die durchschnittlich eine Höhe von 400 m erreichen. Im nördlichsten Zipfel erhebt sich schließlich der *Wolfsberg* und der *Fürstenstein* aus einer Landschaft, die schon deutlich die Merkmale der Niederung trägt.

Das ganze Gebiet ist verhältnismäßig arm an größeren, gleichmäßig wasserreichen Flüssen. Es sendet sein ganzes Wasser durch drei Flüsse, nämlich: die *Glatzer Neiße*, die *Weistritz* und den *Bober* der *Oder*, dem Hauptstrome Schlesiens, zu. Der wichtigste Fluß des Kreises ist die Weistritz, in alten Schöppenbüchern „*das große Fließwasser*" genannt[2]). Es folgen dann die *Steine*, der *Lässigbach* und der *Hellebach*, an dessen oberen Teile sich die Häuserreihen des Ortes Dittersbach hinziehen. Ueber diesen Bach besitzen wir eine Beschreibung aus dem Jahre 1777. Dort heißt es:

„Die *Hellebach* entspringt auf Steinauer unterthänigem Grund und Boden an der Althainer Grenze. Wird bald durch andere Quellen verstärkt. Treibt in *Althain* eine Mühle und hat daselbst den Namen des *Freiburger Wassers*. Sie läuft durch *Althain*, *Dittersbach*, bey *Waldenburg* vorbey, durch *Altwasser*, einen Theil von *Nieder-Salzbrunn* und *Sorgau* unter dem Schlosse *Fürstenstein* weg und vereinigt sich in dem obern Teile des Dorfes *Polsnitz* mit der *Salzbach*, wo beyde ihren Namen verlieren und das Wasser nun *die Polsnitz* heißet. Unterwegs nimmt sie noch folgende Quellen auf:

1. Das *Flüssel* aus *Bärengrund*, welches auf dem Fiebiche entspringt und von einem Quell von der dasigen Schölzerey verstärkt nach Dittersbach laufet.
2. Das *Neuhainer Wasser*, so im Neuhainer Walde im Todtengraben entspringt, in Neuhain schon eine Mühle treibt und bey der Ober-Waldenburger Brettmühle in die Hellebach laufet.
3. Das *Hermsdorfer Wasser*, entspringt eigentlich im Fellhammer Walde unterm Steinberge am Schonhut, und fällt unter Waldenburg in die Hellebach.

[1]) Zur Geologie der Landschaft ist zu vergleichen: Friedrich, Das Waldenburger Bergland. Breslauer Dissertation 1894. — Partsch, Schlesien. Eine Landeskunde, Bd. II. — Zimmermann Franz, Aus der erdgeschichtlichen Vergangenheit des Waldenburger Berglandes. 1925.

[2]) Bergmann Karl, Chronik von Tannhausen, Blumenau, Erlenbusch. Bad Charlottenbrunn und Sophienau 1921. Seite 73.

4. Das *Flüssel aus Bärengrund*, welches auf unterthänigem Grund und Boden entspringt und mit einigen Flüßchen von Altwasser, besonders mit dem *Grenzeflüssel* unter dem Waldenburger Butterberge, vermehrt, sich in Altwasser bey der Brücke vor dem dasigen Bache mit dem Hellebach vereinigt.
5. Das *Seitendorfer Dorfwasser* fällt bei dem Nieder-Salzbrunner Straßenmühlwehr in die Hellebach." [1])

Im 16. und 17. Jahrhundert führt der Oberlauf der Polsnitz den Namen „*Dietrichsbach*", heute heißt er im Ortsbereich der Dittersbacher Gemeinde „*der Laisebach*". [2])

Das *Klima* der Landschaft wird bedingt durch ihre Höhenlage. Es ist sehr niederschlagsreich und gestaltet sich für Dittersbach bei einer Seehöhe von 480 m unter Zugrundelegung der Wetterbeobachtung während des Jahres 1927 wie folgt: Niedrigste Temperatur —20 C am 21. Dezember, höchste Temperatur +24 C am 2. Juni, Jahresmittel +5,88 C. Geringste Niederschlagsmenge 0 lqm im Februar, höchste Niederschlagsmenge 168 lqm im Juni, Jahresmittel 700 lqm. *Baumblüte:* Kirschblüte 29. April, Birnenblüte 7. Mai, Apfelblüte 11. Mai. Erster Roggenschnitt 1. August.[3])

Das Gebiet wird von einer Reihe von Bergstraßen durchzogen: die heute wichtigsten sind: die von *Friedland* über *Waldenburg* nach *Freiburg* und die von *Landeshut* über *Gottesberg*, *Waldenburg*, *Hohgiersdorf* nach *Schweidnitz* führenden.

Als Teil des niederschlesisch-böhmischen Steinkohlenreviers gehört das Waldenburger Bergland zu den wertvollsten Gebieten Schlesiens und darüber hinaus Preußens. Bedingt durch die Steinkohlenproduktion, entwickelte sich in seinen Tälern im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts ein Kranz volkreicher Industriegemeinden, und nicht mehr fern liegt der Zeitpunkt. da durch eine Vereinigung der bedeutendsten Industriedörfer mit dem Hauptorte Waldenburg der Freistaat Preußen um eine neue Großstadt vermehrt wird. Zu den Gemeinden, die in diesem Augenblick ihre Selbständigkeit verlieren und aufhören, ein Eigendasein zu führen, gehört die 15 872 Seelen zählende Industriegemeinde Dittersbach.

Die vorliegende Abhandlung soll die Grundlagen einer Geschichte dieses Ortes geben, muß aber weiter ausgreifen, da Dittersbach mit den anderen in der Waldenburger Bucht liegenden Gemeinden: Waldenburg, Weißstein und Hermsdorf, geschichtlich betrachtet, eine Einheit bildet. Das aber bedeutet, daß die Entwicklung einer dieser Ortschaften nur im Rahmen des Ganzen ge-

[1]) *Fürstensteiner Familienarchiv.* I, gen. 113.
[2]) Ortsacten, Abt. I. Schöppenbuch Nr. 1 und 2.
[3]) Früh eine Stunde vor Sonnenaufgang abgelesen. Die Angaben sind auf Grund der von Herrn Konrektor *Friemel* systematisch angestellten Wetterbeobachtung mitgeteilt.

schildert werden kann. Es sind die Anfänge der Geschichte des Dorfes Dittersbach ihrem Wesen nach die gleichen wie die der jetzigen Kreisstadt Waldenburg und die der übrigen zur ehemaligen Grundherrschaft Waldenburg-Neuhaus gehörigen Landgemeinden.

Doch auch die Kolonisationsgeschichte der Waldenburger Bucht kann nicht für sich allein behandelt werden. Sie steht in einem ganz bestimmten Zusammenhange mit jener ihres Vorgeländes. Es verlangt daher jede wissenschaftliche Untersuchung über das Entstehen einer der in der Waldenburger Bucht liegenden Landgemeinden die siedlungsgeschichtliche Betrachtung des ganzen Waldenburger Berglandes. Vier Fragen stehen demnach im Vordergrunde unserer Betrachtung:

Wann wurde die Waldenburg erbaut, nach der nicht nur der Hauptort, sondern auch die gesamte Landschaft ihren Namen führt?

Zu welchem Zeitpunkte setzte die Besiedlung der Waldenburger Bucht ein?

Auf welche Weise wickelte sich der Besiedlungsvorgang ab? Und welcher Stammeszugehörigkeit waren die Kolonisten, denen die Buchtdörfer ihre Entstehung verdanken?

Die Beantwortung dieser Fragen bildet die Voraussetzung für die Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der Industriegemeinde Dittersbach.

Die Siedlungsverhältnisse der Landschaft in vor- und frühgeschichtlicher, sowie früh-mittelalterlicher Zeit.

Im Zentrum des Waldenburger Berglandes liegt jenes Gebiet, das als „*Waldenburger Bucht*“ bezeichnet wird. Seine Grenzen sind im Westen der Hochwald, im Süden die Vorberge des Heidelgebirges und das Sandgebirge, im Osten die Butterberge und im Norden die Vogelkoppe und die Wilhelmshöhe. Von allen Teilen der Landschaft ist die Waldenburger Bucht am spätesten von Menschen besiedelt worden. Wohl besitzen wir Bodenfunde, die aus prähistorischer Zeit stammen; aber sie sind überaus spärlich, und nur in zwei Fällen kann der Fundort als wirklich gesichert gelten. Es handelt sich um eine Serpentinaxt, einen in der Lehmgrube bei *Juliansdorf* gefundenen Steinkeil, den Teil eines bei *Michelsdorf* zu Tage geförderten Bronzeringes und die Scherben zweier im *Waldenburger Stadtgebiet* entdeckter Henkelschalen. Außerdem berichtet eine im Jahre 1865 im „Waldenburger Wochenblatt“ er-

schienene Notiz von der Hebung einer Anzahl Graburnen (6) in der Nähe der alten Waldenburger Marienkirche.[1]) Es ist bemerkenswert, daß keines dieser Fundstücke vorhanden ist und der Fund selbst unsachgemäß gehoben wurde.

Die hier angeführten prähistorischen Gegenstände sind — bis auf die bemalten Henkelscherben und die 6 „Graburnen" — außerhalb der Waldenburger Bucht gefunden worden. Sie gehören den verschiedensten vorgeschichtlichen Kulturepochen an, woraus zu schließen ist, daß sie von einzelnen umherumherstreifenden Jägern verloren wurden[2]).

In der Zeitungsnotiz aus dem Jahre 1865, in der uns von dem Funde der 6 Graburnen Mitteilung gemacht wird, findet sich außerdem noch der Hinweis: *„Unfern von dieser Stelle* (der Fundstelle) *liegt im Talgrunde der Ueberrest eines heidnischen Ringwalles (!) von rechteckigem (!) Grundriß."* Dadurch wird der Eindruck erweckt, als stünden die angeblichen „Flachgräber" in irgend einer Beziehung zu der erwähnten Befestigungsanlage. Es läge dies im Bereiche des Möglichen; denn es ist erwiesene Tatsache, daß innerhalb der Bronzezeit die Leichenverbrennung in Schlesien zum allgemeinen Brauche wurde, und daß gegen Ende dieser Kulturepoche die eingesessene Bevölkerung das Bedürfnis empfand, strategisch wichtige Punkte zu befestigen[3]). „Natürliche Anhöhen an Flußübergängen, wie der Kapellenberg bei Breslau, oder steile Berggipfel, wie der Breite Berg bei Striegau, der Zobten und sein Begleiter, der Geiersberg, wurden mit Erdwällen und Steinmauern umgeben." [4]) Zahlreiche Funde geben Zeugnis von der Wichtigkeit dieser befestigten Plätze und der dichten Besiedlung ihrer Umgebung.

---

[1]) *Ortsacten von Waldenburg im Museum schlesischer Altertümer in Breslau.* — Die Serpentinaxt ist vorhanden. Bezüglich ihres Fundortes — sie soll bei Charlottenbrunn gehoben worden sein — findet sich die Notiz: „Auf die Fundortsangabe dürfte nicht viel zu geben sein." — Der Fundort des Steinkeils in der Lehmgrube bei Juliansdorf ist gesichert. — Die Schalen der bemalten Henkelschalen stammen aus der Periode VI der Bronzezeit. Daß sie tatsächlich im Waldenburger Stadtgebiet gefunden wurden, wird, wie dies aus einer Notiz in den Ortsacten hervorgeht, von Fachkreisen stark bezweifelt. — Die Zeitungsnotiz über den Urnenfund findet sich gleichfalls bei den Ortsacten. Als zuverlässiges Zeugnis ist sie nicht zu bewerten. Häufig kommt es vor, daß angebliche „Urnenscherben" Fachkreisen zur Begutachtung vorgelegt werden, die bei näherem Zusehen weder mit prähistorischen noch mittelalterlichen Gefäßen etwas zu tun haben. Auch aus einem Orte des Waldenburger Berglandes übersandte man dem Museum schlesischer Altertümer „Urnenüberreste", die sich, wie die Ortsacten aussagen, bald als eine halbe, wertlose Ofenkachel entpuppten. — Bei dem Funde der 6 „Graburnen", von dem die Notiz berichtet, ist beispielsweise auch an die *„Bauopfer"* zu denken, die sich bis tief ins Mittelalter als religiöser Brauch erhalten haben. (Vgl. hierzu den Artikel im *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde.)*

[2]) *Hellmich,* Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit.

[3]) *Seeger Hans,* Schlesien, in: *Reallexikon der Vorgeschichte,* Berlin 1927, Seite 276. Berlin 1927, Seite 276.

[4]) *Derselbe,* „Völker und Völkerwanderungen im vorgeschichtlichen Ostdeutschland", in: *W. Volz,* „Der ostdeutsche Volksboden", Breslau 1926, Seite 78.

Die in Frage stehende Kulturepoche liegt etwa im Anfange des 1. Jahrtausends v. Chr. Daß in ihr unser Waldenburger Bergland strategisch wichtige Plätze aufwies, ist höchst zweifelhaft. Die Spärlichkeit der Bodenfunde, die noch der Bronzezeit angehören, zeigt, daß das gesamte Gebiet als unbesiedelt zu gelten hat. Gegen das Vorhandensein einer Befestigungsanlage in der in Frage stehenden Kulturepoche spricht vor allem das Fehlen von Waffenfunden, die bei der Bebauung des Geländes um die Marienkirche hätten gehoben werden müssen. Wir sind nach allem, was uns die prähistorische Forschung über Zweck und Aussehen solcher befestigten strategischen Plätze sichergestellt hat, berechtigt, das Bestehen einer Verteidigungsanlage in der Waldenburger Bucht am Ende der Bronzezeit abzulehnen.

Gestützt auf jene, oben erwähnte Zeitungsnotiz, spricht *Treblin* in seinen Beiträgen zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz — ohne nähere Prüfung des Sachverhalts — von einem „*slawischen Rundwall*".[1]) Dadurch wird das Vorhandensein der Befestigungsanlage, in der man den Vorläufer des späteren Ortes Waldenburg erblicken könnte, in frühgeschichtliche Zeit gerückt. Doch auch gegen diese Behauptung wenden sich die gesicherten Forschungsergebnisse. Sie lassen erkennen, daß die slawischen Burgwälle vor dem Auftreten der slawischen Einzelvölker in der Geschichte einen zweifachen Zweck zu erfüllen hatten. Einmal galt ihre Errichtung dem Schutze strategisch wichtiger Punkte, das andere Mal waren sie als Rückhalte für fliehende Bevölkerungsmassen gedacht[2]). Entsprechend der großen Bedeutung der Sippe in frühslawischer Zeit handelte es sich durchweg um *Sippenburgen*[3]). Ihre

[1]) *Darstellung und Quellen zur schlesischen Geschichte*, Bd. VI, S. 19. — Treblin hat den Beweis für das Vorhandensein eines slavischen Rundwalls im Waldenburger Stadtgebiet nicht erbracht. Er schreibt auf S. 27: „. . . Auf den Rundwall in Waldenburg kommen wir später zurück." Diese Bemerkung kann als ein Ausfluß der Erkenntnis gedeutet werden, daß keines der überlieferten, für slavische Wehranlagen in Frage kommenden Merkmale, auf den „slavischen Rundwall" bei der Marienkirche zutreffen. Treblin erkennt auch selbst das Ungewöhnliche an, das in der Lage des Rundwalls inmitten des Grenzhags zu erblicken ist. Eine Rechtfertigung dieses ungewöhnlichen Umstands wird indessen nicht versucht, vielmehr das Vorhandensein „eines slavischen Rundwalls bei Waldenburg" auf Seite 69 der Darstellung erneut behauptet.

[2]) Vgl. hierzu: *Rachfahl Felix*, Die Organisation der Gesamtstaatsverfassung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. 1894. — *Missallek, Erich*, Geschichte Polens. 1911. — *Zivier E.*, Polen. In: *Perthes'* Kleine Völker- und Länderkunde. IV. Bd. — *Kutrzeba St.*, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, übersetzt von Dr. Wilhelm Christiani. 1912. — Den heutigen Stand der Forschung repräsentiert die Arbeit von *Heinrich Felix Schmid*, Die Burgverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation. In: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N. F. Bd. II, Heft 2. *H. F. Schmid* a. a. O., Seite 84.

[3]) *Rachfahl* a. a. O., Seite 4. — Missalek a. a. O., Seite 8. — Kutrzeba a. a. O., Seite 6 ff.
H. F. Schmid a. a. O., Seite 96.

Bedeutung wuchs in steigendem Maße mit der Herausbildung staatlicher Formen, die in dem Zusammenfließen der Sippen eines natürlich begrenzten Raumes zum *Opole-Verbande* erkennbar werden. In ihm spielen die Burgwälle eine Rolle als Versammlungsort und Schwurstätte für den Grenzeid[1]). Durch Einfügung des Opole-Verbandes in den von den ersten Piasten geschaffenen staatlichen Organismus bildete sich schließlich der *Burgbezirk*, mit einer wahrscheinlich als Sippenburg entstandenen Anlage als Mittelpunkt. Auf diesen Bezirksburgen saßen die vom Landesherrn eingesetzten „*Grafen*", um die Burgen entstand ein Kranz von sogenannten „*Dienstdörfern*", deren Einwohner teils für den Unterhalt des Burghaushaltes, teils für die Burgausrüstung zu sorgen hatten. Auch die Hunderschaft und Zehntschaften siedelten in den Burgbezirken[2]), aus denen sich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Weichbilder des deutschen Mittelalters entwickelten[3]).

Wissen wir auch nichts über den inneren Aufbau dieser Dienstdörfer, der aus Unfreien bestehenden Hundertschaft und Zehntschaften, sowie über die innere Organisation der Opole, eins ist gewiß: Burgwall wie Bezirksburg setzten eine umfangreiche Besiedlung ihrer Umgebung voraus. Eine solche aber läßt sich bei dem Fehlen jeder aus frühgeschichtlicher Zeit, ja selbst frühmittelalterlicher Zeit stammenden Bodenfunde in der Waldenburger Bucht nicht nachweisen. Das Land war nahezu leer. Vom Gebirge um Hirschberg zog sich bis zur Bobermündung ein meilenbreiter, fast menschenleerer Waldstreifen[4]). Die Seehöhe von 250 m wurde von den Slawen nur in Ausnahmefällen überschritten, den deutschen Kolonisten des 13. Jahrhunderts blieb die Urbarmachung und Bestellung der steinigen Gebirgsböden überlassen.

Es ist somit der von Treblin aufgeführte „slawische Rundwall" ebenso in das Reich der Sage zu verweisen, wie der in der Zeitungsnotiz erwähnte „heidnische Ringwall".

Die Entstehung der Waldenburg.

Für die ortsgeschichtlichen Darstellungen der ältesten Vergangenheit der Waldenburger Bucht sind die Behauptungen des Mannes maßgebend geworden,

---

[1]) *H. F. Schmid* a. a. O., Seite 96. — Grabungen innerhalb dieser Burgwallreste brachten so viel Gefäße und Gefäßscherben gleicher Art zum Vorschein, daß die Archäologie bezüglich dieser Topfware geradezu von einem „*Burgwalltypus*" spricht. *(Seeger Hans,* Völker und Völkerwanderungen im vorgeschichtlichen Ostdeutschland a. a. O., Seite 76.)

[2]) *Zivier* a. a. O., Seite 42/43. H. F. Schmid a. a. O., Seite 93.

[3]) *H. F. Schmid* a. a. O., Seite 95.

[4]) *Hellmich,* Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. — In die Karte „Besiedlung während der slavischen Zeit" ist der angeblich bei der Marienkirche liegende slavische Rundwall nicht aufgenommen. Er fehlt auch auf der Karte „Gaue und Verwaltungsbezirke der frühgeschichtlichen Zeit. — Die Waldenburger Bucht, insbesondere die Stadt Waldenburg und unser Dorf Dittersbach, liegen in allen ihren Teilen 400 m über dem Meeresspiegel.

der unter dem Namen *Ephraim Ignatius Naso* im Jahre 1667 das Buch *„Phoenix redivivus, ducatuum Svidnicensis, et Javroviensis“* [1]) verfaßte. Er war der Sohn des Schweidnitzer Bürgermeisters *Jonas Naso von Löwenfels,*[2]) der in der Zeit des 30jährigen Krieges als Anhänger des alten Glaubens von seiten der Schweden schwere Kränkungen erleben mußte.[3]) Ephraim Ignatius Naso verfaßte seinen „Phoenix“ im Auftrage des königlichen Oberamts. Er bereiste zu diesem Zwecke die schlesischen Fürstentümer, um, wie er in der Vorrede zu seinem Buche angibt, sich von dem Zustand des Landes selbst zu überzeugen. Ueber die Entstehung Waldenburgs berichtet der Verfasser folgendes:

„Waldenburg / in gemein / Wallenberg.

Vor vierhundert / und fünff und siebenzig Jahren / war daselbst (wo anjetzo Waldenburg gegründet) eine dicke Wildnüß / worinnen nichts zu befinden war / als ein altes Jagt-Hauß / oder Burg / und auf einem Berglein / oder Hügel ein Kirchlein von Holtz erbauet / welches noch biß auf heutigen Tag bauständig erhalten wird.

Wie die alten Schrifften bezeugen / sol vor Alters dahin eine volckreiche Wal-fahrt gewesen seyn / dannenhero im Jahr 1191 viel Leute daselbst höltzerne Wohnungen erbauet / und von Jahr zu Jahr vermehret / biß der Ort einem Städtlein gleichförmig worden. Ob nun der Name von dem Walde / und der alten Burg / oder von dem Wallen (das heißt in gemein wal-fahrten gehn) und dem Berge / worauf das Stadt-Kirchlein stehet / hergeflossen / wil ich meines Ortes keinen Außspruch fällen.“ [4])

Diese Angaben sind nur als Fabeleien zu bewerten. „Wallfahrten“ macht Naso auch sonst gern für die Entstehung von Orten verantwortlich[5]). Jagdschlösser waren der Zeit unbekannt.

Nasos Berufung auf alte Schriften ist entweder nur Vortäuschung einer Tradition, die seinen Märchen ein vertrauenswürdiges Aussehen geben soll — oder beruht auf einer älteren Fabulation. Er selbst zitiert in seinem Phoenix: *Schickfuß, Chronicis Silesiae*[6]), *Dr. Wigelius, Schriften von Erbauung der Städte*[7]) *und Spangenbergs Schwarzburgische Jahrbücher*[8]).

---

[1]) *Naso Ephraim Ignatius,* Phoenix redivivus, ducatuum, Svidnicensis et Javroviensis, Breslau 1667.

[2]) *Schmidt Julius,* Geschichte der Stadt Schweidnitz, II. Band, S. 102.

[3]) *Naso,* a. a. O., S. 113.

[4]) *Ebda,* S. 226.

[5]) *Naso* a. a. O., S. 113. So bei Friedeberg am Queis (S. 238), Schönau (S. 218), Polsnitz (S. 221), Schmiedeberg (S. 232), Liebau (S. 247) und Grüssau (S. 279).

[6]) *Ebda,* S. 70 und 97. (Geschichte der Pfarrkirche in Schweidnitz und Beschreibung des Schweidnitzer Zeughauses.)

[7]) *Ebda.,* S. 197. (Die Erwähnung von *Spangenbergs* „Schriften von der Erbauung der Städte“ geschieht bei den Mitteilungen über die Entstehung der Stadt Reichenbach, die nach Naso 300 n. Chr. erfolgte.)

[8]) *Ebda.,* S. 198. — Von „alten Schriften“ ist die Rede auf S. 77. (Geschichte des Klosters bei unserer lieben Frau im Walde zu Schweidnitz.) — Ferner S. 167.

Auf Nasos Nachricht von der Entstehung Waldenburgs stützen sich nicht nur *Wernher* im II. Teile seiner *Topographia*[1]), *Lucae* in seinen *Schlesiens kuriose Denkwürdigkeiten*[2]) und *Johannis Caspar Cunradus* in seiner 1672 verfaßten *Silesi Poliographia*[3]), sondern auch der Waldenburger Bürgermeister *Jänsch*, sowie der Tschammendorfer Schullehrer *Julius Schrodt*[4]). Von beiden wird aber die Entstehung Waldenburgs noch enger an das Jagdschloß geknüpft, das der Familie Czettritz gehört und auf dem *„Burgwalle"*, der sich etwa an der Stelle der jetzigen katholischen Knabenschule auf der Töpferstraße befand, gestanden haben soll. Es handelt sich um einen *Erdfleck*, der u. a. 1687 urkundlich erwähnt ist und auch auf Karten des 18. Jahrhunderts eingezeichnet wurde. Er war 44 m lang, 32,5 m breit und hatte eine Höhe von ungefähr 8 m. Die Böschungen werden als steil und stellenweise unzugänglich, das Ganze also von einem Graben umgeben geschildert[5]).

Sogar in letzter Zeit spielen Nasos „Jagdhaus", sowie der eben beschriebene „Burgwall" in der Heimatforschung des Waldenburger Berglandes eine bedeutende Rolle. Man hält Nasos Nachricht für historisch ziemlich echt. Jäger und Zeidler, die im Auftrage des Landesherrn den Wald ausbeuteten, haben angeblich mitten im Walde kleine Ansiedlungen errichtet, der „Herzog" aber sei der Erbauer der Burg gewesen, von welcher Naso schreibt[6]).

Das Jahr der Erbauung einer Burg, die im Zentrum der Waldenburger Bucht entstand, wäre für jede siedlungsgeschichtliche Forschung von ganz außerordentlicher Bedeutung. Mit ihm hätte man den Schlüssel gefunden für alle die Rätsel, die in der Kolonisationsgeschichte des weitaus größten Teiles des Waldenburger Berglandes liegen. Untersuchen wir, ob im Jahre 1191 im Zentrum der Waldenburger Bucht die Anlage einer Burg denkbar gewesen ist.

Obwohl uns keine Quelle etwas über die Erbauung der Waldenburg berichtet, wissen wir doch zweierlei: E r f o l g t e i h r e A n l a g e i m J a h r e

(Entstehung von Bunzlau.) — S. 184. (Entstehung von Hirschberg.) — S. 191. (Entstehung von Bolkenhain.) — S. 232. (Geschichte von Schmiedeberg.) — S. 259. (Ursprung der Kynsburg.) — Nur in einem einzigen Falle, es handelt sich um die Errichtung der Probstei Warmbrunn (S. 299), druckt Naso eine Urkunde im Originaltext ab. Anspruch auf geschichtliche Echtheit erhebt außerdem der von ihm veröffentlichte von 1292 bis 1653 reichende Abtskatalog des Klosters Grüssau, S. 290 ff., sowie die Gründungsgeschichte des gleichen Stiftes auf S. 276/77.

[1]) *Wernher.* Topographia, II. Teil, fol. 123, Manuskript in der Fürstensteiner Bibliothek.

[2]) *Lucae*, Schlesiens kuriose Denkwürdigkeiten, 1689, fol. 926.

[3]) *Johannis Henrici Caspar Cunradi*, Silesi-Poliographiae, 1672, I, 2, fol. 817, Manuscript in der Fürstensteiner Bibliothek.

[4]) *Schrodt Iulius*, Chronik von Waldenburg, 1837, S. 9.

[5]) *Reimann*, Geschichte und Sagen der Burgen und Städte im Kreise Waldenburg, S. 11 ff. Ferner *Berger, Adolf*, Der Burgwall an der Töpferstraße (Neues Tageblatt 1. Beiblatt zu Nr. 90 v. 17. April 1928.

[6]) *Paschky B.* Zur ältesten Geschichte der Stadt Waldenburg, S. 14 ff.

1191, dann kann weder über ihren Bauherrn, noch über ihren Zweck ein Zweifel obwalten. Nach den Urkunden des 13. Jahrhunderts gilt der Burgenbesitz als landesherrliches Vorrecht,[1]) so daß kein anderer als *Boleslaus I., der Lange* (1159—1201), als Erbauer der Waldenburg in Frage käme. Daß der Zweck der Burg ein militärischer und verwaltungsorganisatorischer gewesen sein muß, steht nach dem, was uns die allgemein schlesischen Quellen über die Aufgabe mittelalterlicher Burgen berichten, gleichfalls fest. Welche militärischen Gründe aber könnten den Herzog veranlaßt haben, in der Waldenburger Bucht eine Befestigungsanlage zu errichten?

Nach Naso stand die Waldenburg in einer „*dicken Wildnüß*", die auf eine ausgesprochene Waldnatur der Gegend verweist. Sie ist für den gesamten schlesischen Gebirgsstrich bezeugt und offenbarte sich in einem meilenbreiten Waldstreifen, der nach dem slawischen Sprachgebrauch der Zeit *Preseca* und von den deutschen Kolonisten „*Hag*" genannt wurde. Ueber seine Ausdehnung berichtet der Verfasser des Heinrichauer Gründungsbuches: „*Ista prescripta preseca in diebus antiquis et etiam tunc temporis, cum hec agerentur circuibat totam terram Zlesie.*" Und der Zweck dieses Urwaldgürtels ergibt sich aus dem folgenden: „*Unde duces antiqui nulli omnino in hac preseca permiserunt quicquam secare . . .*" [2]) Das Verbot der „alten Herzöge", in diesem Walde Bäume zu schlagen, weist ihn in allen seinen Teilen als militärisch strategische Anlage aus, die das überraschende Vordringen feindlicher Völker verhindern sollte. Sie wurde durch diesen Charakter zu einer Praerogative des Landesherrn, ihre Beschädigung und Durchbrechung galt als ein Verbrechen gegen den Herzog und sein Land, ihre Erhaltung und Verstärkung war eine öffentliche Angelegenheit.[3]) So hatte das Kloster Heinrichau wegen Verletzung des Grenzwaldes „von Herzog *Heinrich III.* viel Anfeindung zu bestehen",[4]) und noch im Jahre 1284 erhob *Heinrich IV.* Einspruch gegen die bischöfliche Kolonisationspolitik, in deren Folge der Grenzwald verletzt und innerhalb seines Gebietes 63 Dörfer angelegt worden waren[5]).

Die Rekonstruktion des Verlaufs der Preseca ist durch *Meitzen* versucht worden. Er zog sich nach Verwertung urkundlicher Erwähnungen in der Zeit von 1239—60 von der „. . . glätzischen Grenze im Südost von Wartha über die Höhe des Jauers- und Spitzberges . . ." Ebenso wird er im Süden des Gröditz-

[1]) *Croon. Gustav,* Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer, S. 160, Landstandschaft und Burgenbesitz.

[2]) *Stenzel,* Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, S. 57. (De primo uillico nomine claustri in Schonenwalde positi.) — Ferner *Brettschneider, Paul,* Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, aus dem Lateinischen übertragen, S. 52.

[3]) *Pfitzner Josef,* Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. 1. Teil. 1920. S. 320.

[4]) *Stenzel,* Heinrichauer Gründungsbuch, S. 58. *(De prima mensura in Schonenwalde hic satis est dictum. Nunc ad ea, quae magis sunt necessaria reuetatur. — . . . Hac de causa sustinuit claustrum postmodum a duce Henrico tertio magnas offensas . . .)*

[5]) *Pfitzner,* a. a. O., S. 127.

berges bei dem Dorfe Moys erwähnt, und um 1268 bestimmt der Bischof Thomas eine Abgrenzung im Distrikte Namslau, also auf der Nordseite Schlesiens nach dem Laufe der alten Grenze, „so wie ein gewisser Wald sich hinzieht, welcher in der Landessprache „Preseca" genannt wird." [1]) Daß das ganze Waldenburger Bergland um 1200 von diesem Grenzhag ausgefüllt wurde, läßt sich bei Berücksichtigung seines Verlaufs nicht bezweifeln. Ist nun die Anlage einer Burg innerhalb dieser absichtlich gewollten Wildnis denkbar?

Cosmas berichtet in seiner *Chronica Boemorum* von der Zerstörung der polnischen Burg *Brido* an der Neiße durch den Böhmenherzog *Bretislaus* im Jahre 1096 und von der Erbauung der Burg *Kamenez* durch denselben Fürsten an dem gleichen Flusse[2]). Durch die Forschung wurden Brido als Wartha und Kamenez als Kamenz ausgewiesen. Südlich von diesen Festen lag im 12. Jahrhundert die Kastellanei *Ottmachau*[3]), deren Ursprung wahrscheinlich auf eine frühslawische Befestigungsanlage zurückzuführen ist. Die Lage dieser drei Burgen läßt zunächst vermuten, sie seien im Grenzhag entstanden. Bei näherem Zusehen zeigt es sich aber, daß Wartha — Kamenz südlich und Ottmachau nördlich der Preseca angelegt wurden. Doch selbst wenn sich diese Festen im Walde befunden hätten, so ließen sich aus dieser Tatsache für unser Waldenburger Bergland keine Rückschlüsse tätigen; denn in jedem Falle sicherten die in Frage stehenden Burgen strategisch wichtige Punkte. Wartha — Kamenz schoben sich vor einen wichtigen Gebirgspaß (den späteren Silberberger Paß) und riegelten so wie Ottmachau das Stromgebiet der Neiße ab, das — die zahlreichen Bodenfunde beweisen es — als Durchgangsland von jeher wandernde Völkerschaften angelockt hatte.

Derartige strategisch bedeutende Stellen fehlten unserem Waldenburger Berglande im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts vollständig. Es wurde von keiner einzigen wichtigen Straße durchschnitten. Der uralte Verkehrsweg,

---

[1]) *Meitzen,* Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie. Ethnographie und Urgeschichte, Jahrgang 1873, S. 12. — Ferner Grünhagen, Der schlesische Grenzwald. Zeitschrift, XII. Bd. Nach *Grünhagen* sind unter den *„duces antiqui"* Boleslaus I., der Lange, Heinrich I. und II. zu verstehen. *Schulte* berichtet über den Grenzwald im *Liber fundationis:* „Der Grenzwald beginnt an dem Abhange des Eulengebirges in der Nähe des Dorfes Schönwalde. Sodann erscheint er wieder auf dem rechten Neißeufer bei dem südlich bei Camenz gelegenen Dorfe *Banau.* Eine Fortsetzung lag auf dem langgezogenen Terrain, auf welchem 66 Ortschaften des Neisser und Ottmachauer Landes gelegen waren, welche nach den *Acta Thome* Heinrich IV. in dem großen Kirchenstreite als sein Eigentum in Anspruch nahm. — Vgl. hierzu ferner: *Kopietz,* Geschichte der deutschen Kultur und ihrer Entwicklung in Frankenstein und im Frankensteiner Lande. Breslau 1910, S. 3 ff. — *Pfitzner,* a. a. O., S. 39. — *Maetschke,* Der Kampf um den Grenzwald zwischen den Herzögen und Bischöfen von Breslau im 13. Jahrh. Zeitschrift, Band 52, S. 65 ff. — *Derselbe,* Das Chronicon Polono Silesiacum. Zeitschrift, Band 59, S. 144 ff.

[2]) *Cosmae, Chronica Boemorum in Mon. Germ. Scr.* IX 3, 4. — *Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte,* Abteilung 1 bis zum Jahre 1200, S. 14.

[3]) *Pfitzner Josef,* a. a. O. S. 44/45.

der die slawischen Kastellaneien und Siedlungen *Othemachouv* (Ottmachau), *Schweidnitz*, *Ztrigon* (Striegau) und *Suini* miteinander verband, verlief am Nordostabhange des Hags. Die andere Straße aber, die von Schweidnitz ihren Ausgang nahm, umklammerte den östlichen Teil des Waldenburger Berglandes. Sie führte über *Kynau*, durch das *Reimsbachtal*, *Reimswaldau*, den *Freudengraben*, das *Görbersdorfer Tal*, durch den *Schmidtsdorfer Paß* und verfolgte die Richtung über *Friedland* nach *Braunau*. Beide Straßen waren stark gesichert. *Freiburg* und *Czeisburg* schützten die alte Verkehrsstraße längs des Hags, während *Hornschloß* und *Kynsburg* das Weistritztal absperrten.

Die bedeutendsten Wasserläufe des Waldenburger Berglandes sind: der *Salzbach* und der *Dietrichsbach*. Ihre stark gewundenen und engen Schluchten kamen kaum als Wege, viel weniger als Straßen in Frage. Diese tiefen Furchen gewannen nur als Hindernisse geschichtliche Bedeutung.[1]) Ein gangbarer Weg, der von *Freiburg* über *Waldenburg*, den *Paß von Althain* nach *Friedland* führte, wird für das 13. Jahrhundert durch keine Quelle bezeugt. Noch im Jahre 1824 fehlte es an einer wirklichen Straße, die von Friedland über die Ortschaften Althain, Dittersbach, Ober-Waldenburg nach Waldenburg und Freiburg geführt hätte. Lediglich ein Kommunikationsweg zwischen den genannten Dörfern war vorhanden. Ein ausgiebiger Schriftwechsel, geführt zwischen der Gemeinde Dittersbach und dem „landrätlichen Officium", zeigt, in welch schlechtem Zustand sich dieser Dorfweg befand. Immer und immer wieder wird von seiten des Landratsamtes verlangt, ihn in einen fahrbaren Zustand zu versetzen. Er führte über nicht weniger als zehn, in der Gemarkung Dittersbach gelegene Stege, und noch im Jahre 1862 mußten alle Lastwagen, die von Althain nach Waldenburg gelangen wollten, um dort die neu angelegte Kunststraße zu gewinnen, „durch den Hof des fürstlichen Schlosses zu Ober-Waldenburg bergauf und dann durch die engen Straßen der oberen Stadt Waldenburg wiederum bergab fahren." [2]) — Das alles aber sind Beweise dafür, daß die Waldenburger Bucht mit ihrer Umgebung strategisch wertvoller Punkte, die einer Sicherung bedurft hätten, entbehrte.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die politische Lage, wie sie sich in der Zeit von 1159—1290 für die schlesischen Piasten gestaltet hatte, und untersuchen wir, ob durch sie umfangreiche Befestigungen an der Westgrenze und die Verwahrung auch strategisch weniger wichtiger Punkte erforderlich gewesen wäre.

---

[1]) *Partsch*, Schlesien, Teil II, Seite 279. — Zu den Wegeverhältnissen ist des weiteren zu vergleichen: *Treblin Martin*, Kleine Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentume Schweidnitz. Zeitschrift, Bd. 40. — Reimann, a. a. O., Seite 21. *Bergmann Karl.* Chronik von Tannhausen, Erlenbusch, Bad Charlottenbrunn und Sophienau, Seite 21. — *Treblin M.*, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentume Schweidnitz, Seite 19.

[2]) *Ortsakten von Dittersbach, Abt. VII. Verkehrswesen, Wegebau.*

Darüber, daß sich eine in der Waldenburger Bucht gelegene Befestigung in erster Linie gegen Böhmen gerichtet haben würde, kann kein Zweifel herrschen; denn die Beziehungen zwischen den Dynastien der *Przemislyden* und *Piasten* waren das ganze 11. und auch im 12. Jahrhundert getrübt. Dem ersten furchtbaren Böhmeneinfall vom Jahre 1039 folgten die Einfälle in den Jahren 1096, 1109, 1132, 1134[1]). Um 1200 waren indessen die politischen Verhältnisse zwischen den beiden Herrscherhäusern keineswegs mehr so gespannt, daß jeder unbedeutende Saumpfad einer Sicherung bedurft hätte. Solche Maßnahmen wären noch 50 Jahre früher berechtigt gewesen, damals als *Wladislaw*, der Inhaber des *Seniorats Krakau* und Oheim *Friedrich Barbarossas*, im Kampfe gegen seine Brüder sein Land verloren hatte. Wir wissen, daß Friedrich I. im Jahre 1157 mit rücksichtsloser Strenge gegen die polnischen Empörer vorging, und daß diese, um das Vordringen der böhmischen Hilfstruppen des Kaisers aufzuhalten, an der schlesischen Grenze durch gefällte Baumstämme Verhaue errichtet hatten. Aber auch für diese frühe Zeit ist mit der Errichtung einer Burg im Zentrum der Waldenburger Bucht nicht zu rechnen. Die Quellen zeigen nämlich, daß das entscheidende Treffen in der Nähe von Glogau geliefert wurde. Hier stießen auch die Scharen des Böhmenherzogs zu den Truppen des Kaisers[2]). Ihr Weg ging infolgedessen über die alte Heerstraße, die heute noch von *Reichenberg* nach *Görlitz* führt. Das Waldenburger Bergland lag viel zu abseits vom Schauplatz der kriegerischen Ereignisse, als daß auch während dieser unruhigen Zeit die Sicherung nebensächlicher Wege eine unerläßliche Notwendigkeit gewesen wäre.

Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts zeigten die politischen Beziehungen zwischen Schlesien und Böhmen auch weiterhin eine deutlich erkennbare Besserung. *Anna*, die Tochter König *Ottokars von Böhmen*, wurde die Gemahlin des schlesischen Herzogs *Heinrichs II.*[3]), der König selbst trat in den Streitigkeiten der piastischen Herzöge wiederholt als Schlichter auf, und seine Beziehungen zu *Heinrich IV.* nahmen Formen an, die die Grenzen persönlicher Zuneigung erheblich überschritten. So unterwarf sich der Breslauer Herzog mit Rücksicht auf seine noch nicht erreichte Volljährigkeit *(immaturitas annorum)* der Kuratel Ottokars II. und gelobte eidlich, „ohne dessen Wissen und

[1]) *Grünhagen*, Regesten zur schlesischen Geschichte, Abteilung 1, bis zum Jahre 1200, Seite 9, 14, 17, 22.

[2]) *Wibaldi, Epistolae. (Jaffe, Bibl. I, 597.)* — *Rahewin, Gesta Friderici, I.* — Vergleiche hierzu die Darstellungen bei *Simonsfeld*, Die Jahrbücher Friedrichs I. — Ferner *Holzmann*, Ueber den Polenfeldzug Friedrich Barbarossas vom Jahre 1157 und die Begründung der schlesischen Herzogtümer. Zeitschrift, Band 56. — Als Quellen kommen für diese Ereignisse auch noch in Frage: Die Annalen des *Vinzens von Prag*, sowie die *Polenchronik* des *Vinzens Kadlubek*. — Als weitere Darstellungen der Geschichte des Polenfeldzuges Friedrich Barbarossas seien noch genannt: *Krüger*, Friedrich Barbarossa in seinen Beziehungen zu Polen. — *Braun*, Der Feldzug Friedrich Barbarossas gegen Polen (in: Historische Zeitschrift für die Provinz Posen).

[3]) *Grotefend*, Stammtafeln.

Zustimmung weder sich zu verheiraten, noch Lehen, Erbgüter oder größere Geldsummen verschenken zu wollen". Am 6. November 1273, — wahrscheinlich unmittelbar vor seinem Mündigwerden — verpflichtete sich Heinrich „in Erinnerung aller der von seinem Oheim, dem Könige Ottokar, empfangenen Wohltaten von niemand anderem das „*cingulum honoris militaris*" (Schwertgürtel) anzunehmen, als von diesem"[1]). Ja, selbst seine Dienerschaft wollte der Herzog in die Farben des Königs kleiden. Tatsächlich bestätigte auch Ottokar kurz nachher die der *ecclelia Gradicensis* erteilten Privilegien. Und als der Herzog durch Verrat gefangengenommen und von *Boleslaus dem Kahlen* festgehalten wurde, da war es der Böhmenkönig, der im Februar 1277 den Liegnitzer aufs eindringlichste ermahnte, das Breslauer Gebiet nicht zu beschädigen, wenn auch Heinrich „*propter ignare puerilitatis iusciciam*" den Unwillen des Königs erregt hatte[2]). Ottokar führte im Frühjahr 1277 die Verhandlungen bezüglich der Freilassung Heinrichs IV.[3]) und nahm für den Gefangenen Besitztümer in Empfang[4]). Zwischen ihm oder zwischen Ottokars Sohn Wenzel II. und Heinrich IV. von Breslau wurde schließlich mit Wissen des römischen Königs Rudolf ein vollgültiger Erbvertrag abgeschlossen[5]). Rudolf war es, der später Wenzel II. auf Grund dieser staatsrechtlichen Vereinbarung mit dem Herzogtume Schlesien belehnte[6]). Wohl trat nach dem Tode Ottokars (1278) eine Trübung des schlesisch-böhmischen Verhältnisses ein; denn Heinrich IV., der bedeutendste der Breslauer Herzöge, erkannte nur zu deutlich, daß seine Interessen andere sein mußten als die Böhmens. „Mit rücksichtsloser Strenge, die vor Gewalttätigkeiten nicht zurückschreckte", hatte er es verstanden, ein großes Reich in seiner Hand zu vereinen[7]). Mühelos war es ihm gelungen, auch die Grafschaft Glatz an sich zu bringen[8]). Aber trotz allem: die Unmündigkeit Wenzels II. und die Machtstellung Heinrichs ließen zu dessen Lebzeiten eine Gefahr für die schlesischen Lande nicht aufkommen. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erscheint eine Sicherung der Grenze zwischen Schlesien und Böhmen vor 1290 offensichtlich nicht erforderlich gewesen.

---

[1]) *S. R.*, Nr. 1349, 1435.

[2]) *S. R.*, Nr. 1522.

[3]) *S. R.*, Nr. 1522, 1536.

[4]) *S. R.*, Nr. 1526, 1528.

[5]) *S. R.*, Nr. 2160. — Nach diesem Regest wurde der Vertrag mit Wenzel II. abgeschlossen. Nach Regeste Nr. 1575 ist genannter Vertrag aber bereits zwischen Heinrich IV. und Ottokar getätigt worden. Es besteht die Möglichkeit, daß tatsächlich diese Nachricht richtig ist und der Vertrag, der zwischen Heinrich IV. und Ottokar geschlossen worden war, von Wenzel II. erneuert wurde. Vergl. zu dieser Frage auch *Grünhagen*, Aus Bolkos I. Zeit, Zeitschrift Bd. 41, Seite 315 ff.

[6]) *Grünhagen und Markgraf*, Schlesische Lehnsurkunden, I, Seite 62.

[7]) *Seppelt F. X.*, Mittelalterliche Geschichte. In: Schlesische Landesurkunde, herausgegeben von Kampers. II. Teil, Seite 50. — *Döbner*, Ueber Schlesiens auswärtige Beziehungen seit dem Tode Heinrichs IV. *Zeitschrift*, Bd. 13, Seite 358.

[8]) *Emmler*, Reg. Boh., Seite 518, Nr. 2140.

Immerhin bleibt noch ein Umstand zu untersuchen, der die Veranlassung zur Errichtung der Waldenburg vor dem Jahre 1290 hätte sein können. Es ist der seit 1248 immer wiederkehrende Zwist der Liegnitzer und Breslauer Herzöge untereinander.

Nach dem im Jahre 1242 erfolgten Tode[1]) Heinrichs II. führte dessen ältester Sohn, *Boleslaus*, die Regierung für seine noch unmündigen Brüder: *Heinrich*, *Konrad*, *Wladislaus* und *Mesko*. Wahrscheinlich — wie Grünhagen meint — auf Veranlassung seiner Vasallen nahm Boleslaus 1247 seinen Bruder Heinrich zum Mitregenten an. Die offizielle Teilung des Landes erfolgte 1248. Heinrich und Wladislaus erhielten in ihr zunächst Liegnitz, das ein selbständiges Herzogtum wurde, während sich Boleslaus Breslau behielt. Noch im selben Jahre erzwang Boleslaus einen Umtausch der Erbteile[2]). Den Verlauf der Grenze der beiden Herzogtümer vermögen wir nicht mit Sicherheit anzugeben. Wir wissen aber, daß Boleslaus von Liegnitz 1249 den Grüssauer Eremiten das Recht erteilte, *„von der Lässig an . . . in der Länge und Breite deutsche Dörfer auszusetzen durch alle die Wälder, welche umgeben werden von dem Lässigflusse bis zu dessen Quelle am Berge Camena gora, und von da soll ihr Gebiet in den Wäldern grenzen mit den Brüdern von Polizno (Politz) in Böhmen“*[3]). — *„Lässigfluß“* und *„Camena gora“* gehören zum Waldenburger Berglande. Die in Frage kommende Quelle des Lässigbachs, sowie der *Steinberg*, den die Urkunde mit Camena gora bezeichnet, liegen östlich des Ortes *Fellhammer*, so daß vermutlich das Quellgebiet des Lässigbachs[4]) zum Herzogtum Liegnitz gehörte. Welche sonstigen Teile der Landschaft unter Boleslaus Herrschaft standen, lassen die Quellen nicht erkennen. Sie zeigen aber, daß in der Folge ein heftiger Bruderzwist ausbrach. Die bewaffneten Auseinandersetzungen ereigneten sich indessen nie im Gebirgsstrich, sondern stets in der Ebene, so daß die Sicherung der Waldenburger Bucht durch nichts begründet erscheint. Erst als nach dem Tode *Heinrichs III.* und *Wladislaus'*, des Bischofs von Salzburg, *Heinrich IV.* im Jahre 1273 zur Regierung kam[5]), lag die Notwendigkeit der Sicherung des Waldenburger Berglandes im Bereiche des Möglichen; denn der Liegnitzer Herzog erhob Anspruch auf einen Teil der

[1]) *Cod. dipl. Sil. VII, I. Teil*, Seite 224.

[2]) *Ebda.*, Seite 259.

[3]) S. R., Nr. 687.

[4]) Vgl. hierzu *O. Schwedler*, Der Kreis Waldenburg, 1906, Seite 13.

[5]) Cod. dipl. Sil. VII. Seite 147. — Der Tod Heinrichs III. erfolgte 1266, Dezember 3. Die Regierung für den unmündigen Heinrich IV. übernahm Heinrichs III. Bruder Wladislaw, der sie bis zu seinem Tode im Jahre 1270 April 24 führte. Die vormundschaftliche Regierung für den unmündigen Heinrich übernahm nunmehr König Ottokar von Böhmen, des jungen Herzogs Onkel. Ueber die Zeit Heinrichs III. schreibt *Grünhagen* in Zeitschrift XVI, 1. Ueber Heinrich IV. vgl. *Löschke*, Zur Frage über den Regierungsantritt Heinrichs IV. von Breslau, Zeitschrift XII, Seite 64. — Ferner: *Glatzel*, Vorstudien zur Regierungsgeschichte Heinrichs IV. — *Seppelt*, Mittelalterliche Geschichte Schlesiens in Schlesische Landeskunde von *Frech* und *Campers*.

Erbschaft des Wladislaus. Heinrich IV. von Breslau wurde 1277 gefangen nach Lähnhaus geführt[1]) und auf Veranlassung des Königs Ottokar erst entlassen, nachdem er sich entschlossen hatte, sich des dritten Teils der Erbschaft des Bischofs Wladislaus zu entäußern. Das abzutretende Landgebiet erstreckte sich *„von den Grenzen Boleslaus' bis an die Striegauer Grenzen, dann weiter bis zur Polsnitz, dem Berge Malost auf der alten Straße bis zur Brücke von Domanze, dann längs des Peilewassers, dann weiter bis zum Lissaer Wasser und längs diesem bis zur Oder"*[2]). Ganz offensichtlich fiel so ein Teil des Waldenburger Berglandes an den Liegnitzer Herzog. Wie groß das abgetretene Gebiet war, wissen wir nicht, da lediglich das Flüßchen *Polsnitz* genannt wird. Es führte beim Durchfließen der Landschaft verschiedene Namen. Auf seinem Oberlaufe hieß es *Dietrichsbach* oder *Hellebach*. Erst nach seiner Vereinigung mit dem *Salzbach* nimmt es den Namen *Polsnitz* an, den es dann bis zu seiner Mündung in das Striegauer Wasser beibehält[3]). Der Name Polsnitz scheint der älteste von allen angeführten zu sein und sich seit jeher auf den mit dem Salzbach vereinigten Unterlauf des Flüßchens bezogen zu haben. Infolgedessen dürfte 1277 der Nordzipfel unseres Berglandes, der von der alten Verkehrsstraße *Schweidnitz—Striegau* durchschnitten wird, an *Boleslaus von Liegnitz* gekommen sein.

In jenem durch Ottokar vermittelten Frieden wurde aber nicht nur die Abtretung eines Dritteils der Wladislawschen Erbschaft gefordert, sondern auch gleichzeitig festgelegt, daß weder in diesem an Boleslaus fallenden einem Drittel, noch in jenen bei Heinrich verbleibenden zwei Dritteln eine Burg gebaut werden darf. Gehörte der Nordzipfel unseres Berglandes zur Wladislawschen Erbschaft, dann werden wir dies auch für die südlichen Teile der Landschaft anzunehmen haben, für die mithin nach Abschluß des Friedens das Verbot des Burgenbaues in Geltung trat. Daß es von beiden Parteien gehalten wurde, ist bei dem hohen Garanten des Vertrages nicht zu bezweifeln. Somit fiel durch den Friedensvertrag von 1277 jede praktische Möglichkeit, strategisch wertvolle Punkte der Waldenburger Bucht militärisch zu sichern.

Burg und Burgbezirk sind zwei Begriffe, die speziell in Schlesien vor Einsetzen der deutschen Kolonisation nicht voneinander zu trennen sind. Die Burg war nicht nur militärischer, sondern auch verwaltungsorganisatorischer Mittelpunkt slawischen Siedlungsgebiets. Auf ihr saß seit dem Ende des 12. Jahrhunderts der *Kastellan*. Er ist Festungskommandant und oberster Richter des Bezirks. Im 13. Jahrhundert stehen an seiner Seite der *Tribun*, der ihn in militärischer, und der *Iudex*, der ihn in juristischer Hinsicht unterstützt[4]). Zeigt

[1]) *S. R.*, II. Teil, Cod. dipl. Sil. VII, Seite 225.
[2]) *S. R.*, Nr. 1536.
[3]) Vgl. Einleitung Seite 3.
[4]) *H. F. Schmid* a. a. O., Seite 92.

nun die Landschaft im Verlaufe des 13. Jahrhunderts eine so umfangreiche slawische Besiedlung, daß durch sie die Schaffung eines Verwaltungsmittelpunkts in Form der Waldenburg geboten erscheint?

Die älteste Quelle, in der uns schlesische Kastellaneien genannt werden, ist die *Bulle des Papstes Hadrians IV.*, in der er 1155 dem *Bischof Walther von Breslau* seine Besitzungen bestätigt. Der Sprengel des Bistums wird durch 18 Kastellaneien gebildet, unter denen sich keine befindet, die auch nur in der Nähe des Gebirgsstrichs, vielweniger im Waldenburger Berglande gelegen hätte[1]). Selbst das große *Bistumsprivilegium des Papstes Innocens IV.* vom 9. August 1245, das 160 Ortschaften aufführt, läßt auf die Besiedlung unserer Landschaft keine Schlüsse zu[2]). Eine andere Quelle, die *Polsnitzer Urkunde* vom 30. August 1228, in welcher *Herzog Heinrich I.* der Kirche in Polsnitz zwei weitere Freihufen und andere Einkünfte zuweist[3]), läßt indes erkennen, daß sich im Nordzipfel des Waldenburger Berglandes zu Beginn des 13. Jahrhunderts slawische Siedlungen befanden. Die Ortsnamen: *Polsnitz*, abgeleitet von *polsnica* mit dem Wortsinn „*Dorf hinter dem Walde*", sowie *Cirna — Cirlau* offenbaren zweifelsfrei ihren slawischen Ursprung. Zu diesen Ortschaften gesellt sich als dritte, möglicherweise gleichfalls slawische Siedlung das Dorf *Liebichau*, dessen Namen man von dem polnischen *lipschow*, *Lindendorf*, ableiten könnte[4]). Jedes dieser drei Dörfer liegt nicht nur meilenweit von dem Orte entfernt, an welchem nach Naso die Waldenburg gestanden haben soll, sondern auch in einem Teile der Landschaft, der von der Waldenburger Bucht durch die Massive der *Vogelkoppe* und *Wilhelmshöhe* getrennt wird, die bei einer Durchschnittshöhe von über 250 Meter für den Anfang des 13. Jahrhunderts eine beachtliche Scheidewand darstellten. Eine Burg in der Waldenburger Bucht wäre für die slawischen Ortschaften des Vorgeländes bedeutungslos geblieben; in ihr selbst aber findet sich nichts, was auch nur im entferntesten auf ein früheres Vorhandensein slawischer Siedlungen hindeuten könnte. Die Anlage eines Verwaltungsmittelpunktes in Form einer Bezirksburg erscheint daher innerhalb der Waldenburger Bucht auch durch die Siedlungsverhältnisse keineswegs bedingt.

Die Annahme, die Waldenburg sei am Ende des 12. Jahrhunderts entstanden, ist nach unseren Untersuchungen eine jeglicher Grundlagen entbehrende Fiktion und somit Nasos Bericht auch hinsichtlich der von ihm erwähnten Burg keineswegs „historisch ziemlich echt". Die von ihm angegebene Jahreszahl 1191 muß für die siedlungsgeschichtliche Erforschung des Walden-

[1]) *S. R.*, Nr. 40. — Vgl. hierzu: *Neumann Max*, Die schlesischen Kastellaneien bis zum Jahre 1250. — *Schulte, Wilhelm*, Die Kastellanei, Suini, Zeitschrift, Bd. 28.

[2]) *S. R.*, Nr. 637.

[3]) *II. Teil*, Nr. 1, Seite 1.

[4]) *Daumann*, Die Besiedlung des Waldenburger Berglandes. (In: O du Heimat lieb und traut...)

burger Berglandes als ganz belanglos bezeichnet werden. Auch für den Verlauf fast des ganzen 13. Jahrhunderts sprechen die guten diplomatischen Beziehungen zwischen Böhmen und Schlesien gegen die Errichtung einer Verteidigungsanlage im Zentrum der Waldenburger Bucht.

Tafel I. Stammtafel der Herzöge von Breslau.

Wladislaus, † 1159

Boleslaus I. der Lange, Herzog v. Niederschlesien † 1201 — Mieslaus I., † 1211 — Konrad v. Glogau, † 1201

Jaroslaus, Bischof, † 1201 — Heinrich I. der Bärtige, Herzog v. Niederschlesien, † 1238, Gemahlin: Hedwig, † 1243

Konrad, † 1213 — Heinrich II. der Fromme, Herzog von Niederschlesien † 1241, Gemahlin: Anna, Tochter König Ottokars II. v. Böhmen

Boleslaus II, der Kahle, Herzog von Liegnitz, † 1278 — Heinrich III., Herzog v. Breslau † 1266 — Konrad II., Herzog v. Glogau † 1273 — Wladislaus, † 1270

Heinrich IV., Herzog v. Breslau † 1290 (schloß mit Wenzel II. einen Erbvertrag. Heinrich IV. starb kinderlos). — Heinrich III., Herzog v. Glogau

Heinrich V., Herzog v. Liegnitz und Breslau † 1296 — Bolko I., Herzog v. Schweidnitz, Gemahlin: Beatrix, Tochter Ottos des Langen von Brandenburg, aus dem Hause der Anhaltiner — Bernhard, Herzog v. Löwenberg

Tafel II. Stammtafel der Herzöge von Schweidnitz und Jauer.

Bolko I.,
Herzog von Schweidnitz
† 1301

Bernhard, Herzog v. Schweidnitz † 1326 Gemahlin: Margareta, Tochter des polnischen Königs Wladislaus III.	Heinrich, Herzog v. Jauer † 1346	Bolko, Herzog v. Münsterberg, † 1341

Bolko II., Herzog von Schweidnitz und Jauer, † 1368 Gemahlin: Agnes, Tochter Leopolds des Glorreichen von Oesterreich. (Der Herzog stirbt kinderlos. Sein Herzogtum erbt Anna, die Tochter Herzog Heinrichs und Gemahlin Karls IV.) Nach dem Tode der Herzogin Agnes 1392, fällt das Herzogtum Schweidnitz an Böhmen.	Heinrich † 1345 Anna, Gemahlin des deutschen Kaisers Karls IV.

Das politische Bild änderte sich mit dem 1290 erfolgten Tode Heinrichs IV. Kaum war der kinderlose Herzog gestorben, so wurde die Frage der Erbfolge akut. Unbeschadet des bestehenden Erbvertrages war von ihm *Heinrich von Glogau* zum Universalerben eingesetzt worden[1]), der in dem Breslauer Bischof einen einflußreichen Fürsprecher fand[2]). Die Bürgerschaft aber und der Adel des Landes beriefen *Heinrich von Liegnitz*, den Sohn Boleslaus des Kahlen, zur Regierung. Er wurde der Beherrscher eines Landes, auf das er rechtlich keinerlei Anspruch hatte, das sogar von seiten *Rudolfs von Habsburg* dem böhmischen Könige zum Lehen gegeben worden war[3]). Somit gestaltete sich für Heinrich V. die politische Lage äußerst schwierig. Er mußte nicht nur mit einem Einfall des böhmischen Königs rechnen, sondern hatte sich auch auf einen Angriff Heinrichs von Glogau, des von seinem Vorgänger testamentarisch eingesetzten Erben, gefaßt zu machen. Zu diesen beiden Gegnern gesellte sich schließlich als dritter *Bolko*, des Breslauer Herzogs eigener Bruder.

[1]) Zum Testament Heinrichs IV. vgl. S. R. Nr. 2140.
[2]) *Pfitzner* a. a. O., Seite 153.
[3]) *Grünhagen und Markgraf*, Lehnsurkunden, I, Seite 62. — 1290, September 26 übertrug Rudolf dem Könige Wenzel von Böhmen die Herrschaft über Breslau.

Bolko I. hatte seit 1282 das Territorium von Jauer inne. Sein Bruder *Bernhard* war auf Grund des väterlichen Testaments in den Besitz der Gebiete von *Löwenberg*, *Hirschberg* und *Landeshut* gelangt. Nach seinem Tode fiel dieser Erbteil an Bolko. Während der Wirren, die nach dem Tode Heinrichs IV. ausbrachen, verstand er es, sich in den Besitz von *Schweidnitz*, *Striegau*, *Reichenbach*, *Frankenstein*, *Münsterberg* und *Strehlen* zu setzen. Um 1290 vereinigte also Bolko in seiner Hand das ganze Gebiet der nachmaligen Fürstentümer Schweidnitz—Jauer. „In einem langen Gürtel legte sich diese neue territoriale Bildung im Westen und Süden zwischen die böhmischen Lande und das Breslauer Herzogtum“[1]; ihren Fürsten, nicht den Herren der Stadt Breslau war künftig die Grenzverteidigung gegen Böhmen anvertraut[2].

Von dem Augenblick an, in welchem im Herzogtum Breslau entgegen dem gültigen Erbvertrage ein anderer Herrscher als der Böhmenkönig zur Regierung kam, waren alle Voraussetzungen für politische Verwickelungen schwerster Art gegeben. Doch nicht nur Breslau, sondern vor allem das neugebildete Schweidnitzer Herzogtum hatte sich für einen böhmischen Angriff zu rüsten. Die Beziehungen seines Herzogs zum böhmischen König Wenzel II. waren bis in das Jahr 1289 nicht nur einwandfrei, sondern geradezu freundschaftlich. Am 9. Januar dieses Jahres finden wir Bolko auf dem Prager Schloß, wo er sein Siegel mit an die Urkunde hängt, in welcher *Kasimir von Beuthen* sein Land an Böhmen abtritt[3]. Am 23. August des gleichen Jahres verleiht ihm der Böhmenkönig die Stadt *Schömberg* nebst 4 zu ihr gehörigen Dörfern[4]. In demselben Augenblick aber, in welchem sich Bolko zum Herzog von Schweidnitz machte, mußte es mit der Freundschaft zwischen ihm und Wenzel aus sein. Wie nicht anders zu erwarten war, erhob der Böhmenkönig, gestützt auf den bestehenden Erbvertrag, Anspruch auf die ganze schlesische Erbschaft. Er erfreute sich dabei der tatkräftigen Hilfe seines Schwiegervaters, des römischen Königs Rudolf. Auch nach dessen Tode stand auf seiner Seite König *Adolf von Nassau*, dessen Schwiegervater Wenzel II. war[5]. Für Böhmen gab es nunmehr eine schlesische Frage, die ihrer Lösung harrte.

Wenzels Tatkraft und Tapferkeit waren dem Schweidnitzer Herzoge ebensowenig unbekannt, wie des Böhmenkönigs Rücksichtslosigkeit in politischen Dingen. Glückte ein böhmischer Einfall, dann konnte Bolko auf das Schlimmste gefaßt sein. Daß er mit einem solchen rechnete, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus den Aufzeichnungen in der *Chronica principium Poloniae*. Der Chronist berichtet uns, Bolko habe eine so große Macht besessen, daß es

[1]) *Schubert Heinrich*, Bilder aus der Geschichte der Stadt Schweidnitz. Seite 3.
[2]) *Döbner*, Ueber Schlesiens auswärtige Beziehungen vom Tode Heinrichs IV. Zeitschrift, Bd. 13, Seite 358.
[3]) *Grünhagen*, Aus Bolkos I. Zeit. Zeitschrift, Bd. 41, Seite 315 ff.
[4]) *S. R.*, Nr. 2114.
[5]) *Grünhagen*, a. a. O.

ihm möglich gewesen sei, sowohl dem Kaiser als auch dem Könige, die in sein Land einzufallen beabsichtigten, zu trotzen. Er habe ihnen zur Antwort gegeben, daß er sie in seinem Gebiete erwarten werde. Zu diesem Zweck sei Landeshut in Erwartung des Feindes mit einem Heere besetzt und mit einer Mauer umgeben worden[1]). Berücksichtigen wir die Tatsache, daß König Rudolf von Habsburg das Herzogtum Breslau als Reichslehen betrachtete[2]) und Wenzel II. im Jahre 1290 damit belehnte[3]), so werden wir in die Glaubwürdigkeit der Mitteilungen des Chronisten keinen Zweifel setzen dürfen. Es wird also unsere Ansicht über die Gefährlichkeit der politischen Lage um 1290 von einem Manne bestätigt, der den Zeitverhältnissen nahestand. Und Bolko I. sicherte sein Territorium. Bis hinein in das Bistumsland reichten die von ihm getroffenen Verteidigungsmaßnahmen. Auf dem Neisser Territorium erbaute er die Burg *Patschkau*[4]), sowie die festen Schlösser *Bielau* (Kreis Neisse) und *Kaldenstein* bei *Friedeberg*[5]). Die Weichbildstädte: *Münsterberg, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Jauer, Bunzlau, Schönau, Löwenberg, Hirschberg, Bolkenhain* wurden von dem Herzoge nicht nur mit starkem Mauerwerk umgeben, sondern erhielten, sozusagen als Kernwerk, in ihre Umwallung eine Burg[6]). Gleich einem gewaltigen Sperrfortgürtel legten sich außerdem vor diese befestigten Städte die herzoglichen Burgen: *Kliczdorf, Griffenstein, Kinast, Walkenstein, Conradeswalde, Swarczewalde, Hornsberg, Kynsberg* und *Waldenberg*[7]). Daß sich alle diese Verteidigungsmaßnahmen gegen Böhmen richteten, liegt klar auf der Hand. Es ergibt sich dies aus der Lage der Burgen. Die Nordgrenze seines Herzogtums sicherte Bolko lediglich durch die Festen Kliczdorf und Kotzenau, und im Osten und Süden finden sich gleichfalls nur

---

[1]) *Chronica principium Poloniae* bei Stenzel, Scr. rer. Siles. I, 121. — Die in Frage kommende Stelle lautet im Urtext: „*Hic princeps* (nämlich Bolko I.) *tante dicitur fuisse potentie quod tam imperatori quam regi Bohemie intrare volentibus terram suam et eam facere subjugatam respondit, quod eos vellet in terrarum limitibus expectare. Propter quod etiam recepit se in Landishutam, ubi cum exercitu suo erum prestolabatur adventum. Hoc videntes adversarii sui non sunt ausi suo dominio propinquare, quinpocius facta fuerit concordia inter eos, et ideo nomen loci vocatum est Landishute, in quo construxit civitatem eam muro circumdans.*" — Dieser Fürst (Bolko I.) soll eine so große Macht besessen haben, daß er sowohl dem Kaiser, als auch dem Könige von Böhmen, die in sein Land eindringen und ihn unterjochen wollten, zur Antwort gab, er wolle sie in seinem Gebiete erwarten. Zu diesem Zwecke besetzte er mit seinem Heere Landeshut, wo er ihrer Ankunft entgegensah. Als seine Gegner das gewahrten, wagten sie nicht, an sein Gebiet heranzukommen, vielmehr erfolgte ein gütliches Abkommen mit ihnen, und daher erhielt der Ort den Namen Landeshut, wo er (Bolko I.) eine Stadt gegründet hat, sie mit einer Mauer umgebend."

[2]) *S. R.*, Nr. 2160.

[3]) *S. R.*, Nr. 2161.

[4]) *Pfitzner J.*, a. a. O., Seite 322.

[5]) *Cod. dipl. Sil. VII, 3* Nr. 2114, 2365.

[6]) *II. Teil*, Nr. 5, Seite 5. — Ferner *Schmidt* a. a. O., Seite 27. Schweidnitz erhielt unter Bolkos I. Regierung eine dreifache steinerne Mauer und Tortürme.

[7]) *II. Teil*, Nr. 5, Seite 5.

wenige größere Wehranlagen. Der Burgengürtel an der Südwestgrenze kann keinen anderen als den Zweck gehabt haben, eine böhmische Invasion aufzuhalten[1]).

Von den in Frage stehenden Burgen, die uns 1364 in dem Erbvertrage Karls IV. mit seinem Eidam, dem Markgrafen Otto von Brandenburg, genannt werden, liegen *Hornsberg*, *Kynsberg* und *Waldemberg* im Waldenburger Berglande. Ueber ihr Alter spricht keine Quelle. Das Hornschloß findet 1292 zum erstenmal seine urkundliche Erwähnung[2]), die Kynsburg wird 1315 erstmalig genannt[3]), über die „Feste Waldemberg" aber, die unsere Waldenburg ist, erfahren wir vor dem Jahre 1364 nichts. Berücksichtigen wir indessen die Tatsache, daß der Ort Waldenburg, der seinen Namen zweifellos nach der Burg führt, 1305 zum erstenmal auftaucht[4]), dann ergibt sich daraus, daß die Erbauung der Feste vor diesem Zeitpunkte erfolgt sein muß. Begann, wie wir feststellten, 1290 die schlesisch-böhmische Krise, so ist alsbald die Errichtung der Burg anzunehmen. Da man, wie andere Fälle zeigen, zur Anlage einer solchen etwa zwei Jahre Zeit brauchte[5]), dürfte die Vollendung der „Feste Waldemberg" um 1293 erfolgt sein. Ihre Aufzählung unter den herzoglichen Burgen läßt nur den Landesherrn als ihren Erbauer zu. Das aber bedeutet, daß sie ihre Entstehung Bolko I. verdankt.

Sind wir so über das Jahr der Erbauung und den Bauherrn der Waldenburg zur Klarheit gelangt, so verlangt die Lage dieser Feste immer noch nach einer eingehenden Untersuchung. Wieder ist es Nasos Bericht, der bis in die Gegenwart die Heimatgeschichtsschreiberei beeinflußt und dazu führte, daß man die Lage der Waldenburg in dem gleichnamigen Orte gefunden zu haben glaubt. Dort, wo sich der 1687 erwähnte Wall befand, also auf der Töpferstraße, soll sie gestanden haben. Welche Aufgabe aber hätte hier eine Burg erfüllt? Erfolgte ein böhmischer Angriff, so war sein Ziel in jedem Falle Schweidnitz, die Hauptstadt des Landes. Die Geschichte bietet uns hierfür den Beweis. Nach dem Regierungsantritt *Johanns von Luxemburg*, der in Böhmen auf den ermor-

---

[1]) *Schmidt Julius*, a. a. O., Seite 27. — „Viele Burgen längs des schweidnitzisch-waldenburger Höhenzuges bildeten eine Schutzwehr gegen das Czechenland Böhmen, deren Könige schon damals ihre eroberungslustigen Blicke nach dem geteilten Nachbarlande richteten."

[2]) *S. R.*, Nr. 2241.

[3]) *S. R.*, Nr. 3481.

[4]) *Liber fundationis episcopatus Wratislaviensis* (Cod. dipl. Sil. XIV), Seite 83. — II. Teil, Nr. 3, Seite 3.

[5]) In dem 1277 geschlossenen Friedensvertrage gelobten die Herzöge Heinrich und Boleslaw, vom Abschluß des Vertrages bis nächste Mariä Reinigung und dann weiter auf ein volles Jahr, in ihren Landen neue Burgen nicht zu errichten. — *S. R.*, Nr. 1533.) Der Abschluß des Waffenstillstandes erfolgte nach *Grünhagen* im Mai, so daß die Sperrfrist für den Burgenbau zwei knappe Jahre betrug. Dieselbe Verpflichtung nehmen die Vertragschließenden in dem zwischen Mai und Juli geschlossenen Friedensvertrage des gleichen Jahres auf sich. *(S. R.*, Nr. 1537.)

deten *Wenzel III.* folgte, erlebte Schweidnitz innerhalb von 10 Jahren zwei Belagerungen. Der König drang 1345 in das Herzogtum ein. Er eroberte Landeshut, teilte sein Heer in zwei Haufen, und während sein Unterführer *Czirn* Bolkenhain belagerte, zog der König vor die Hauptstadt des Herzogtums[1]). Daß er dabei die alte Straße benützte, die von *Bolkenhain, Fröhlichsdorf, Freiburg* nach *Schweidnitz* führte, die auch während der Hussitenkriege, im 30jährigen Kriege und den schlesischen Kriegen von vordringenden Truppenkörpern meistens begangen wurde, ist offensichtlich. Für die Sicherung dieser Straße kamen aber im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Zeisburg, der Fürstenstein und die Freiburg in Frage. Eine Befestigung im Zentrum der Waldenburger Bucht hätte einen auf ihr vordringenden Feind nicht aufzuhalten vermocht. Andererseits ist ein Weg, der von dem im 13. Jahrhundert zu Böhmen gehörigen Friedland über Waldenburg nach Freiburg führte, nicht nachzuweisen. Wir sind gezwungen, die Lage der Waldenburg an einer anderen Stelle des Gebirges zu suchen.

Durch das alte Reihendorf *Steinau* führt ein Weg über die westlichen Ausläufer des *Sandgebirges*, der das Quellgebiet der Steine mit dem Oberlauf des Dietrichsbachs (des heutigen Leisebachs) verbindet. Nördlich dieses Gebirgsteils, etwa 300 Meter östlich dieses Weges, erhebt sich ein einzeln stehender Grauwackenkegel, der die Ruinen einer Burg trägt und nach ihnen den Namen *Schloßberg* führt. Der Name der auf ihm gestandenen Feste ist uns urkundlich überliefert, es ist das „*Neuhaus*", das sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Besitz der Familie *Schaffgotsch* befand[2]). Im Jahre 1394 verzichtete *Gunther Schoff*, ein Angehöriger dieser Familie, auf sein väterliches Erbe, das er an dem Hause Waldenburg hatte, das das neue Haus genannt wurde[3]). Aus dieser urkundlich festgelegten Verzichtleistung ergibt sich, daß Neuhaus und Waldenburg identisch sind. Beide Namen begegnen uns für dieselbe Feste noch jahrelang nebeneinander. So ist in einer Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1402 wieder nur kurz von dem Hause „Waldenburg" die Rede[4]). 1409 steht die Bezeichnung „Neuhaus" allein[5]). Sie trägt schließlich den Sieg davon und hat nach 1462 ihre alleinige Geltung[6]). Jedenfalls führte die Feste ursprünglich den Namen „Waldenburg". Ihr Zweck ergibt sich aus ihrer Lage. Sie sicherte den Weg, der das Quellgebiet der Steine mit dem Oberlauf des Dittrichsbachs verband, durch den ältesten Teil des Dorfes Dittersbach verlief, bei der Schölzerei in den späteren „Heinrichsgrund" einbog und schließlich in die „Bären-

[1]) *Schmidt Julius*, a. a. O., I. Bd., Seite 58. Ferner *Böhmer*, Reg. imp. VIII Nr. 212a, Seite 349. — *Werunsky*, Geschichte Karls IV. und seiner Zeit, II. Bd., 2. Teil, Seite 349.
[2]) *II. Teil*, Nr. 43—47.
[3]) *ebda.*, Nr. 44, Seite 108.
[4]) *ebda.*, Nr. 45, Seite 108.
[5]) *ebda.*, Nr. 46, Seite 109.
[6]) *ebda.*, Nr. 48, Seite 110.

gez. Pusch.

Der Verlauf der alten Straße am Ende des 13. Jahrh. von Schweidnitz über Dittersbach nach Friedland.

gründerstraße" mündete[1]). Die Feste gehörte zu dem Burgengürtel, dessen Teile uns in dem Erbvertrage Karls IV. mit Otto von Brandenburg genannt werden. Daß sie sich jemals an einer anderen Stelle befand, ist nach der geschilderten Sachlage nicht anzunehmen[2]). Entsprechend ihrem untergeordneten Zweck, wird es sich ursprünglich um einen primitiven Holzbau gehandelt haben, der nach seiner Verlehnung an das Geschlecht der Schaffgotsch von dessen Mitgliedern am Ende des 14. Jahrhunderts zum Herrensitz ausgebaut wurde. Die Umgestaltung des alten „Hauses" führte zu seiner neuen Benennung, aus der *Waldenburg* wurde das *Neuhaus*.

Die Aussetzung des Dorfes Dittersbach und der übrigen Buchtdörfer.

Mit Recht wurde die Burg Waldenburg stets mit dem gleichnamigen Orte in Zusammenhang gebracht. Doch so, wie man sich bei der Festlegung des Baujahres der Waldenburg irrte, fehlte man auch in der zeitlichen Bestimmung der Entstehung des Dorfes Waldenburg. Der Ort soll sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts „nicht viel früher und nicht viel später" aus kleinen Siedlungen gebildet haben, die Jäger und Zeidler des Herzogs angelegt hatten.

An dieser Hypothese fällt zunächst der große zeitliche Abstand auf, der zwischen dem Entstehungsjahre der Burg und dem vermeintlichen Werden des Ortes Waldenburg klafft. Sowohl in frühslawischer, als auch in mittelalterlicher Zeit stehen Burgwall und Siedlung, Dorf und Bezirksburg in einem unmittelbaren Zusammenhange, der selbst nach dem Einsetzen der deutschen Kolonisation nicht völlig aufgehoben wird[3]). In Anbetracht dieser Tatsache erscheint Nasos Kombination, daß Waldenburg um 1191 entstanden sei, folgerichtiger, als die in der modernen Heimatgeschichtsschreibung vertretene Annahme, der Ort sei 60 Jahre später gegründet worden als die Burg. Indessen ist weder die eine, noch die andere Ansicht haltbar. Das Vorhandensein des Grenzwaldes, sowie das Fehlen von Verkehrsstraßen lassen die Besiedlung der Waldenburger Bucht für diese Zeit als ausgeschlossen erscheinen.

Daß der Nordzipfel des Waldenburger Berglandes zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine schwache slawische Besiedlung aufwies, wurde hervorgehoben. Beurkundet Heinrich I. im Iahre 1221 den deutschen Kolonisten von *Budsow* (Bautze) die Aussetzung dieses Dorfes zu demselben Recht wie die Dörfer um *Salzborn*[4]), so ergibt sich daraus, daß um 1220 die deutsche Besiedlung des Vorgeländes der Landschaft erfolgte. Ein Gleiches beweist die Polsnitzer Urkunde

[1]) *Ortsacten von Dittersbach*, Schöppenbuch Nr. 1, fol. 229b.
[2]) Vgl. hierzu Pflug, Chronik der Stadt Waldenburg, Seite 11.
[3]) *Pfitzner Josef*, Das Ringen zwischen Ost- und Westeuropa. Zeitschrift, Bd. 62, S. 221.
[4]) *Stenzel*, Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, Seite 47. — *Brettschneider*, Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, aus dem Lateinischen übertragen, Seite 45. — *Kopietz* a. a. O., Seite 28, 43, 46 ff. — Der Ort Budsow-Bautze liegt westlich der Stadt Frankenstein.

vom 30. August 1228[1]). Sie zeigt, wie neben der Neugründung von Dörfern die slawische Siedlung Polsnitz zu deutschem Recht ausgesetzt wurde. Welche Ortschaften mit den Dörfern um Salzborn gemeint sind, verschweigen die Quellen. Die in der Polsnitzer Urkunde aufgeführten Ortsnamen: *Polsnitz*, *Zirlau* und *Cunzendorf* begegnen uns wieder in dem Privilegium *Bolkos II.* vom Jahre 1337, in welchem er der Stadt Freiburg ihr altes fränkisches und deutsches Recht bestätigt und dem Weichbilde einen Teil von *Zirlau*, sowie die Dörfer *Polsnitz*, *Adlingsbach* (Adelsbach), *Salzborn* (Salzbrunn), *Sybottendorff* (Seitendorf), *Liebichau* und *Cunzendorf* zuweist[2]). Die Gehöfte dieser Ortschaften reihen sich an den Dorfweg in langer Kette an. Hinter jedem einzelnen erstreckt sich das zugehörige Grundstück in langen schmalen Streifen rechtwinklig von der Straße ins Land, und die Feldflur erreicht in der Richtung des Hauptweges ihr Ende mit dem letzten Gehöft. Die Dorfstraße folgt der Talsohle und macht die Windungen des Tales mit. Durch diese Anlageform kennzeichnen sich alle diese Siedlungen als typische Reihen-Waldhufendörfer[3]), die bis auf Polsnitz aus „wilder Wurzel" entstanden. Sie lagern sich in einem nach Südwesten offenen Halbkreis um Salzbrunn, das Salzborn unserer ältesten Quelle, so daß wir berechtigt sind, in ihnen jene Ortschaften zu erblicken, auf deren Recht sich Heinrich I. in seiner 1221 für Bautze ausgestellten Urkunde beruft.

Lassen die Quellen für den Nordzipfel des Waldenburger Berglandes bereits vor dem Mongoleneinfall eine verhältnismäßig rege Siedlertätigkeit erkennen, so schweigen sie sich über die Kolonisation des zentral gelegenen Teils der Landschaft, der Waldenburger Bucht, gänzlich aus. Einen sicheren Anhaltspunkt für ihre Besiedlung bietet uns das Jahr der Erbauung der Waldenburg. Liegt es zwischen 1290 und 1293, dann ist auch für diese Zeit mit der Aussetzung der Ortschaften: *Waldenburg*, *Wustendorf*, *Weißstein*, *Hermsdorf* und *Dittersbach* zu rechnen. Außerdem steht die Lokation dieser Dörfer im engsten

---

[1]) *II. Teil*, Nr. 1, Seite 1. — Vorliegender Arbeit wurde das im *Fürstensteiner Familienarchiv* befindliche Original zugrunde gelegt. Gegen seine Echtheit erhoben Bedenken: *Grünhagen* im Regest 338 und *Treblin* in „Beiträge zur Siedlungsurkunde im ehemaligen Fürstentume Schweidnitz. *Herr v. Lösch, „einer der besten Kenner der älteren schlesischen Geschichtsquellen" (H. F. Schmidt* in seiner Besprechung von Edmund Michaels Werk: Die schlesische Kirche und ihr Patronat. Zeitschrift, Band 62, Seite 340) vertritt in einer mir freundlichst gewährten Auskunft bezüglich der Echtheit der Polsnitzer Urkunde den Standpunkt, daß es sich in vorliegendem Falle nicht um das eigentliche Original handelt. Er nimmt an, daß Heinrich I. eine für uns verlorene Urkunde für die Kirche in Polsnitz ausgestellt hat, die für die uns vorliegende Urkunde die Vorlage bildete, und nur stellenweise abgeändert wurde. Nach seiner Ansicht ist die Herzogsurkunde von 1228 siedlungsgeschichtlich verwertbar. — Eine eingehende Prüfung der Frage der Echtheit wird an anderer Stelle erfolgen.

[2]) *Tzschoppe und Stenzel*, Urkundensammlung Nr. 149, Seite 545.

[3]) *Meitzen*, Siedlung und Agrarwesen. — *Hellmich Max*, Das schlesische Dorf und die schlesische Tracht. (Schlesische Landeskunde, Teil II.) Schlüter, Reihendorf, in *Reallexikon der germanischen Altertumskunde*, Seite 487. Schröder-Künßberg, S. 462.

Zusammenhange mit der Rodung des Grenzwaldes. Für den Beginn dieses Ereignisses gibt uns der *Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis*, das Einnahme-Register des Breslauer Bistums aus dem Anfange des 14. Iahrhunderts[1]), wichtige Fingerzeige.

Die Register von Breslau[2]) und Liegnitz[3]) weisen insgesamt 109 Ortschaften auf, die vor 1290 entstanden. Ihre Verteilung auf die einzelnen Weichbilder ergibt sich aus untenstehender Tabelle. Zwischen 1290 und 1300 wurden 16 Siedlungen gegründet, und erstmalig im *Liber fundationis* erwähnt werden 43 Ortschaften. Es ist bemerkenswert, daß die ältesten Siedlungen im Vorgelände der Sudeten bzw. in der Ebene liegen. Die zum *Löwenberger* und

Tafel III.[4]) *Die Besiedlung des Gebirgsrandes in dem Herzogtum Schweidnitz.*[4])

Es entstanden um	vor 1290	zwischen 1290 und 1300	Es werden 1305 im Liber-fundationis erstmal. erwähnt
Löwenberg (1217)	11 Ortschaften	1 Ortschaft	10 Ortschaften
Goldberg (1206)	15 Ortschaften	1 Ortschaft	8 Ortschaften
Schönau (1268)	9 Ortschaften	—	6 Ortschaften
Jauer (1242)	10 Ortschaften	—	3 Ortschaften
Striegau	9 Ortschaften	3 Ortschaften	4 Ortschaften
Schweidnitz (1155?)	21 Ortschaften	—	3 Ortschaften
Reichenbach (1258)	5 Ortschaften	2 Ortschaften	7 Ortschaften
Frankenstein (1287)	19 Ortschaften	4 Ortschaften	1 Ortschaft
Münsterberg (1253)	11 Ortschaften	4 Ortschaften	1 Ortschaft
Insgesamt	109 Ortschaften	16 Ortschaften	43 Ortschaften

[1]) ***Markgraf und Schulte,*** Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis. *Cod. dipl. Sil. XIV.*
[2]) ***ebda.,*** Seite 41 ff.
[3]) ***ebda.,*** Seite 115 ff.
[4]) Den Tabellen IV und V ist das Neulingsche Werk: Schlesiens Kirchorte und ihre kirchlichen Stiftungen bis zum Ausgange des Mittelalters, 2. Auflage 1902. sowie der *Liber fundationis episcopatus Wratislaviensis* zugrunde gelegt.

Tafel IV. Die Besiedlung des Grenzwaldes in dem Herzogtum Schweidnitz-Jauer.

Es entstanden um	Lfd. Nr.	vor 1290 Ortschaften	Lfd. Nr.	zwischen 1290 u. 1300 die Orlschaften	Lfd. Nr.	Es werden im Liberfundationis erstmalig erwähnt
Hirschberg (1281)	1	Alt-Kemnitz	1	Reibnitz	1	Arnsdorf
	2	Warmbrunn			2	Bartelsdorf
					3	Buchwald
					4	Fischbach
					5	Giersdorf
					6	Hindorf
					7	Hermsdorf
					8	Krommenau
					9	Maiwaldau
					10	Bober-Röhrsdorf
					11	Seidorf
					12	Stonsdorf
					13	Voigtsdorf
Landeshut (1249/92),	1	Neuen	1	Grüssau	1	Gaablau
	2	Rohnau	2	Hermsdorf	2	Hartmannsdorf
	3	Wittgendorf	3	Michelsdorf	3	Konradswaldau
			4	Reußendorf	4	Liebersdorf
			5	Trautliebers- dorf	5	Schreibendorf
					6	Alt-Weißbach
Bolkenhain (1251)	1	Baumgarten	1	Schweinz	1	Falkenberg
	2	Kunzendorf			2	Girlachsdorf
	3	Reichenau			3	Hausdorf
	4	Röhrsdorf			4	Helwigsdorf
	5	Rudelstadt			5	Rohnstock
	6	Streckenbach			6	Thomasdorf
	7	Wederau			7	Wernersdorf
					8	Wiesau
					9	Wolmsdorf
Waldenburg (1305)	1	Polsnitz	1	Adelsbach	1	Bärsdorf
	2	Salzbrunn	2	Schenken lorf	2	Heinrichau
	3	Liebichau			3	Michelsdorf
					4	Reimswaldau
					5	Seitendorf
					6	Tannhausen
					7	Waldenburg
					8	(Wustendorf)
					9	(Dittersbach)
					10	Wüstewaltersdorf
					11	(Hermsdorf)
					12	(Weißstein)
					13	(Blumenau)
					14	(Hausdorf),
					15	(Sedlixdorf)
Insgesamt	14	Ortschaften	8	Ortschaften	34	Ortschaften

Die ( ) Ortschaften werden von Neuling, da sie keine Kirchorte sind, nicht aufgeführt. Ueber Adelsbach vgl. oben Seite 26.

Schönauer Weichbilde gehörenden, zwischen 1290 und 1305 entstandenen Dörfer, liegen in überwiegender Mehrheit südlich und südwestlich von ihrer Weichbildstadt, wurden demnach im Grenzwaldgelände ausgesetzt. Weist schon diese Tatsache darauf hin, daß der Hag im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts der Axt zum Opfer fiel, so verdichtet sich diese Vermutung bei der Betrachtung des *Hirschberger* und *Landeshuter Weichbildes* zur Gewißheit. Im „*districtus circa Hirsberc*“ [1]) finden sich nur zwei Siedlungen — *Alt-Kemnitz* und *Warmbrunn* —, deren Entstehung vor 1290 erfolgte. Alle übrigen wurden in der Zeit von 1290 bis 1305 gegründet und werden, bis auf *Reibnitz*, im Liber fundationis zum erstenmal erwähnt. Aehnlich liegt es bei den Ortschaften im „*districtus Landishuttam*. Besonders kraß aber tritt diese Erscheinung im *Waldenburger Gebiet* zutage. Das zentral gelegene Dorf, die spätere Stadt Waldenburg, ist so unbedeutend, daß der Distrikt nicht einmal nach ihm, sondern nach der Eigenart der Landschaft benannt wird. Das Registrum Vratislaviense spricht von den Dörfern „*circa montana*“ [2]). Unter ihnen werden uns die Buchtdörfer zum erstenmal genannt. Sie stehen außerhalb der regelmäßigen Verwaltung. Der Bischof hat im Waldenburger Berglande weder Grundbesitz, noch ursprüngliche Feldzehnten, wiederum ein deutlicher Hinweis darauf, daß die Gegend leer war, als sich die Deutschen hier ansiedelten[3]). Ein weiterer Beweis hierfür ergibt sich aus der Interpretation des Textes, der sich auf eines der Buchtdörfer bezieht. Ueber Weißstein befindet sich im Register folgende Eintragung: „... *Albus lapis, alias Wissenstein, pertinet in Waldenberg et solvet marcam, et sunt ibidem X mansi, percipit 18 scotos*[4])“ Danach entrichteten die Siedler zur Zeit der Anlage des Registers 1 Mark. Demzufolge umfaßte der Ort, — pro Hufe war ein Vierdung zu zehnten[5]), — vier zinspflichtige Hufen. Nun wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß daselbst 10 Hufen sind. Die Eintragung berichtet nichts davon, daß den Kolonisten auf dem Gnadenwege ein Zehnterlaß zugestanden ist, wie dies bei Adlungisbach geschieht. Diese Unstimmigkeit läßt sich nur so erklären, daß der Ort wohl zu 10 Hufen ausgesetzt war, von diesen aber nur 4 Erträge lieferten und deren Besitzer daher zu Zehntpflicht herangezogen werden konnten. Daraus ist zu folgern, daß der Besiedlungsvorgang bei der Anlage des Registers, die um 1305 erfolgte[6]), noch nicht abgeschlossen war.

Was für *Weißstein* zutrifft, muß auch für die übrigen, in der Waldenburger Bucht liegenden Dörfer seine Geltung haben. Ein jedes von ihnen

---

[1]) *ebda.*, Seite 136 ff.
[2]) *II. Teil*, Nr. 3, Seite 3.
[3]) *Liber fundationis*, Einleitung, Seite LXX.
[4]) *II. Teil*, Nr. 3, Seite 3.
[5]) *Stenzel*, Bistumsurkunden, Einleitung, Seite XXI. — Liber fundationis, Einleitung, Seite LXX.
[6]) *ebda.*, Seite LXXIX.

zehntet *ad mensam domini episcopi*[1]). Das aber beweist, daß es sich bei dem von den Siedlern abgeführten Zins um den *Neubruchzehnten* handelt, den nach dem *ius episcopale* der Bischof entweder für sich persönlich oder für seine Haushaltung in Anspruch nahm[2]). Im Hinblick darauf und unter Beachtung der Tatsache, daß die Kolonisten nach Gründung der Dörfer eine Anzahl von Jahren frei von allen Abgaben blieben[3]), werden wir den Beginn der Besiedlung der Waldenburger Bucht in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu verlegen haben. Dadurch wird die Lokation der 5 Buchtdörfer in die zeitliche Nähe des Baujahrs der Waldenburg gerückt und das zu recht. Es bietet sich uns hier ein ähnliches Bild, wie 70 Jahre früher im Bistumslande. Dort schritt Bischof *Lorenz* zur Kolonisation des Grenzhags, um ein Vordringen des Mährenherzogs *Wladislaus* und nach dessen Tode einen Einfall des Böhmenkönigs *Ottokar* aufzuhalten; denn das Eindringen des Feindes in besiedeltes Land war wegen des Widerstandes seiner Bewohner ungleich schwieriger, als die Ueberwindung einer menschenleeren Wildnis. So wie sich um das als Grenzbefestigung gedachte Ziegenhals ein Kranz von Dörfern bildete[4]), erfolgte auch die Aussetzung der Buchtdörfer im Hinblick auf die eben entstandene Verteidigungsanlage, die Waldenburg, als deren Zugehör sie in den Verkaufsurkunden des 15. Jahrhunderts namentlich Erwähnung finden[5]). Die Gründung der Buchtdörfer: *Waldenburg*, *Wustendorf*, *Weißstein*, *Hermsdorf* und *Dittersbach* wurde demnach zwischen 1290 und 95 vorgenommen.

Der Besiedlungsvorgang in der Waldenburger Bucht.

Eng verknüpft mit der Frage nach dem Zeitpunkt der Lokation der Buchtdörfer ist die andere, die nach Aufschluß über den eigentlichen Besiedlungsvorgang verlangt. Keine Urkunde gibt uns hierüber Nachricht. Trotzdessen wissen wir, daß alle 5 Ortschaften aus wilder Wurzel entstanden, und daß der Grund und Boden, auf dem sie angelegt wurden, als ehemaliges Grenzwaldgebiet dem Herzoge gehörte. Wem aber übertrug er den Auftrag zur Vornahme dieser Dorfgründungen?

Bei der Aussetzung des Dorfes Polsnitz waren, wie die Herzogsurkunde vom 30. August 1228 beweist, Lokatoren am Werke, deren Namen wir nicht kennen[6]). Andere Quellen nennen uns einen Ritter *Heimann von Adelungisbach*, der 1290 in einer Urkunde als Zeuge auftritt[7]), einen *Heinrich von Salz-*

[1]) *II. Teil*, Nr. 3, Seite 3.
[2]) *Schulte*, Die Zehnten. (Liber fundationis, Einleitung, Seite 11.)
[3]) Ein treffliches Beispiel hierfür bietet die Lokation des Dorfes *Zedlitz, Kreis Steinau.* Nach der Lokationsurkunde wurden für die zu flämischem Recht ausgetanen „Feld- und Heidehufen" *(campestria et rubos)* 5 und die nach fränkischem Recht ausgetanen Waldhufen *(dambrovam et silvestria)* 10 Freijahre gewährt. (Das Original der Urkunde ist von *Tzschoppe und Stenzel* in der Urkundensammlung auf Seite 336 abgedruckt. Die deutsche Uebersetzung findet sich in: *v. Wechmar*, Geschichte des Dorfes und Rittergutes Zedlitz, Kreis Steinau. Zeitschrift, Bd. 12, Anhang Seite 5/6.)
[4]) *Pfitzner* a. a. O., Seite 51 ff., insbesondere Seite 63.
[5]) *II. Teil*, Nr. 47, Seite 110. [6]) *II. Teil*, Nr. 1, Seite 1. [7]) *S. R.* Nr. 2125.

brunn, der als herzoglicher Notar am Hofe Bernhards von Schweidnitz tätig ist[1]). Sie berichten uns des weiteren von einem *Cunradus de Salzborn*, der 1390 dem Abt und Konvent von *St. Maria in Arena* zu *Breslau* 1 Mark jährlichen Zins *in et super bonis suis in villa Salzborn superiori* aufläßt[2]). Die Träger dieser Namen können möglicherweise die Nachkommen der Lokatoren jener Dörfer sein, deren Namen sie führen. Indessen läßt die Tatsache, daß es sich in beiden Fällen um Ritterbürtige handelt, diese Möglichkeit als zweifelhaft erscheinen. Es kreuzt sich nämlich häufig das ländliche Lokatorentum mit der Grundherrschaft[3]). Nicht selten übernimmt ein Adliger das Land im Lehnsverhältnis. „Seine Gegenleistung ist Ritterdienst[4]), nicht die Vermittlung von Grundzins. Der Zins von den Bauernstellen, die er anlegt, steht ihm selbst als dem Grundherrn zu[5]). Aber er muß zumeist die Siedlung selbst aufbauen, die Bauern anwerben, ihnen die Hufenteile zuweisen. Auch seine eigene Besitzausstattung im Dorf mit den an ihr hängenden Privilegien erscheint deutlich als der des Lokators nachgebildete[6])" Trotzdessen kann man weder in seinem Verhältnis zum Landesherrn, noch in den Rechten, die er gegenüber den ihm zinspflichtigen Bauern einnimmt, die Stellung des Lokators wiederfinden; „aber die Funktionen und Rechte des Lokators sind auf ihn übergegangen". Diese Feststellungen erleichtern unsere Untersuchung über die Lokation der Buchtdörfer.

Die Ortsbezeichnungen *Waldenburg* und *Weißstein* lassen Schlüsse auf den Hergang der Gründung dieser Dörfer nicht zu. *Dittrichsbach* und *Hermannsdorf* sind Namen, die zum mindesten auf Personen verweisen, die zu diesen

[1]) *S. R.*, Nr. 3390.

[2]) *Breslauer Stadtarchiv*, Landbuchextracte § 1790.

[3]) *Koebner Richard, Locatio.* Zur Begriffssprache der deutschen Kolonisation. Sonderabdruck aus der Festgabe des Vereins für Geschichte Schlesiens zur Feier des 150-jährigen Bestehens der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Görlitz 1929, Seite 2/3. Hier befindet sich auch eine umfangreiche Literaturangabe zu dieser Frage.

[4]) Vgl. hierzu *S. R.* 1034. — Boleslaus v. Liegnitz verleiht seinem Getreuen Velislaus sein Erbgut Crustenik (Brauchitschdorf) und von dem daranstoßenden Thessin genannten Walde 12 große Hufen, frei von allen Steuern und allem Dienst mit Ausnahme des Dienstes mit einem Ritterpferde innerhalb des Landes..., ebenso *S. R. Nr. 2242, 2448.*

[5]) *S. R. Nr. 3006.* — Heinrich Herzog v. Schl. Herr zu Glogau pp. befreit die Besitzungen seines getreuen Ritters Merbot v. Laugwitz von allen Lasten. — Ebenso *S. R. Nr. 3007*, vor allem aber *S. R. Nr. 3105.* — Bernhard und Heinrich, Herzöge von Schlesien und Herren von Fürstenberg gestatten 1310 Febr. 1 dem Spiegel von Bozcowe um seiner treuen Dienste willen 7 Hufen von seinem Allod Bernhardisvilla (Bernsdorf) bei Münsterberg erblich oder wie es ihm sonst gefallen werde auszusetzen und befreien dieselben von Geschoß, Münzgeld und allen sonstigen Lasten. — Vgl. hierzu auch *S. R. Nr. 3229* und *3294*, sowie die entsprechenden Vorgänge im Bistumslande, wie sie in *S. R. Nr. 686, 861* geschildert werden.

[6]) 1251 verleiht Bischof Thomas mit Zustimmung seines Kapitels sein Dorf Prosevo (Proschau) zur Aussetzung nach deutschem Recht. Der Ritter erhält von den über 50 Hufen des Dorfes 10 Freihufen, das übrige reserviert sich der Bischof. Godislaus erhält das Recht, eine Schenke und eine Mühle zu errichten, sowie den 3. Teil des Gerichts nomine scutecie. *S. R. Nr. 759.*

Dörfern in Beziehung standen. Daß aber Dietrich und Hermann ihre Lokatoren gewesen wären, ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Die Quellen zeigen, daß zu einem jeden dieser Dörfer ehemals ein *Rittergut* gehörte. So bezeugt

1382 die Herzogin *Agnes*, daß *Ulrich Schoff* seiner Frauen *Ilsen* unter anderen Gütern auch das *Vorwerk* und die Mühle zu *Waldenburg* aufgelassen habe[1]).

1400 verkaufte *Thamme von Lazan Heinrich von Czernaw* vmb andirthalbhundirt mark Prager groschen vnd polenisch zahle fünffzehn mark geld jährlichen zinses in vnd uff den hernoch geschriebenen gutern vnd dorfern zu *Anewaldisdorff*, zu *Gabelaw* vnd zu *Dyterichsbach*, alle in dem weichbilde Sweidnitz gelegin[2]).

1409 läßt *Ulrich Schoff vom Newenhawse* 10 mark jährlichen zins in vnd auf alles sein gutt, das er zu *Weißenstein* des weichbildes Sweidnitz hat, an Heinze Behem auf[3]), und

1426 verkauft derselbe Ulrich Schoff das *Haus Waldenburg* mit allem seinem Zubehör, dem *Städtchen Waldenburg* und den *Gütern und Dörfern Dittersbach, Hermsdorf* und *Weißstein* an Hans von Libenthal[4]).

Daraus ergibt sich, daß in jedem der Buchtdörfer mit Ausnahme von *Wustendorf*[5]) — einer Ortschaft, die nur im *Liber fundationis* Erwähnung findet — ein Ritterbürtiger ansässig war. In Dittersbach ist, wie die Eintragungen in die Grundsteuermutterrolle[6]) und die Grundbuchakten beim Amtsgericht Waldenburg beweisen, die Erinnerung an den ehemaligen Rittersitz bis in die Gegenwart erhalten geblieben. Die Eintragungen sprechen von dem „*Erblehen und Rittergute Dittersbach*". Unter dieser Bezeichnung hat es auch in dem Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche Aufnahme gefunden. Seine Größe wird 1922 mit insgesamt 22,9 Hektar angegeben[7]), eine Zahl, die indessen für den ursprünglichen Umfang des Gutes belanglos ist. Viel wesentlicher für unsere Untersuchung ist seine ehemalige Lage und sein Zubehör. Es befand sich nach Ausweis der Schöppenbücher[8]) und der ältesten Flurkarte[9]) des Ortes dort, wo die alte Beerengründer Straße in die heutige Hauptstraße des Ortes einmündet. Auf seinem Areal stand die *Niedermühle*, die älteste

[1]) *II. Teil*, Nr. 43, Seite 107.
[2]) *Breslauer Staatsarchiv*, Landbuch G, fol. 158b.
[3]) *II. Teil*, Nr. 46, Seite 109.
[4]) *Ebda.*, Nr. 47, Seite 110.
[5]) *II. Teil*, Nr. 3, Seite 4. — *Wustendorf* ist nicht *Wüstegiersdorf*. Der Name deutet auf eine mißglückte Siedlung, die früh unterging. Vergl. hierzu *Treblin*, Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte, Zeitschrift, Band 40. — Ferner *Partsch*, Schlesien, II, 276 Fußnote. *P.* hält die Gleichsetzung von Wüstegiersdorf und Wustendorf für „völlig unbegründet".
[6]) *Katasteramt Waldenburg*, Grundsteuermutterrolle I. Bd. Art. 35, 81 und 166.
[7]) *Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche*, Provinz Schlesien, 1922.
[8]) *Schöppenbuch* Nr. 2, fol. 144, 383.
[9]) *Katasteramt Waldenburg*. — Die Flurkarte stammt aus dem Jahre 1865.

Mühle des Dorfes, die bis zum Jahre 1710 Eigentum der Grundherrschaft gewesen ist[1]). Dem Rittergute gegenüber lag die Schölzerei. Beide Güter sind nicht identisch, sie gehören verschiedenen Besitzern.

Die Dittersbacher Schölzerei war nach Ausweis der Grundakten immer verkäuflich und vererblich. Durch diese Eigenschaft wird sie als „*Erbscholtisei*" charakterisiert. Daran ändert nichts die Tatsache, daß in einem Urbarienverzeichnis aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts das Vorhandensein einer solchen in unserem Orte bestritten wird[2]). Es steht diese Behauptung in direktem Widerspruch zu der Eintragung in die „*Consignations-Tabelle*" aus dem Jahre 1740, in welcher der Scholz als „Erb- und auch Freischolz" bezeichnet wird[3]). Die Bezeichnung Freischolz deckt sich aber nicht mit dem Inhalt, der diesem Begriff in der Kolonisationszeit innewohnte; denn der Scholz unseres Dorfes erhielt sein Gut und sein Amt nicht als Gründungsunternehmer, sondern wurde von dem Grundherrn installiert. Darin liegt aber das Entscheidende: Sein Lehen ist ein Afterlehen, er selbst gehört zu den Untertanen des Grundherrn. Wohl bekundet Dipprandt von Czettritz 1610, daß der Scholze von „*jeder hoffarbeit ganz und gar frey sein*" soll[4]). Es handelt sich aber hier nicht um jene alte echte Freiheit, die den Lokatoren vom Landesherrn gewährt wurde, sondern um eine erteilte Gnade der Grundherrschaft. Freiwillig erläßt 54 Jahre später *Heinrich von Czettritz* dem Scholzen *Caspar Irmler* alle und jede Hofedienste. Doch trotz dieser Exemption muß er so wie die übrigen Bauern einen Tag im Jahre auf der „Herrenwiese" Gras hauen, außerdem das Heu gemeinschaftlich mit den anderen abdörren und dann in den herrschaftlichen Hof einfahren[5]). Führt dieser Erlaß des größten Teils der Hofedienste zu der Bezeichnung „*Freischolz*", so wissen wir, daß „frei" und „dienstpflichtig" seit dem 16. Jahrhundert ein Gegensatz ist, der relativ gewertet werden muß[6]). Uebrigens beweist auch der Umstand, daß der Scholze unseres Ortes den Kirchenzehnt zu entrichten hat[7]), daß er auf den Charakter eines Freischolzen keinen Anspruch erheben darf.

Nicht anders liegen die Dinge bei den übrigen Buchtdörfern. In keinem von ihnen amtierte ein Freischolz. Daraus ist zu folgern, daß ein Lokator im eigentlichen Sinne des Wortes für jede dieser Siedlungen fehlt, daß es sich um eine ausgesprochene Rittergutskolonisation handelt.

---

[1]) *II. Teil*, Nr. 62, Seite 143.
[2]) *II. Teil*, Nr. 57, 22.
[3]) *II. Teil*, Nr. 57, Regesten zur Geschichte der Schölzerei (23).
[4]) *ebda.*, Seite 135 (18). — Ferner Nr. 64, Seite 147.
[5]) *ebda.*, Seite 134 (17).
[6]) *Ziekursch*, Hundert Jahre schlesische Agrargeschichte ... 1915, Seite 83.
[7]) *II. Teil*, Nr. 57 (17).

Die Herkunft und Abstammung der Siedler.

In einem gewissen Zusammenhange mit dem Lokationsvorgange steht die Frage nach der Herkunft und Abstammung der Siedler. Ihre Lösung ist schwierig. Wie in den anderen Fällen, so fehlt es auch diesmal an direkten Quellen, die über die Stammeszugehörigkeit der ersten Kolonisten eindeutig berichten. Fest steht das eine: Alle Buchtdörfer sind ausgesprochene Reihen-Waldhufendörfer. Dadurch und durch ihre Namen offenbaren sie ihren deutschen Charakter. Die Bevölkerung ist deutsch, und speziell in Dittersbach zeigt sich noch 1619 unter den Familiennamen keine Spur eines slawischen Einflusses[1]). Ebenso sicher wie der deutsche Charakter des Dorfes und die deutsche Abstammung seiner Bewohner ist es, daß die ersten Siedler der Buchtdörfer nicht flämischen Stammes waren. Es ergibt sich dies mit Sicherheit aus der Gebirgslage der Ortschaften und dem Zeitpunkt ihrer Entstehung. Ueberdies erhielt Schlesien seine „die Wälder rodenden Mönche und freien Bauern, das städtische Gewerbs- und Marktleben nach deutschem Muster einrichtenden Bürger im wesentlichen aus drei Stämmen oberdeutscher Zunge. Nicht stark beteiligt waren dabei die Hessen. Hauptsächlich ist Schlesiens Deutschtum thüringischen und mainfränkischen Kolonisten zu verdanken“[2]).

Bezüglich der Sudetenländer galt bis vor kurzem die Ansicht, sie hätten ihre Zuwanderer fast ausschließlich aus Ostfranken bezogen. In letzter Zeit wurde ihr die andere Ansicht gegenübergestellt, *Thüringer* und *Obersachsen* hätten im 13. Jahrhundert im Gebirgsstrich das Gros der Siedler gebildet. Mit größtem Nachdruck wird diese Meinung von *Jungandreas* vertreten[3]). Er verweist vor allem auf die engen geschichtlichen Beziehungen zwischen Schlesien und der thüringischen Mark, die schon im 11. Jahrhundert bestanden. Durch Mundartforschung versucht er den Beweis zu erbringen, daß auch das ganze Waldenburger Bergland von Thüringern und Obersachsen besiedelt worden sei. Seine Beweisführung ist indessen keineswegs zwingend. Durch den Umstand, daß das von Jungandreas untersuchte Sprachgut mehreren Jahrhunderten angehört, in denen zweifellos innerhalb der verschiedenen Landschaften neue völkische Ueberschüttungen stattgefunden haben, werden auch die von ihm gefundenen, auf dem Gebiete der Mundartforschung basierenden Ergebnisse stark beeinträchtigt. Für unser Waldenburger Gebiet stützt sich seine Behauptung lediglich auf zwei mundartliche Ausdrücke, von denen der eine in *Lehmwasser* aufgegriffen wurde[4]), einer Siedlung, die zum erstenmal in der

---

[1]) *II. Teil*, Nr. 8, Seite 8/9.

[2]) *Kirchhof Alfred*, Die deutschen Landschaften und Stämme. Seite 93 ff.

[3]) *Jungandreas Wolfgang*, Beiträge zur Erforschung der Besiedlung Schlesiens und zur Entwicklungsgeschichte der schlesischen Mundart. 1928.

[4]) *Jungandreas* a. a. O., Seite 100. — J. schreibt: „Gekürztes thüringisches idl. „lauter“ wurde entweder über igl. oder egl. zu eckel bzw. ekel . . .“ Verwandt ist damit die Bildung eglgants, „vollständig“, die ich in Lehmwasser bei Waldenburg gehört habe.

2. Hälfte des 14. Jahrhunderts Erwähnung findet[1]). Wir werden diesem Funde keine zu große Bedeutung beimessen dürfen. Jungandreas setzt selbst gewaltige Zweifel in seine Theorie, wenn er schreibt: „Es ist gewagt, aus dem Vorkommen eines und desselben Wortes in verschiedenen deutschen Mundarten Schlüsse auf engere Gemeinschaft der betreffenden Stämme zu ziehen[2]). Wir werden also gut tun, immerhin zu untersuchen, ob nicht vor allem fränkische Kolonisten für unser Waldenburger Bergland in Frage kommen.

Im Jahre 1203 tauchen die Namen von neun Dörfern auf, die sämtlich bei *Schönau*, *Jauer* und *Bolkenhain* nach deutschem Recht auf 500 fränkischen Hufen steiniger und waldiger Gegend ausgesetzt wurden[3]). Um 1209 entstand die Stadt *Löwenberg*, 1211 *Goldberg*. Die Siedlungen lagen als deutsche Unternehmungen abseits von dem geschlossenen Siedlungsgebiet der slawischen Kastellaneien. Sie wurden zwar nicht im Grenzwalde, aber doch in der Waldwildnis und in Einöden angelegt[4]). Der Zug der deutschen Kolonisten bewegte sich längs des Gebirges von NW. nach SO. Die Gegend von *Frankenstein* war, wie dies die Aussetzung des Dorfes *Budsow* zu deutschem Recht beweist, bereits 1221 erreicht. Zweifellos handelte es sich bei den deutschen Kolonisten um Angehörige desselben Stammes, die kurz vorher den Ort *Salzbrunn* gründeten. Es ergibt sich dies daraus, daß Heinrich I. in der in Frage stehenden Aussetzungsurkunde ausdrücklich auf Salzbrunn Bezug nimmt. Die Kolonisten des Frankensteiner Landes wie die Siedler, die sich im Nordzipfel des Waldenburger Berglandes niederließen, dürften demnach aus ein und derselben Rechtsquelle geschöpft haben. Nun wissen wir mit Bestimmtheit, daß das Frankensteiner Land von Kolonisten fränkischen Stammes besiedelt wurde[5]). Diese Zusammenhänge gestatten die Folgerung, daß Salzbrunn und die um diesen Ort gelegenen Dörfer von Angehörigen des fränkischen Stammes angelegt worden sind. Gestützt werden wir außerdem in unserer Vermutung dadurch, daß Bolko II. im Jahre 1337 seiner Stadt *Freiburg*, zu deren Weichbilde „die

mhd.-ir ist im hogeissischen, buttelstädtischen, zeitzischen und altenburgischen zu -ar geworden, desgleichen in Ehrenberg (Ostergebirge) Markt Weckelsdorf und Dittersbach bei Waldenburg. Beispiel: Kirche = Karche. — Vgl. hierzu auch die Besprechung der Arbeit von Bernhard Martin in Zeitschrift, Bd. 62, Seite 389/90: „... So ist leider das Buch als Ganzes mit seinen Ergebnissen abzulehnen." — Vgl. hierzu auch: v. Lösch, Die fränkische Hufe, II. Teil, Zeitschrift, Bd. 63, Seite 61, Anmerkung 3.

[1]) *Werner*, Chronik von Friedland. — Der Verfasser druckt auf Seite 10 einen regestenhaften Auszug ab, der besagt, 1369 Herzogin Agnes habe Nicole Balczen auf Olbersdorf, Donnerau und Lehmwasser zum Burggrafen einsetzte. Die Quellenangabe fehlt. — Der Ort Lehmwasser wird im Liber fundationis nicht erwähnt. Es ist anzunehmen, daß er seine Entstehung ähnlichen Umständen wie die Dörfer der Waldenburger-Bucht verdankt. Vor 1369 wird seiner in keiner Quelle gedacht.

[2]) *Jungandreas* a. a. O., Seite 372.

[3]) *Stenzel*, Urkundensammlung, Einleitung, Seite 119.

[4]) *Schulte*, Beiträge zur ältesten deutschen Besiedlung in Schlesien. Zeitschrift, Bd. 34.

[5]) *Kopietz* a. a. O., Seite 76. — „... soviel steht fest, daß Frankenstein ... von Franken, die vielleicht aus dem benachbarten Frankenberg ... auswanderten, gegründet worden ist."

Dörfer um Salzborn" gehörten, ihr *altes deutsches und fränkisches Recht bestätigt*[1]). Es kann mithin als sicher gelten, daß der Nordzipfel des Waldenburger Berglandes von Franken besiedelt wurde. Wie steht es aber um die Stammeszugehörigkeit jener Kolonisten, denen die Gründung der Dörfer der Waldenburger Bucht zuzuschreiben ist?

Nach unseren Feststellungen begann die Rodung des Grenzhags in unserer Gegend um 1290, also unter Bolko I. Die Quellen zeigen uns, daß der Herzog des neugebildeten Fürstentums Schweidnitz in engen Beziehungen zu dem *Meißenschen Markgrafen Dietrich von Landsberg* stand, und daß seine Mutter *Hedwig* eine Tochter des Grafen *Heinrich von Anhalt* war. *Bolkos I.* eigene Gattin *Beatrix*, Tochter *Ottos V., Markgrafen von Brandenburg*, stammte gleichfalls aus dem Geschlecht der Anhaltiner[2]). Der Kolonisator der Waldenburger Bucht stand demnach in engster Familienverbindung mit einem Grafengeschlechte, das als einer der Hauptträger deutscher Kolonisation in slawischen Landen anzusprechen ist. Zweifellos holte sich Bolko die für die Waldgebiete seines Herzogtums nötigen Siedler aus *Thüringen*, *Meißen* und *Brandenburg*. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sowohl Bolkos Schwiegervater Otto der Lange von Brandenburg, als auch dessen Bruder *Albert* in den Jahren 1278 und 1280[3]) mit einem Heere in Schlesien erschienen waren, um sich mit Heinrich IV. auseinanderzusetzen. Den thüringisch-obersächsischen Kolonisten war demnach Schlesien kein unbekanntes Land.

Mit dieser Feststellung ist aber die von uns erhobene Frage noch nicht beantwortet. Stammten auch die Kolonisten des schlesischen Gebirgsstriches aus dem ostelbischen Kolonisationsgebiet, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß sie türingisch-obersächsischer Herkunft sein mußten. Thüringen und Obersachsen verfielen bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts der fränkischen Besiedlung[4]). Es ist entschieden kein Zufall, daß sich in beiden Territorien eine bedeutende Anzahl Siedlungen findet, die als Ortsnamen fränkische Herkunfts-

---

[1]) *Stenzel* a. a. O., Seite 545, Nr. 149. — Vgl. v. Lösch, Die fränkische Hufe, II. Teil, Zeitschrift, Bd. 63, Seite 58.

[2]) Die Beziehungen der schlesischen Piasten zu den Anhaltinern sind seit 1153 nachweisbar. In diesem Jahre ehelichte Wladislaus II. Christine, die Tochter Albrechts des Bären. Hedwig, die Tochter des Grafen Heinrichs von Anhalt, wird die Gemahlin Boleslaws II. Heinrich III. vermählt sich in zweiter Ehe mit Helene, der Tochter Albrechts von Sachsen, Konrad von Glogau mit Sophie, der Tochter Markgrafs Dietrich von Meißen. Heinrich IV. ist verheiratet mit Melchtildis, der Tochter Ottos des Langen von Brandenburg. Der Gemahl Hedwigs, der Tochter Heinrichs III. von Breslau, ist der Markgraf Heinrich ohne Land von Thüringen. — Hierzu vgl. Grotefend, Stammtafel. — Zur Ehe Bolkos I. vgl. Wutke Konrad, Ueber die Vermählung Bolkos I. von Schweidnitz-Jauer mit Beatrix von Brandenburg (1284), in Zeitschrift Bd. 45, Seite 257. Dort auch die in Frage kommende Literatur.

[3]) Regesten zur schlesischen Geschichte, II. Teil, Seite 251/52.

[4]) v. Loesch Heinrich, Die fränkische Hufe. I. Teil. Zeitschrift Bd. 61. II. Teil in Zeitschrift Bd. 62.

bezeichnungen tragen. *Frankenhausen*[1]), *Frankenleben*[2]), *Frankendorf*[3]), *Frankenstein*[4]), *Frankenstic*[5]) sind Dörfer, die teilweise inmitten alten slawischen Siedlungsgebietes liegen. So wie diese Ortschaften sind auch *Taubenheim, Seifersdorf, Berbersdorf* und *Haßlau* in der *Markgrafschaft Meißen* fränkischen Ursprungs[6]). Bekundet doch *Markgraf Otto 1186* ausdrücklich, daß er einen Streit zwischen seinem Vasallen *Adelbert v. Taubenheim „et Francones suos de Duvenheim, de Siuritthissere, de Euerberrindorf, de Hasela . . .“* geschlichtet habe[7]). Für uns bemerkenswert ist die Tatsache, daß eine ganze Zahl nachweislich fränkischer Siedlungen in Thüringen und Meißen dieselben Namen führen, wie solche im schlesischen Gebirgsstrich. Man vergleiche die Zusammenstellung auf Seite 38.

Nicht weniger als 7 Dörfer des Waldenburger Berglandes tragen den gleichen oder doch ähnlichen Namen, wie die in obiger Zusammenstellung aufgeführten[8]).

Außer den dynastischen Beziehungen Bolkos I. zu dem Anhalter Grafengeschlecht und den übereinstimmenden Ortsnamen verweist auch das in den Dörfern der Waldenburger Bucht bis zum 11. Juli 1845 in Geltung gewesene Erbrecht die fränkische Stammeszugehörigkeit der Kolonisten. Bolko II., derselbe Herzog, der im Jahre 1337 der Stadt Freiburg ihr altes deutsches und fränkisches Recht bstätigt, gab im Jahre 1341 der Stadt Schweidnitz ein Privilegium[9]), in welchem die Erbfälle geregelt wurden. Die in ihm deutlich betonte Gütergemeinschaft von Todes wegen, Erbschaftsdrittelung und Betonung der Morgengabe kennzeichnen das Gesetz als aus dem fränkischen Rechte hergeleitet[10]). Wurde auch dieses Erbgesetz verhältnismäßig spät erlassen, so darf das kein Grund sein, es für unsere Beweisführung abzulehnen. Die Mannen des

[1]) Cod. dipl. Saxoniae regiae 1. Hauptteil, II. Bd., Seite 52, Zeile 23. — Frankenhausen liegt bei Schwarzburg.

[2]) ebda., Seite 76, Zeile 21, Frankenleben — Frackenlove — Fracenleve — Freckleben a. d. Wipper bei Sandersleben im Anhaltischen.

[3]) ebda., Seite 337, Zeile 17. Frankendorp. — Erzbischof Wichmann konfirmiert 1184 Oktober 20 alle dem Kloster St. Peter auf dem Lauterberge gehörigen Güter. „. . . Nomina villarum sunt hec Ziotowicz, Niubodiz, Naliz, Thacherwiz, Marczwiz, Wistatuwiz, Pribislawiz, Walewiz, Trebesiz, Frankendorp, que et Liubanowiz, Wressuwiz, Dresliz, Plons.“ — Frankendorf liegt bei Halle.

[4]) ebda., Seite 352, Zeile 2. — Frankenstein liegt w. von Freiberg i. S.

[5]) ebda., Seite 241, Zeile 25.

[6]) ebda., Nr. 523, Seite 361. Ferner Kötzschke Rudolf, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12.—14. Jahrh. Nr. 22, Seite 39.

[7]) ebda.

[8]) Zwei im Liber fundationis als „circa montana“ gelegen bezeichnete Dörfer, — *Ottendorf* und *Tunkendorf*, — führen ihren Namen nach in Franken selbst gelegenen Ortschaften. Vgl. Cod. dipl. Sax. reg. a. a. O., Seite 7 und 243. *Ottendorf liegt bei Bonn, Tunkdorph östlich von Kissingen.*

[9]) *II. Teil*, Nr. 18, Seite 28.

[10]) Vgl. hierzu unter 2. Kapitel Seite . . .

Tafel V.

Name der fränkischen Siedlung				Name der gleich- bzw. ähnlich lautenden Siedlung im schlesischen Gebirgsstrich	
Thüringen und im Gebirgsland längs der thür.-böhmischen Grenze	Jahr der ersten Erwähnung	In der Markgrafschaft Meißen	Jahr der ersten Erwähnung		Jahr der ersten Erwähnung
		Bertoldisdorf 1a)	1183	Bertoldis villa 1b) (Bärsdorf) i. Waldenburger Berglande	1305
Bogendorph 2a)	1143			Bogendorph (Bögendorf b. Schweidnitz) 2b)	1268
Fischbach 3a)	1103			Fischbach b. Hirschberg i. Riesengebirge 3b)	1305
		Frankenstein 4a)	1185	Frankenstein 4b)	1287
Greifenberg 5a) bei Jena	1170			Greifenberg i. Riesengebirge 5b)	1249
		Hermannisvilla 6a)		Hermannsdorf (Hermsdorf) b. Waldenburg 6b)	1305
Heynrichsdorf 7a)	1140			Heinrichow 7b) (Heinrichau i. Waldenburger Berglande)	1305
Hornisberch 8a) i. Egerlande	1185			Hornsberg 8b) (das Hornschloß i. Waldenburger Berglande)	1292
Reichenbach 9a) i. Vogtlande	1140			Reichenbach 9b)	1258
Schonbrun 10a)	1140			Schönburn (bei Schweidnitz) 10b)	1282
Waldendorf 11a) bei Merseburg	1157			Waldembergk 11b) (Waldenburg)	1305

1a) Cod. dipl. Sax. reg. I. Hauptteil, II. Bd. Seite 331, Zeile 5.
1b) Cod. dipl. Sil. XIV. Bd. (Liber fundationis), Seite 86.
2a) Cod. dipl. Sax. reg. a. a. O., Seite 115, Zeile 35.
2b) S. R., Nr. 1301, ferner Cod. dipl. Sil. Bd. XIV, Seite 85.
3a) Cod. dipl. Sil. a. a. O., Seite 3, Zeile 19/20.
3b) Cod. dipl. Sil. a. a. O., Seite 137.
4a) Cod. dipl. Sax. reg. a. a. O., Seite 352, Zeile 2.
4b) Cod. dipl. Sil Bd. X, Nr. 43.
5a) Cod. dipl. Sax. reg. a. a. O., Seite 252, Zeile 25.
5b) Stenzel, schles. Geschichte 51/52.
6a) Cod. dipl. Sax. reg. a. a. O., Seite 97, Zeile 25.
6b) Cod. dipl. Sil. Bd. XIV, Seite 85.
7a) Kötzschke, Rudolf, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrh., Nr. 22, S. 39.
7b) Cod. dipl. Sil. Bd. XIV, Seite 86.
8a) Kötzschke, a. a. O., Nr. 27, Seite 44.
8b) S. R., Nr 2241.
9a) Kötzschke, a. a. O., Nr. 22, Seite 39.
9b) S. R., Nr. 996.
10a) Kötzschke, a. a. O., Nr. 22, Seite 39.
10b) S. R., Nr. 1691, ferner Cod. dipl. Sil. XIV., Seite 84.
11a) Cod. dipl. Sax. a. a. O., Seite 187.
11b) Cod. dipl. Sil. Bd. XIV., Seite 85.

Herzogs wären mit seinem Erlaß nicht einverstanden gewesen, hätte es sich nicht um die endgültige Fassung eines längst gültigen Gewohnheitsrechtes gehandelt.

Nicht nur die Gegend um Frankenstein, sondern auch das Waldenburger Bergland mit seinem Vorgelände und der Waldenburger Bucht wurde demnach von Siedlern fränkischer Stammeszugehörigkeit kolonisiert. Ob die Kolonisten direkt aus Franken kamen oder vorher schon in Thüringen und der Mark Meißen ansässig waren, ist nicht feststellbar. Die Möglichkeit besteht aber, daß sie von fränkischen Familien stammten, die schon durch einige Generationen in thüringisch-obersächsischen Gebieten lebten. Vielleicht erklären sich auch so die mundartlichen Aehnlichkeiten, die von Jungandreas angeführt werden.

Die Erschließung der Landschaft erfolgte aller Wahrscheinlichkeit nach von *Schweidnitz*, keinesfalls aber von *Freiburg* her, das ja um die Wende des 13. Jahrhunderts seine Weichbildrechte verloren hatte. Zum mindesten seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts bildete Schweidnitz den Ausgangspunkt aller Kolonisation. Hier befand sich der herzogliche Hof, hier war der Sitz des höchsten Gerichts im Fürstentum, der Schweidnitzer Markt bot die besten Absatzmöglichkeiten für alle landwirtschaftlichen Produkte. Hier in Schweidnitz werden sich die von dem Herzog ins Land geholten Siedler versammelt haben, von hier aus wird ihre Verteilung auf die zu kultivierenden Landstrecken erfolgt sein[1]). Der Weg der Siedler führte von Schweidnitz aus vermutlich durch das Tal der Weistritz, möglicherweise aber auch über *Hohgiersdorf, Dittmannsdorf, Reußendorf*, durch den *Bärengrund* in das *Leisebachtal*. Jedenfalls zwingen die herrschenden Wegeverhältnisse zu dieser Annahme. Wie wichtig diese, das Leisebachtal erschließende Straße bis tief ins 17. und 18. Jahrhundert hinein war, und gleichzeitig, in welch starker Abhängigkeit sich die Ortschaften der Waldenburger Bucht, vor allem *Dittersbach*, von Schweidnitz befanden, das zeigen deutlich zwei Beispiele: Während des 30jährigen Krieges befand sich in der Ortschaft *Bärengrund* der Abdankplatz für invalide Soldaten[2]), ein Beweis, daß die durch den Bärengrund führende Straße sehr stark begangen worden sein muß. — Als im 18. Jahrhundert nach der *Altranstädter Konvention* den Protestanten der Bau einer *Gnadenkirche in Landeshut* bewilligt worden war, hielten sich nur die Einwohner von *Hermsdorf* zu diesem neu entstandenen kirchlichen Zentrum. Alle übrigen Gemein-

[1]) Vgl. hierzu *H. F. Schmid*, Die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden. (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, XX. Bd., Seite 301 ff.) — „Die Städte spielen ... auch als Sammelpunkte der siedlungslustigen Bevölkerung eine Rolle, die von ihnen aus in die Neugründungen einströmt.

[2]) *II. Teil*, Nr. 9. Auszug aus dem ältesten, im kath. Pfarrarchiv in Waldenburg aufbewahrten Kirchenbuch. Seite 9.

den ließen ihre Kinder auch weiterhin in *Schweidnitz* taufen und in der dortigen „Friedenskirche" die Einsegnung ihrer Ehen vornehmen[1]).

Ueberblicken wir das Gesamtergebnis unserer Untersuchungen, dann ergibt sich folgendes Bild:

Die Erbauung der Waldenburg erfolgte unter Berücksichtigung der herrschenden politischen Verhältnisse im 12. und 13. Jahrhundert zwischen 1290 und 1293. Zu diesem Zeitpunkte setzte auch die systematische Rodung des Grenzhags ein. Mit ihr ist die Besiedlung der Waldenburger Bucht aufs engste verbunden. Demnach erfolgte die Aussetzung des Dorfes Dittersbach im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Die Gründung des Ortes lag nicht in den Händen eines Lokators, sondern wurde von einem adligen Grundherrn vorgenommen, der Siedler fränkischen Stammes mit der Urbarmachung des Bodens betraute.

2. Die Weichbildverfassung von Schweidnitz und ihre Wirkungen auf die Verhältnisse des Dorfes Dittersbach.

Das Herzogtum Schweidnitz. — Bolko I. — Die Verwaltungsorganisation im Schweidnitzer Weichbilde.

Es steht fest, daß Schlesien nach der Völkerwanderung eine Invasion slawischer Völker erlebte[2]), die aber nicht kräftig genug war, das ganze Land zu erfassen. Lediglich das Tiefland zu beiden Seiten des Oderflusses wurde zu slawischem Siedlungsgebiet, während der Gebirgsstrich längs der böhmischen Grenze von den eingedrungenen Völkerschaften unberührt blieb[3]). Ihr Kulturzustand hat nach den Quellen noch bei Einsetzen der deutschen Kolonisation als äußerst primitiv zu gelten. „Ohne Bebauer lag das mit Wald bedeckte Land da, das dort angesessene polnische Volk war blutarm, da es erzfaul war. Mit dem hölzernen Hakenpfluge ohne Eisen, den zwei Kühe oder Ochsen zogen, riß es den Sand etwas auf. Eine Stadt gab es im ganzen Lande nicht, sondern nur Burgen mit einer Kapelle, bei denen ein Markt für die Bedürfnisse der Landbewohner abgehalten wurde. Das Volk hatte kein Salz, kein Eisen, keine Münzen, kein Metall, keine brauchbaren Kleidungsstücke und Schuhwerk, es

[1]) *Katholisches Pfarrarchiv in Waldenburg*, Taufmatrikel 1718—46.

[2]) *Seger Hans, Schlesien.* Sonderabdruck aus dem *„Reallexikon der Vorgeschichte"*, herausgegeben von Professor Dr. Max Ebert. — Dort auch eine eingehende Literaturangabe über die sonstigen für Schlesien in Frage kommenden Siedlungsprobleme. — Ferner *Seger Hans, Völker und Völkerwanderungen im vorgeschichtlichen Ostdeutschland. Sonderdruck aus: W. Volz, Der ostdeutsche Volksboden, 2. erweiterte Auflage, Breslau 1926.*

[3]) *Hellmich M., Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit* — Nach *Kopietz, Geschichte der deutschen Kultur und ihrer Entwicklung in Frankenstein und im Frankensteiner Lande*, war am Ende des 12. Jahrh. kaum ein Drittel des gesamten Grund und Bodens besiedelt. Das weite Gebiet des Eulengebirges stellte noch 1244 eine menschenleere Einöde dar.

weidete allein seine Herden[1])." So schildert ein deutscher Mönch des Klosters Leubus den Zustand des Landes und die Lebenshaltung der in ihm angesiedelten slawischen Bevölkerung. Seine Darstellung findet ihre Bestätigung durch den Verfasser des „Heinrichauer Gründungsbuches" [2]).

Wann die deutsche Kolonisation einsetzte, ist heiß umstritten[3]). Jedenfalls war bei ihrem Beginnen die Teilung Schlesiens in den *„ducatus Zlesie"* und den *„ducatus Opoliensis"* bereits erfolgt[4]). Das Waldenburger Bergland gehörte zu dem Breslauer Herzogtume, hierin brachte auch die 1248 vorgenommene Erbauseinandersetzung[5]) zwischen den Herzögen *Boleslaus* und *Heinrich (III.)* keine Aenderung. Die Erbteilung von 1277[6]) ließ dann die Grenze durch unser Gebiet gehen, und zwar dergestalt, daß der kleinere nördliche Teil der Landschaft dem Territorium des Liegnitzer Herzogs einverleibt wurde, während der weitaus größere südliche Teil des Berglandes bei Breslau verblieb. Für die nur schwach besiedelte Landschaft hatte diese Gebietsveränderung eine nur untergeordnete Bedeutung. Erst die nach dem 1290 erfolgten Tode Heinrichs IV. von Breslau vorgenommene Gründung des Herzogtums Schweidnitz war, wie gezeigt wurde, für das Waldenburger Bergland von bedeutsamen Folgen. Unter seinem Herzoge setzte die Besiedlung des Gebirgsstrichs ein, wurde die Anlage der in der Waldenburger Bucht liegenden Dörfer: *Waldenburg*, *Wustendorf*, *Weißstein*, *Hermsdorf* und *Dittersbach* in die Wege geleitet.

Zum Herrscher des neuen Herzogtums war *Bolko*, der mittlere von den drei Söhnen des Boleslaus von Liegnitz, ausersehen[7]). Sein Geburtsdatum ist unsicher[8]). Frühzeitig trat er durch seine Mutter Hedwig, die Tochter des Grafen

[1]) *Wattenbach, Monumenta Lubensia,* p. 14, 15.

[2]) *Stenzel, Liber Fundationis claustri sanctae Mariae Virginis in Heinrichow,* p. 60. — De primo possessore eiusdem sortis, et quare Brucaliz uocatur. — *„... Sed quod illo in tempore erat terra hic in circuitu nemorosa eta cultoribus nimis deserta, hic idem Bog(walus) Boemus usurpauit sibi in circuitu suo de nemore plenarie ad tria aratra magna. Cum autem ibidem per tempus seredet duxit uxorum, filiam cuiusdam clerici, rusticamgrossam et per omnia ineptam. Sed sciendum quia in diebus illis erant hic in circuitu aquatica molendina ualde rarissima, unde dicto B(ogwali) Boemi uxor stabit sepissime ad molam molendo. Cui uir suus, idem B(gowalus), compassus dixit: „sine, ut ego etiam molam; hoc est in Polinico: „day ut ia pobrussa a ti „poziwai". Sic iste Boemus uicissim molebat cum uxore, ibi uertebat quandoque lapidem sicut uxor ..."* Vergl. hierzu *Brettschneider* Paul, Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau in Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, 29. Band, Breslau 1927. — Zehntes Hauptstück. Brukalitz, Seite 54. — Die hier geschilderten Verhältnisse haben für unser Waldenburger Bergland ihre volle Geltung.

[3]) *Pfitzner,* a. a. O., Seite 49 ff. Dort auch eine eingehende Literaturangabe.

[4]) Rachfahl Felix, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. — Ferner Grünhagen C., Geschichte Schlesiens, I. Band.

[5]) Grünhagen C., Regesten zur schlesischen Geschichte, Abt. I bis zum Jahre 1250, S. 259.

[6]) Ebda. II. Teil bis zum Jahre 1280, Nr. 1536. Siehe 1. Kap., Seite 20.

[7]) Grotefend, Stammtafeln.

[8]) Die erste urkundliche Erwähnung Bolkos von Schweidnitz geschieht 1252. Die Quelle wird aber schon von Grünhagen als eine Fälschung des 14. Jahrh. gekennzeichnet.

Heinrich von Anhalt, in Beziehungen zu den Anhaltinern[1]). Diese Verwandtschaft bildete die Voraussetzung für Bolkos Ehe mit Beatrix, der Tochter des Markgrafen Otto von Brandenburg[2]). Hineingezogen in die Kämpfe seines Vaters mit den Breslauer Herzögen, erlernte er bereits in seiner Jugend die Kriegskunst. 1280 begegnet uns Bolko mit dem Markgrafen Albert von Brandenburg an der Spitze eines Heeres, das dieser gegen Heinrich IV. von Breslau führte[3]). Die Nachwelt legte Bolkos Namen die Bezeichnung „*bellicosus*" bei[4]). Doch nicht allein kriegerische Eigenschaften zeichneten den neuen schlesischen Herzog aus, es paarte sich mit ihnen eine hohe politische Begabung. Ihr vor allem verdankte Bolko seine angesehene Stellung unter den zahlreichen schlesischen Teilfürsten.

Im Jahre 1282 beschränkte sich Bolkos Besitz auf *Jauer*[5]). Diesem Territorium fügte er 1286 nach dem Tode seines Bruders Bernhard die Weichbilder von *Löwenberg* und *Hirschberg* hinzu[6]). *Schweidnitz* befindet sich seit 1290 in seinen Händen[7]). Das *Wansener Gebiet* dürfte er 1291 für sich gewonnen

[1]) Grotefend, a. a. O.

[2]) Ebda.

[3]) Regesten zur schlesischen Geschichte, II. Teil, Seite 251/52.

[4]) Naso, a. a. O., Seite 15. — Ferner Rieck, Erste vollständige Schweidnitzer Chronik alter und neuer Zeit. 1839.

[5]) S. R. 1727. — Bolko I. erteilt der Stadt Jauer 1282 ein Privileg.

[6]) Herzog Bernhard von Löwenberg, der Bruder Bolkos, stirbt 1286 April 25. (Siehe *S. R. Nr. 1958),* 1287 o. T. urkundet Bolko zum ersten Male in Löwenberg. *(S. R. Nr. 1993),* 1288 März 20 in Hirschberg *(S. R. 2060).*

[7]) Ueber den Zeitpunkt des Erwerbs von Schweidnitz herrscht keine volle Klarheit. *Morgenbesser Michael* läßt in seiner *Geschichte Schlesiens* 1829, Seite 50, die Brüder Heinrich und Bolko schon zu Lebzeiten Heinrichs IV. von Breslau in den Besitz des Fürstentums Schweidnitz gelangen. — *Sommersberg* vertritt in seinem „*Tabulae genealogiae ducum Silesiae*" *Tab. II* die Ansicht, Bolko habe 1286 das Fürstentum Schweidnitz an sich gebracht. Ihm tritt *S. J. Ehrhardt* in *Neue diplomatische Beiträge zur Erläuterung der alten niederschlesischen Geschichte und Rechte, Teil II,* Seite 56, entgegen, indem er Bolko erst bei Heinrichs IV. Tode in den vollständigen Besitz des Schweidnitzer Territoriums gelangen läßt. — *Rieck Gustav* fußt in seiner „*Erste vollständige Schweidnitzer Chronik alter und neuer Zeit, 1839,* Seite 51 ff., auf *Lucae* „*Vollkommene Chronik Schlesiens*". Nach Riecks Ansicht erfolgte die Uebereignung des Schweidnitzer Weichbildes an Bolko noch zu Lebzeiten Heinrichs IV. Der in seinen Mitteilungen vorsichtige *Dr. Friedrich Julius Schmidt* schreibt auf Seite 26 des I. Bandes seiner „*Geschichte der Stadt Schweidnitz*": „... soviel steht fest, daß ihm Heinrich IV. mit Willen der Stände jenen (Schweidnitzer) District verliehen habe, da Schweidnitz nicht unter den Orten genannt wird, die ihm um 1290 sein Bruder Heinrich V. übergab. — *Schubert Heinrich* berührt in seinen „*Bilder aus der Geschichte der Stadt Schweidnitz*", *1911,* das Problem des Erwerbs von Schweidnitz überhaupt nicht. — Jene Autoren, die Bolko schon zu Lebzeiten Heinrichs IV. in den Besitz von Schweidnitz gelangen lassen, dürften sich letzten Endes auf die *Chron. princip. Polon.* stützen. Der Chronist läßt nämlich Bolko gleichfalls zu Lebzeiten Heinrichs IV. Herzog von Schweidnitz sein. Seine Mitteilungen sind aber ungenau. Die erste Urkunde, die uns von einer Regierungsmaßnahme Bolkos in Schweidnitz Nachricht gibt, stammt vom 16. Oktober 1290. Zweifellos gelangte auch erst in diesem Jahre das Schweidnitzer Weichbild in Bolkos Hände. (Vergl. hierzu auch *Grünhagen, Geschichte Schlesiens, I. Band, Quellennachweisungen,* Seite 46, Die Länderabtretungen Heinrichs V.

haben[1]). Etwa in dem gleichen Jahre folgte der Erwerb von *Frankenstein*, *Reichenbach* und *Strehlen*[2]). Das *Zobtenschloß* brachte der Herzog 1296 in seinen Besitz[3]).

Wie der Erwerb der einzelnen Territorien vor sich ging, ist nicht immer klar erkennbar. Jedenfalls war das Ansehen dieses *„listigen Kopfes“* [4]), das den Namen des Herzogs in der schlesischen Geschichtsschreibung durch die Jahrhunderte begleitete, gewiß nicht unbegründet. Bolko verfügte in der Tat über hohe staatsmännische Fähigkeiten. Sie offenbaren sich in vielen vom Herzog getroffenen Maßnahmen, insbesondere aber in jenen, die er den Breslauer Bischöfen *Thomas II.* und *Johannes Romka* gegenüber ergriff, um die Erwerbung der unumschränkten Landeshoheit im Bistumslande aufzuhalten. Die Bischöfe fußten bei ihrem Bestreben auf dem großen Kirchenprivileg vom Jahre 1290. Fast widerspruchslos wurden ihre Forderungen von seiten der schlesischen Herzöge anerkannt. Nur Bolko stellte sich ihnen entgegen[5]), nachdem er sich seine Stellung in seinen eigenen, neu erworbenen Landen gesichert hatte. Scharfsinnig erkannte der Herzog die Lücken des Landesprivilegs, dessen Gültigkeit er geradezu bestritt[6]). Rr versagte dem Bischofe das Recht zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit[7]) und nahm kurzerhand für sich selbst die Aufgaben der Landesverteidigung im Bistumslande in Anspruch. Durch kriegerische Maßnahmen gab er seiner Meinung erhöhten Nachdruck[8]) und rüttelte so an den Grundfesten aller unumschränkten Landeshoheit, an der Immunität und Militärhoheit des Bischofs. Ganz zweifellos wurde Bolko zu dieser antibischöflichen Politik durch das Bedürfnis getrieben, seinen Machtbereich auch auf das

---

[1]) *Pfitzner Joseph*, a. a. O., I. Teil, Seite 156.

[2]) *Lucae, Vollkommene Chronik Schlesiens*, Seite 1276.

[3]) *Grünhagen*, a. a. O., Seite 126. — Ausführlich berichtet über die Erwerbung des Zobtenschlosses, der allerdings sehr wenig glaubwürdige *Steige* in seinen *„Bolkenhainische Denkwürdigkeiten“, 1794*, Seite 41 ff. Auf ihn fußen bei der Darstellung dieser Sache *Rieck, a. a. O.*, und *Schmidt, a. a. O.*

[4]) Obwohl Bolko I. der volkstümlichste der schlesischen Herzöge ist, dessen Andenken heute noch „in den Orten am Gebirge, vornehmlich in Schweidnitz“ in Ehren gehalten wird, *(Grünhagen*, Geschichte Schlesiens, 1. Bd., Seite 121), fehlt es an Quellen, die ein klares Urteil über seinen Charakter ermöglichen. Am meisten beschäftigt sich der Verfasser der *Chronica principium Poloniae* mit der Person des Herzogs. Vieles von dem, was der Chronist berichtet, ist von der neueren Forschung als wahr bestätigt worden. (Vgl. hierzu *Grünhagen*, Aus Bolkos I. Zeit, in Zeitschrift, Bd. 47, sowie die Quellennachweisungen zum 1. Bd. der Geschichte Schlesiens.) Andererseits ist die Darstellung in der Chronica principium Poloniae nicht frei von Unrichtigkeiten. Wenn *Naso* (a. a. O., Seite 15) Bolko I. den Beinamen „bellicosus“ erteilt und *Lucae* (a. a. O., Seite 1276) von Bolko als von einem „listigen Kopfe“ spricht, dann dürften die Charakterurteile dieser beiden Autoren von der Darstellung in der Chronica pricipium Poloniae nicht unerheblich beeinflußt sein.

[5]) Pfitzner, a. a. O., Seite 155.

[6]) Ebda., Seite 156.

[7]) Ebda., Seite 157.

[8]) Ebda., Seite 159/60.

Bistumsland auszudehnen. Wenn er mit seiner Politik Schiffbruch erlitt, so ist dies vor allem auf die jammervolle politische Ohnmacht der übrigen schlesischen Herzöge zurückzuführen.

Noch deutlicher begegnet uns Bolkos staatsmännische Begabung auf dem Gebiete der Innenpolitik. Sie ist frei von jeglichen Gewaltmaßnahmen und läßt in allen Stücken ein wohlüberlegtes Handeln erkennen. Des Herzogs Blick war vor allem auf den Ausbau der städtischen Gemeindeverfassung gerichtet. Insbesondere die Entwicklung des Schweidnitzer Weichbildrechts wird von ihm auf das entschiedenste beeinflußt. Seit seinem Regierungsantritt verfügt der Schweidnitzer Rat über die freie Ratskur, liegt in seinen Händen die Festsetzung der Maße und Gewichte sowie die Aufsicht über dieselben[1]). Den Reibereien zwischen ihm und der Bürgerschaft[2]) bereitete Bolko dadurch ein Ende, daß er sich als sechsten Konsul wählen ließ, eine Maßnahme, durch die einerseits das Ansehen des Rates erhöht und seinen Bestimmungen größerer Nachdruck verliehen wurde, und die es andererseits dem Herzoge ermöglichte, die Maßnahmen dieser städtischen Körperschaft zu kontrollieren.

Bolko war der Mann, dem die seiner Regierung unterstellten Gebiete den Frieden und die Wohlfahrt verdankten zu einer Zeit, da fast in jedem anderen schlesischen Herzogtume das Land von Waffenlärm widerhallte.

Mit der Uebernahme des Herzogtums Schweidnitz gingen die Hoheitsrechte, die ehemals in den Händen des Breslauer Herzogs ruhten, auf Bolko über. Er wurde der oberste Kriegs- und Gerichtsherr des Landes und hatte freie Verfügung über die in Schlesien dem Landesherrn zustehenden Regalien. Ihm gehörten fortan das Markt-, Forst-, Strom-, Zoll-, Münz-, Berg- und Geleitsregal. Er war der Inhaber des Wildbannrechts.

Als Bolko sein neues Herzogtum übernahm, fand er einen Verwaltungsapparat vor, der bereits eine mannigfaltige geschichtliche Entwicklung hinter sich hatte.

Das Schweidnitzer Territorium, zu welchem das Waldenburger Bergland gehörte, lag im 12. Jahrhundert außerhalb der Kastellaneien *Ztrigon* und *Suini*[3]). Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts bildete sich aus dem slawischen Orte Schweidnitz, dessen Name von dem polnischen *Svido, Svida, d. i. Steineiche,* abzuleiten ist[4]), eine Kastellanei, deren Vorhandensein 1262 durch das Auftreten eines Kastellans[5]) von Schweidnitz bezeugt wird. Wann sie entstand, ist aus den Quellen ebensowenig zu erkennen wie die Aufgaben, die der Kastellan

[1]) *S. R. Nr. 2266.* Abgedruckt bei *Tzschoppe und Stenzel,* Urkundenbuch Nr. 91.
[2]) *S. R. Nr. 2164.*
[3]) *S. R. Nr. 40,*
[4]) *Schubert Heinrich,* Bilder aus der Geschichte der Stadt Schweidnitz. Seite 9.
[5]) *S. R. Nr. 1140.*

zu erfüllen hatte. Bei der Gründung des neuen Herzogtums war er jedenfalls zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken; denn schon 1274 hatte Schweidnitz seinen Vogt[1]), war demnach die Umwandlung des polnischen Marktes in eine deutsche Stadt, des Kastellaneibezirks in das deutsche Weichbild erfolgt. Im Rahmen des letzteren vollzog sich unter Bolkos Regierung die Kolonisation der Waldenburger Bucht, also auch die Gründung des Dorfes Dittersbach. Eine Untersuchung der Stellung dieses neuen, innerhalb der Weichbildverfassung entstandenen Gemeinwesens erscheint unerläßlich; denn nicht nur in wirtschaftlicher, sondern vor allem in rechtsgeschichtlicher Hinsicht wurde die Entwicklung seiner Verhältnisse durch das geltende Weichbildrecht entschieden beeinflußt.

Politische Gründe waren es, die in erster Linie Bolko I. zur Besiedlung der Waldenburger Bucht veranlaßten. Die durch ihn errichtete Waldenburg bedurfte eines besiedelten Hintergeländes, sollte sie ihren militärischen Zweck erfüllen. Daneben drängten aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Erschließung der Waldenburger Bucht. Sie wurde gefordert durch die Weichbildstadt Schweidnitz, deren Entwicklung Bolko als *landesherrliche Residenz* am Herzen liegen mußte.

Auch hier knüpfte der Herzog an schon Bestehendes an. Die Stadt besaß seit 1278 das *Schrotrecht*[2]), jenes wichtige Privilegium, demzufolge Bier und Wein in Fässern nur in der Stadt an Wiederverkäufer des Weichbildes abgegeben werden durfte. Es befand sich somit der *Kretschamverlag* in den Händen des Schweidnitzer Rats, der sorgfältig darauf achtete, daß in den Dörfern des städtischen Distrikts nur Schweidnitzer Gebräu verschenkt wurde. Nicht selten kam es vor, daß im Verlaufe des 14. Jahrhunderts die Söldner der Stadt auf den grundherrlichen Dörfern erschienen, in die Tabernen eindrangen und fremde, nicht aus der Weichbildstadt bezogene Biere und Weine verdarben. Auch das *Meilenrecht* war seit 1285 in dem Besitze des Schweidnitzer Rats[3]). Es enthielt die wichtige Bestimmung, daß Tuchmacher nur in der Stadt wohnen und dort Tuch ausschneiden durften; Schmieden, Schustern und Schneidern wurde das Niederlassungsrecht in dem Umkreise einer Meile nicht gewährt. Bolkos I. Verdienste um die wirtschaftliche Entwicklung der Weichbildstadt bestanden darin, daß er das Absatzgebiet des städtischen Marktes vergrößerte. Seine Nachfolger, insbesondere *Bolko II.*, erhöhten den Wert der alten Privilegien. So wurde das Tuchausschneiden durch die Schulzen und Kretschmer des Weichbildes erneut verboten[4]). Vor allem aber bestimmte dieser Herzog, daß das Abhalten von Märkten innerhalb der Meile zu unterbleiben habe.

---

[1]) *S. R.* Nr. 1444.
[2]) *S. R.* Nr. 1585.
[3]) *II. Teil*, Nr. 2, Seite 2.
[4]) *S. R.* Nr. 4560.

Schweidnitz befand sich also schon zur Zeit der Gründung unseres Dorfes im Besitze weitgehender Monopolrechte. Die Bedeutung der Stadt wurde darüber hinaus noch dadurch wesentlich erhöht, daß sie Bolko I. zum Sitz seiner Hofhaltung auserwählte.

An der Spitze der herzoglichen Verwaltung standen die Hofbeamten.[1]) Von den im Schweidnitzer Herzogtum vorhandenen Hofämtern geben die Quellen ein leider nur unvollkommenes Bild. Im Jahre 1333 werden als Hofbeamte aufgezählt: der *Hofrichter*, der *Marschall* und *die Vögte*. Außerdem finden Erwähnung: die *custodes terrae, stabularii, falconarii* und *venatores seu aucupes*.[2]) Andere Quellen lassen 1308 das Vorhandensein eines *Kammermeisters*, 1330 das des *Procurators* erkennen. Der herzogliche Marschall ist seit 1291 nachweisbar, ein Untermarschall wird 1330 erwähnt. Das Amt des

[1]) Als Kammermeister, dem die Verwaltung der herzoglichen Güter oblag, tritt uns 1308 ein *Heinrich* entgegen. *(S. R. Nr. 2977.)* Er rangiert in der Zeugenreihe hinter den herzoglichen Kaplänen. Daß er adligen Standes gewesen wäre, ist nicht anzunehmen. Dem Kammermeister am nächsten dürfte hinsichtlich seines Amtscharakters der *Procurator* stehen. Die Quellen nennen 1330 als solchen den *Pfarrer Jakob von Freiburg. (S. R. Nr. 4961.)* Sein Nachfolger ist wahrscheinlich *Cunzlin* gewesen, den Bolko II. 1341 wegen seiner treuen Dienste mit dem Zins der herzoglichen Kammern im Kaufhause zu Schweidnitz belehnt. *(S. R. Nr. 6711.)* Daß der Procurator, dem die Steuereinnahme oblag, wie im Bistumslande das Amt des Hofrichters versehen hätte, (Pfitzner, a. a. O., Seite 216 ff.), ist aus den Quellen nicht erkenntlich.
Schenk und Truchseß finden in den Quellen nirgends Erwähnung. Dafür wird 1332 unter den Zeugen des Herzogs ein *Küchenmeister Michael (S. R. Nr. 4581)* aufgeführt. Das Marschallamt lag immer in adligen Händen. Es wechselten nacheinander: *Iwan von Profen (S. R. Nr. 2189, 2375, 2454, 2465, 2480, 2502, 2514, 2545), Thylo (S. R. Nr. 2629, 2751, 2756) und 1331 Sandro v. Wiltberg (S. R. Nr. 4993).* Bürgerlichen Standes scheint der *Untermarschall Heinrich der Böhme* gewesen zu sein. *(S. R. Nr. 5278.)*
Größere Bedeutung kam in dem neuen Herzogtume der *Kanzlei* zu. Ein Kanzler wird nirgends erwähnt. An seiner Stelle stand von Anfang an der *Protonotar*. Lange Jahre hindurch, von 1292—1301, wurde dieses Amt von einem *Syffrid* verwaltet *(S. R. Nr. 2255, 2262, 2263, 2267, 2270, 2296, 2301, 2347, 2365, 2374, 2378, 2456, 2480, 2531, 2629, 2656, 2661, 2662).* Ueber seine Herkunft wissen wir nichts Näheres. Neben ihm begegnet uns *Johannes, der Pfarrer von Hirschberg*, als Protonotar *(S. R. Nr. 2263, 2531).* Nacheinander folgten im Protonotariat: *Konrad (S. R. Nr. 3397, 3435), Peter de Svyne (S. R. Nr. 3373). Nikolaus von Niebelschütz (S. R. Nr. 4993) und Thimo (S. R. Nr. 5906).* — S. auch *Croon*, Landständische Verfassung v. Schweidnitz-Jauer, S. 78.
Dem Protonotar waren die *Notare* zur Seite gegeben, die auch *Schreiber* oder *Hofschreiber* genannt wurden. In buntem Wechsel werden unter ihnen adlige und bürgerliche Namen, sowie Angehörige des geistlichen Standes genannt.
Das *Hofrichteramt* war kein Zentralamt. Erst im Jahre 1330 bestimmte Bolko II., daß künftighin sein Hofgericht nur in Schweidnitz stattfinden und die Städte Striegau, Bolkenhain und Landeshut daselbst ihr Recht nehmen sollten *(S. R. Nr. 4923).*
Am wenigsten klar erkennbar sind die Funktionen des *Hofemeisters*. Im Jahre 1369 wird dieses Amt von *Nicole Bolczen*, einem Ritterbürtigen, bekleidet *(s. II. Teil, Nr. 6, Seite 6).* Inwieweit der herzogliche Hofemeister auf die auswärtige Politik der Fürsten Einfluß gewann, ist aus der einzigen Quelle, in welcher sein Amt lediglich genannt wird, nicht erkennbar. (Vgl. hierzu *Pfitzner*, a. a. O., Seite 214 ff.)
In der gleichen Quelle, in der uns der Hofmeister zum ersten Male begegnet, wird auch der *Jägermeister* aufgeführt. Dieses Amt bekleidet gleichfalls ein Ritterbürtiger in der Person des *Hincken von Zedlicz. (II. Teil, Nr. 6, Seite 6.)*

[2]) *S. R. Nr. 5224.*

Hofrichters begegnet uns 1295 erstmalig. Am spätesten werden — 1369 — der *Hof-* und *Jägermeister* genannt. Quellenmäßig gut belegt sind die Aemter des *Protonotars* und *Notars*, während *Schenk* und *Truchseß* nicht genannt werden.

Die Lockerung der Weichbildverfassung durch die Verleihung des Stadtrechts an das Dorf Waldenburg.

Vorerst wirkte sich diese bevorzugte Stellung der Weichbildstadt Schweidnitz nicht zum Nachteil des Ortes Dittersbach aus. Die Zahl der ihn ihm wohnenden Vollbauern wird eine geringe gewesen sein. In der „*Schweidnitzischen Contributions Consionation*" vom Jahre 1619 werden deren 10 aufgeführt[1]), und es fehlt an zwingenden Gründen, anzunehmen, daß ihrer früher mehr gewesen wären.

Für die Größe des bäuerlichen Besitzes haben wir keine einwandfreien Unterlagen. Auch die Angaben im „*Liber fundationis*", nach denen Dittersbach 3 Vierdunge zehntet[2]), bieten nur geringe Anhaltspunkte. Der Boden, der nach dem Klassifikationsprotokoll für den Kreis Waldenburg vom 13. September 1861 fast durchweg der Klasse 7 angehört, ist von so flacher Krume, „daß dieselbe nicht die Tiefe einer gewöhnlichen Pflugfurche erreicht"[3]), und überdies stark mit Steinen gemengt. Sehr oft bereitet die hohe Lage seiner Bestellung erhebliche Schwierigkeiten. Die Erträge des Bodens werden fürs erste gerade zur Deckung des Lebensunterhaltes der ersten Siedler ausgereicht haben.

Durch die Erhebung des Dorfes *Waldenburg zur Stadt* lockerte sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts die einstmals straffe Organisation der Weichbildverfassung. Ueber den Vorgang selbst erfahren wir nichts. Nach der Urkunde der Herzogin Agnes vom Jahre 1382, in der sie das Leibgedinge für die Gattin des Ulrich Schoff bestätigt[4]), ist zu schließen, daß Waldenburg zu diesem Zeitpunkte noch keinen städtischen Charakter trug. Auch aus der Verkaufsurkunde vom Jahre 1402[5]) geht die Verleihung des Stadtrechts an das Dorf Waldenburg nicht hervor. Erst in der Auflassung des Hauses Waldenburg an die Gebrüder Liebenthal. die 1426[6]) erfolgte, wird das „*Städtichen Waldenburg*" aufgeführt.

[1]) *II. Teil*, Nr. 8. Auszug aus der „Schweidnitzischen Weichbildes: Contributions Consinationen Anno 1619", Seite 8.
[2]) *II. Teil*, Nr. 3. Auszug aus dem Liber fundationis episcopatus Wratislaviensis. Seite 3.
[3]) Vergl. hierzu das Klassifikationsprotokoll über die Bodenwerte im Kreise Waldenburg im *Archiv des staatlichen Katasteramtes in Waldenburg*. Es findet sich in „Acta Grundsteuerverwaltung Inventarienhaft II, 61.
[4]) *II. Teil, Nr. 43*, Seite 107. Eine Auflassung der Güter Waldenburg und Hartmannsdorf.
[5]) *ebda., Nr. 45*, Seite 108, Ulrich Schoff verkauft das Haus Waldenburg an Ulrich Schoff III. und Ulrich und Hans Schoff.
[6]) *ebda. Nr. 47*, Seite 110, Ulrich Schoff verkauft für die unmündigen Kinder seines Bruders das Haus Waldenburg an die Gebrüder von Liebenthal.

Die Erhebung eines Dorfes zur Stadt wurde durch die Monopolrechte des Schweidnitzer Rats nicht unerheblich erschwert. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durfte der Landesherr die Verleihung des Stadtrechts vornehmen. An einem, wenn auch jüngeren, so doch aber dem Waldenburger ähnlich gelagerten Fall sind jene Vorbedingungen erkennbar.

Im Jahre 1545 richtete Matthes Logau von Altenburg zu Bechau an König Ferdinand ein Gesuch *„um begabung des in seiner inhabung befindlichen königlichen schlosses Königsberg* (Kynsburg) *mit dem stadtrecht"*. Das Schreiben lautet:

„Allergenedigster koenig vnd her. Vermeine vnd bynn im wergke dies zugewiesene hauß (Kynsburg) hübsch vnd vehste zu bouvenn, auch das ambt dorauffe zu haldenn, eure koe. mjt. bithe ich zum vnderthaenigisten, dieselb geruhen myr eynn stadtrecht alda gnedigist zu vohrleyhen, wie denn zuvor also handtwerger gewest vnd heuthe noch sein, domithe die leuthe souvil desto besser außrichtunge vnd vnderhaldunge haben mechten. Es ist zwehn meilenn von allenn stedten aufs wenigste gelegen. Darumb hot e. koe. mjst. das guth fugk vnd recht vnd gibet es zu besserunge ihres haußes billig. Will vmb e. roe koe. mjt. selbichs auch in aller vnderthaenigkeith treuwillig verdienen."[1])

Ein Zweifaches war demnach für die Verleihung des Stadtrechts für ein Dorf erforderlich:

1. Es mußten schon *„zuvor aldo handtwerger gewest ... sein"*,
2. der Ort durfte nicht innerhalb der Meile liegen.

Beide Voraussetzungen müssen bei dem Dorfe Waldenburg erfüllt gewesen sein, so daß der Landesherr *„das guth fugk vnd recht"* zur Verleihung des Stadtrechts an den Grundherrn Waldenburgs besaß.

Die Verleihungsurkunde über diese wichtige Recht ist nicht mehr vorhanden. Es lassen aber die *Landurbarienurteile* des 16. und 17. Jahrhunderts[2]), sowie ein Urteil Leopolds I. vom Jahre 1701 die Beschaffenheit des Waldenburger Stadtrechts deutlich werden. Es enthielt in sich: die Erlaubnis *„zu brauen, zu melzen, zu dörren, zu schütten, zu schenken, zu backen, schuster und schneider, sowie einen bader zu halten"*.[3]) Darin erkennen wir den Brau- und Handwerksurbar wieder. *„Im übrigen"*, — so heißt es in dem Urteile Leopolds weiter —, *„gilt als erwiesen, daß vermeldtes städtel des bier ausschrottens aufm lande oder auch des meilenrechtes, gleich unserer weichbildstädte niemals fähig gewesen oder auch noch fähig sei."*[4]) Ja, selbst das

[1]) Original im *Archiv beim Ministerium des Innern in Prag. Fasc. 101, Schweidnitz mit Schlesien.*
[2]) *Breslauer Stadtarchiv, Hs. B 47*, 3 (Landurbarienurteile aller 9 Weichbilder ...), fol. 4, Nr. 30.
[3]) *Fürstensteiner Familienarchiv*, Miscellanea A I, Blatt 65.
[4]) *ebda., Blatt 43.*

eigentliche „*Marktrecht*“ entbehrte die Stadt; denn 1696 (April 3) bittet die Grundherrin, Frau von Bibran, den Kaiser für „*ihr ziemlich miserables städtlein Waldenburg, dessen bürger in summa miseria lebten*“, nicht nur um die Gewährung zweier Jahrmärkte, sondern vor allem um die Erlaubnis zur Abhaltung eines Wochenmarktes[1]). Es fehlten also dem grundherrlichen Stadtregal für Waldenburg das Markt-, Schrot- und Meilenrecht, drei wichtige Grundbedingungen für das Emporblühen städtischer Gemeinwesen im Mittelalter.

Zu dieser starken Einschränkung des Stadtrechts gesellte sich noch ein anderer, die Entwicklung der neuen Stadt mächtig aufhaltender Umstand. Seit 1337 gab es neben dem Schweidnitzer wieder ein Freiburgisches Weichbild, dem Bolko II. die „*Dörfer um Salzborn*“ einverleibt hatte[2]), so daß für das „Städtchen Waldenburg“ lediglich die drei Buchtdörfer Hermsdorf, Weißstein und Dittersbach als Hinterland übrig blieben.

Auch die Verkehrslage der neuen Stadt darf als keineswegs günstig bezeichnet werden. Nicht eine der wichtigsten Straßen führte durch sie. Noch 1468 war Waldenburg ohne Botenverbindung mit Breslau, und bei der 1650 erfolgten Einrichtung einer Poststraße zwischen Prag—Leipzig—Breslau blieb die Stadt unberücksichtigt[3]).

Die Verleihung des Stadtrechts an den Grundherrn bedeutet nach dem allen kein Durchbrechen, sondern höchstens ein Lockern des Weichbildrechts. Die Stadt Waldenburg blieb nach wie vor mit den übrigen Ortschaften der Bucht vom Schweidnitzer Markt völlig abhängig. Auch weiterhin galten in unserem Dorfe die Schweidnitzer Maße[4]), blieben die Preise der Weichbildstadt für Getreide, Vieh, Kleidung und Handwerkszeug in Geltung. Man zahlte 1377 für:[5])

---

[1]) *Pflug*, Chronik der Stadt Waldenburg, Seite 191.

[2]) *S. R. Nr. 5882.*

[3]) *Schink* Robert, Beiträge zur Geschichte der Verkehrsverhältnisse Schlesiens vor der preußischen Occupation, Zeitschrift Bd. XI, Seite 359.

[4]) Das gewöhnliche Kornmaß war der Scheffel *(mensura)*. Das Wort „Scheffel“ stammt aus dem *ah.* und ist die Verkleinerungsform von *scaf, scaph*, abgeleitet vom Lateinischen *scaphum, scaphium*, ursprünglich Bezeichnung für Schaff, Bottich, Gefäß zum Aufnehmen einer Flüssigkeit. Als Maß war der Scheffel bis 1872 in Geltung. Es faßte 50 Liter. In *Dittersbach* wurde nach dem Scheffel „*alt schweidnitzischen Maßes*“ gerechnet (siehe *II. Teil, Nr. 56, Seite 119* und *Nr. 64, Seite 147*). Es gingen auf 2 Scheffel alt Schweidnitzer Maßes 3 Scheffel, 1½ Metzen preußischen Maßes. Eine Schweidnitzer Metze faßte 5,25 Liter.

[5]) *Schmidt*, a. a. O., I. Band, Seite 109. — Zu Karls IV. Zeiten schlug man aus der Mark 68 Groschen, deren Wert auf etwa 26,64 deutscher Reichsmark heutiger Währung geschätzt werden kann.

1 Scheffel	Weizen	4½	Groschen	1	Ochsen	1	Mark
1 „	Roggen	3½	„	1	Pferd	7	„
1 „	Gerste	2½	„	1	Kalb	5	Groschen
1 „	Hafer	1½	„	1	Schwein	8	„

4 Schock	Schindeln	3	Vierdung	1	Paar Handschuhe	5	Groschen
¼ Bier		1	„	1	Axt	4½	„
				1	Wagenrad	4	„

Doch nicht allein im Hinblick auf die wirtschaftlichen Bindungen der Weichbildverfassung erfolgte die Gründung unseres Dorfes, es wurde vor allem mit den übrigen Buchtdörfern in die Gesetzmäßigkeiten des geltenden Weichbildrechts hineingestellt.

Das Schweidnitzer Stadtrecht und seine Einwirkung auf die Entwicklung der Rechtsverhältnisse in Dittersbach.

Die Locationsurkunde der Stadt Schweidnitz ist nicht erhalten. Wir wissen daher nicht, zu welchem Rechte der Herzog die Aussetzung der Stadt vornehmen ließ. Eine Reihe anderer Quellen läßt aber auf den Charakter dieses Rechts und seine Bedeutung für unser Dorf Dittersbach wichtige Schlüsse zu.

Schlesien stand unter dem maßgebenden Einfluß des sächsischen Rechtsgebietes. Magdeburg-Halle waren seine überragenden Zentren. Daneben begegnet uns in den Locationsurkunden die Bewidmung schlesischer Dörfer und Städte mit flämischem, fränkischem oder ganz allgemein mit deutschem Recht. Die Bedeutung dieser Ausdrücke ist bis in die jüngste Vergangenheit Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen, die zu dem Ergebnisse führten, daß „tatsächlich mit der allgemeinen Verleihung „deutschen Rechts" auch die Anerkennung und danach auch die Einrichtung einer bestimmten, für den Ort gültigen deutschen Rechtsordnung verbunden sein mußte."[1]) Des weiteren ergaben die Untersuchungen, daß flämisch-fränkisches und magdeburgisch-sächsisches Recht — zumindest seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts — sich im ehelichen Güterrecht und in der Gemeindeverfassung voneinander wesentlich unterschieden.[2]) Es repräsentiert sich uns:

[1]) *Koebner, Locatio* a. a. O., Seite 24. — Nach einer mir freundlichst erteilten Auskunft will der Verfasser den oben zitierten Satz nicht zu sehr verallgemeinert wissen. *„Er gilt nur: 1. für die durch wirkliche deutsche Einwanderung kolonisierten Orte. — 2. für diese jedenfalls in den Anfängen der Epoche."* — *H. F. Schmid*, der in seiner Rezension von *Pfitzners:* Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes auch auf *„die treffliche Untersuchung Richard Koebners über Wort und Begriff Locatio"* zu sprechen kommt, teilt im wesentlichen Koebners Ansicht, wenn er schreibt: „.... Sein (des deutschen Rechts) negativer Inhalt, der sich in der Heraushebung der bewidmeten Siedlungen aus der bodenständigen Landesorganisation, insbesondere in der Befreiung von den mit ihr verbundenen Lasten auswirkt, ist (von Pfitzner) treffend als der umfassende Schild gekennzeichnet worden, . . . der mit seinem Schutze sehr wohl auch ein näher qualifiziertes deutsches Recht zu decken vermag." (Zeitschrift, Bd. 63, Seite 373.) — Vgl. auch Fußnote 2 ebda.

[2]) *Pfitzner Josef*, a. a. O., Seite 361, insbesondere 378.

das flämische Recht mit Gütergemeinschaft u. Halbteilung,	*das fränkische Recht* mit Gütergemeinschaft, Drittelung und Hervorhebung der Morgengabe,[1])	*das magdeburgisch-sächsische Recht* ohne Gütergemeinschaft mit dem lediglichen Zugeständnis der Gerade und eines Mußteils an die Witwe.[2])

Von dem im Schweidnitzer Weichbilde geltenden Güterrecht zeugen das:

1341 von Bolko II. erlassene Erbgesetz betreffend die Ausmessung der Erbfälle[3]) und die

1380 von seiner Gemahlin Agnes der Stadt gegebene Ausmessung der Gerade.[4])

Bolko bestimmt: „*Wo czwey leute elich czu czamen komen, was der man der juncvrouwen odir der vrouwen morgingabt, in eynem erate. Stirbet der man in dem iare, so sal die morgingabe halp volgin der vrouwen. Ist aber, das si lebin mit ein andir vber iar czit, so wirt ir gut ein gut. Were aber, das die vrouwe bin dem iare eyns kindes swanger würde vnd wirt das kyndt geboren lebinde vnd di vrouwe das beczügen mak selp dritte, so besiczet die vrouwe eyn dritteyl in das gut vnd das kynt di czwei teyl . . .*“

Gütergemeinschaft[5]) von Todes wegen, Dritteilsrecht und Betonung der Morgengabe treten in den Bestimmungen des Bolkonischen Erbgesetzes so deutlich hervor, daß an seinem fränkisch-rechtlichen Ursprung nicht gezweifelt werden kann.

---

[1]) *Pfitzner*, a. a. O. — Das flämische Güterrecht erkennt die reine Gütergemeinschaft von Todes wegen als allgemein gültig an. Nach ihm ist die Frau am Samtgute erbberechtigt. In den Gegenden des Niederrheins entwickelte sich unter dem Einflusse westfälischer und friesischer Anschauungen eine Halbteilung des Erbgutes, die das wesentliche Merkmal flämischen Rechts wurde. Am Mittel- und Oberrhein gestaltete sich unter dem überragenden Einflusse der fränkischen Stammesrechte die Erbschaftsdrittelung, der sich, übernommen aus dem fränkisch-süddeutschen Rechte, eine besondere Betonung der Morgengabe beigesellt. (Seite 370.) — Vgl. hierzu H. F. Schmids Besprechung des Pfitznerschen Werkes, a. a. O., Seite 372/73.

[2]) *II. Teil.* Die Schöffen der Stadt Magdeburg erteilen der Stadt Schweidnitz ihr Recht. Seite 38, 47 und 46.

[3]) *II. Teil, Nr. 18*, Privilegium Bolkos II. von Schweidnitz, die Ausmessung der Erbfälle betreffend.

[4]) *ebda. Nr. 19.* Der Herzogin Agnes Privilegium wegen der Gerade.

[5]) Ein Wort über den Begriff „*Gütergemeinschaft*“ wird hier unerläßlich. — Auf Veranlassung des Justizministers von Kamptz erfolgte 1840 von dem Fürstentumsdirektor *A. Wentzel* und dem Stadtgerichtsrat *I. Wentzel* die Bearbeitung des schlesischen Lokalrechts. *(A. Wentzel und I. Wentzel,* Das bestehende Lokalrecht des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz. Breslau 1840.) Es handelt sich fast ausschließlich um das in Schlesien geltende Güterrecht, so daß die Klärung des Begriffs „Gütergemeinschaft“ für die Herausgeber zur unerläßlichen Notwendigkeit wurde.

Das Schweidnitzer Recht war demnach fränkisches Recht. Aber dieses Recht blieb nicht unbeeinflußt durch die magdeburgisch-sächsische Rechtsauffassung. Sie tritt schon in der Ueberschrift des Privilegiums der Herzogin Agnes klar zu Tage. Die Ausmessung „*der gerade*“,[1]) also des Erbteils, der im magdeburgisch-sächsischen Recht der Frau zuerkannt wird, ist in ihm festgelegt. Wir kennen die Gründe für die Entstehung des Agnetischen Gesetzes. Seit 1363 besaß Schweidnitz das „*Magdeburger Recht*“. Schon längst hatte es seinen Siegeszug durch Schlesien angetreten. Wie anderwärts[2]), so waren auch in Schweidnitz Unklarheiten in der Rechtsauffassung der Grund zu seiner Einführung. In Anbetracht „*der großen gebrechen, die* (die Stadt) *an manchir irsamkeit dez rechtin dicke und offte gehabt*“, erteilte Bolko II., derselbe Herzog, der 22 Jahre früher jenes unverkennbar fränkisch-rechtliche Züge tragende Erbgesetz erließ, den Ratmannen der Stadt die Erlaubnis zur Einführung des neuen Rechts.[3])

Doch so überwältigend, daß es das alte Recht völlig beseitigt hätte, war sein Sieg nicht. Wohl weist das Privilegium der Herzogin Agnes stärksten magdeburgisch-sächsischen Einfluß auf, aber es setzt die Bolkonischen Erbbestimmungen nicht außer Kraft, so daß seit mindestens 1380 fränkisches und Magdeburgisches Recht nebeneinander in Geltung waren. Dieser Zustand führte zur Bildung eines ausgesprochen Schweidnitzischen Rechts, das tatsächlich auch 1617 in der „*Schweidnitzer Successions-Ordnung*“ seine Codifizierung erlebte. Sie beginnt:

„*Wir rathmanne der stadt Schweidnitz, bekennen hiermit offentlich gegen jedermänniglich. Demnach eine lange zeit hero wegen unterschiedlicher erb-*

Sie unterscheiden eine „*strenge*“ und eine „*uneigentliche Gütergemeinschaft*“. Von einer strengen Gütergemeinschaft *(communio bonorum)* ist nach der Darstellung der Herausgeber dann die Rede, wenn das Vermögen beider Eheleute für die Schulden eines Ehegatten „verhaftet“ wird (Seite 46). Von dieser „strengen Gütergemeinschaft“ unterscheidet sich die uneigentliche Gütergemeinschaft (communio bonnorum impropria) durch das „*ius optionis*“, d. h. das Recht des überlebenden Ehegatten, seine Güter einzuwerfen und dann aus der gemeinschaftlichen Masse mitzuerben, oder sein Vermögen wegzunehmen und das des Verstorbenen dessen Gläubigern zu überlassen. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet lehnen die Verfasser die Verankerung der „strengen Gütergemeinschaft“ im bolkonischen Erbgesetz von 1341 ab. — Hierzu ist zu bemerken: Es ist Tatsache, daß sich in dem in Frage stehenden Erbgesetz kein Hinweis auf die Schuldenhaftung eines Ehegatten für den andern findet. Ebenso ist es Tatsache, daß das Erbgesetz Bolkos den Ehegatten das volle Verfügungsrecht über angestorbenes Gut einräumt. Andererseits ist aber in ihm keine Spur des „ius optionis“ zu erkennen. Im übrigen wird die Definition für den Begriff Gütergemeinschaft von den Herausgebern des „Lokalrechts“ (Seite 168) im Hinblick auf das „allgemeine Landrecht“, also eines Rechtskodex, gegeben, dessen Verfasser die Dinge vom modernen Rechtsstandpunkte aus betrachtet.

[1]) *II. Teil*, Nr. 21, Seite 47. Von heruetten.

[2]) *Pfitzner*, a. a. O., Seite 374.

[3]) *Tzschoppe Stenzel*, a. a. O., Seite 585, Nr. 179.

fälle, vnd dehrer theilung zwischen eltern, kindern, mann, weib vnd geschwistern etc. allerhandt strietigkeiten fürgegangen, ... alsz haben wier weiland hertzogs Bolkonis ... wegen angedeuteter erbfälle, dieser stadt gegebenes recht vnd privilegium vonn wort zu wort praemittieren, vndt hiermit publiciren: Auch, weile es wegen veränderter zeiten, etwas dunkell auszen Sachsen recht vnd hiesiger observantz, soweit sichs, nach anleitung gedachten privilegii thuen laszen, ... daszelbte erleuteren: Weilandt hertzogin Agnetis, löblichister angedenkens, verordnung einschließen, vnd den vnserigen zur wissenschaft bringen wollen . . ."[1])

Magdeburgisch-sächsischen Rechtseinfluß verrät im § 1 die Einführung der „*sächsischen Jahrfrist*", sowie die Hervorhebung des Erbteils der Frau[2]), das an die „Gerade" des Magdeburger Rechts[3]) erinnert. Auch Paragraph 2 der Successions-Ordnung zeigt in der Festsetzung des Manneserbes für den Fall des Todes der Ehefrau innerhalb der „sächsischen Jahrfrist" seine Herleitung aus diesem Recht[4]). Dominierend bleibt aber trotz allem das fränkische Erbrecht. Ausdrücklich wird in der Einleitung hervorgehoben, daß Bolkos Privileg die Grundlage der Successions-Ordnung bildet. Das aber bedeutet Anerkennung der Gütergemeinschaft von Todes wegen, Vermögensdrittelung und Hervorhebung der Morgengabe, wie sie uns auch in den §§ 1, 3 und 6 der Successions-Ordnung entgegentritt. Mit Hilfe des „Sachsen-Rechts" versuchte man lediglich das Bolkonische Erbgesetz zu vommentieren; ein Unterfangen, das bei der Verschiedenheit der Auffassungen vom Güterrecht zu keiner Klarheit führen konnte. Dieses Bemühen hatte zur Folge, daß neben die „*strenge Gütergemeinschaft*" des fränkischen Rechts das „*ius optionis*" des Sachsenrechts[5]) trat, ein Recht, das dem überlebenden Ehegatten die Freiheit einräumte, seine Güter einzuwerfen und dann aus der gemeinschaftlichen Masse mitzuerben, oder sein Vermögen wegzunehmen und das des Verstorbenen dessen Gläubigern zu überlassen. Es entstand auf diese Weise ein Kompromiß zwischen fränkischem und sächsischem Güterrecht mit allen einer solchen künstlich geschaffenen Uebereinstimmung anhaftenden Unklarheiten und Mängeln. Durch Einführung der „*Eheberedungen*" versuchte man über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen. In ihnen konnten sich die Ehegatten für Gütergemeinschaft oder Gütertrennung entscheiden und so von sich aus für den Fall des Todes bezüglich der Erbfälle Klarheit schaffen.

Die Entwicklung des Schweidnitzer Rechts findet ihr getreues Spiegelbild in der Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse unseres Dorfes. Bis zur

[1]) *A. Wentzel und I. Wentzel*, Lokalrecht, Seite 158.
[2]) *A. und I. Wentzel*, Lokalrecht, Seite 159.
[3]) *II. Teil*, Nr. 21, Seite 47. Von heruetten.
[4]) *ebda.* Seite 48. Von der vrouwen rade.
[5]) Das *ius optionis* ist aus der Bestimmung des Magdeburger Rechts herzuleiten, daß Mann und Frau über angeerbtes Gut oder im gehegten Dinge überkommenes Gut frei verfügen können. *II. Teil, Nr. 21*, Seite 46, Von des mannes gabe.

Erteilung des Privilegiums der Herzogin Agnes über die Ausmessung der Gerade herrschte die fränkische Gütergemeinschaft von Todes wegen, Erbschaftsdrittelung und Betonung der Morgengabe nach den Bestimmungen des Bolkonischen Erbgesetzes. Zwei Jahre nach dem Erlaß des Agnetischen Privilegiums zeigt sich der magdeburgisch-sächsische Rechtseinfluß. Er offenbart sich in der Aussetzung eines „*Leibgedinges*" durch Ulrich Schoff für Ilse, seine Ehefrau.[1]) Diese Rechtshandlung gründet sich auf die klaren Bestimmungen des Magdeburger Rechts: Die Frau hat an dem Gute ihres Mannes keinen Anteil. Sie ist nach dem Tode desselben nicht erbberechtigt. Für die Kinder besteht lediglich eine Unterhaltspflicht der Mutter gegenüber. Darüber hinaus ist es in das Belieben des Mannes gestellt, seine Ehefrau für den Todesfall durch Aussetzung eines Vermögensteils zu sichern.[2]) Durch eine solche Rechtshandlung, die in gehegtem Dinge zu erfolgen hatte, wurde die Frau des ausgesetzten Gutes nicht gewaltig, es war kein Erbe im fränkisch-rechtlichen Sinne; sie durfte es weder „*czu eygin behalden, noch vorkouffin*". Nur die Nutznießung desselben stand ihr auf Lebenszeit zu.[3]) Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich der Ausdruck „*lipgedinge*". Es fiel nach dem Tode der Frau an die Erben des Mannes. Auch in der Erbteilung der Gebrüder Czettritz vom Jahre 1493 findet das Leibgedinge der Mutter Erwähnung.[4])

Aus beiden Quellen ergibt sich eine entschiedene Abkehr vom fränkischen Güterrecht. Daneben zeigen andere Quellen, daß Gütergemeinschaft und Vermögensdrittelung noch im Brauche waren:

Als 1578 Magdalena Menzel, die Witwe des Dittersbacher Erbscholzen, von ihren Kindern das Scholzengut kaufte, zog sie sich „*ihren dritten*" von der Kaufsumme ab, wie ihr auch von den Vormündern der Kinder „*eyn theil des verstorbenen Kindes*" bei der Vermögensauseinandersetzung in Anrechnung gebracht wurde[5]).

Noch deutlicher zeigt sich der fränkisch-rechtliche Charakter des in unserem Dorfe angewandten Güterrechts an einem anderen Beispiele:

Im Jahre 1696 starb in Dittersbach die Witwe des Christoph Schrut. Der nächste „*Blutsfreund*" war deren gleichfalls verstorbener Bruder. Als nächst Erbberechtigter kam dessen Sohn in Frage, der sich außer Landes befand. Für ihn verlangten seine Vormünder die Auslieferung des Erbteils. Außerdem meldeten sich als Erben die Enkelkinder der Schwester des Christoph Schrut, die als Angehörige des Mannesstammes auf das Erbe der Witwe größere Ansprüche zu haben glaubten. Sie werden von dem Grundherrn als Inhaber der niederen

[1]) *II. Teil, Nr. 43,* Seite 107.
[2]) *ebda. Nr. 21,* Seite 38. Von erbe vnd von lipgedinge.
[3]) *ebda. Nr. 21,* Seite 39. Von lipgedinges rechte.
[4]) *ebda. Nr. 53,* Seite 115.
[5]) *II. Teil, Nr. 57,* Seite 131. Regesten zur Geschichte der Schölzerei Nr. 4.

Gerichtsbarkeit mit dem Hinweis darauf abgewiesen, daß nach den Statuten der Weichbildstadt Schweidnitz dem überlebenden Ehegatten nach einjährigem Ehestande, sofern nicht Kinder vorhanden seien, alles verlassene Gut zufalle. Das aber ist Anerkennung der fränkischen Gütergemeinschaft von Todes wegen[1]).

Am klarsten tritt indessen die bestehende Gütergemeinschaft, Erbschaftsdrittelung und Betonung der Morgengabe in der *Dreidingsordnung* zu Tage, die von der Grundherrschaft den Gemeinden Dittersbach, Hermsdorf, Hayn und Beerengrund anno 1715 gegeben wurde. Die Erbschaftsparagraphen zeigen überdies an entscheidender Stelle eine fast wörtliche Uebereinstimmung mit dem Bolkonischen Erbgesetz und der Schweidnitzer Successions-Ordnung. Man vergleiche:

Schweidnitzer Successions-Ordnung vom Jahre 1617.

§ 1.

Wann ein mann, nach des ehebettes beschreitung, innen sächsischer iharesfriest, als einem ihar, sechs wochen vnd drey tagen, ab intestato, vndt vererbung, oder kinder, verstürbe, solln der vberlebenden frawen, des mannes kleider, darinnen er ihr vertrawett worden: wie auch, die ihr vom manne geschickten kleider vnd schmuck, item ihr zugebrachtes gutt, gantz: das hochzeit geschänke, vndt morgengabe, jederes halb, erfolgen, die andere helffte, bey des verstorbenen mannes erben verbleiben.

§ 2.

Wann aber die fraw also, vndt in gedachter friest, ohne vererbung, oder kinder, todes verbliche, sol dem ehemanne, das ehebette, der gedackte tisch, nach Breszlischer auszetzung, die kleider vndt schmuck, darinnen sie ihnn vertrawet worden, auch die von ihme, ihr vor der hochtzeit, vnd in wehrender gedachter jahresfriest gezeugten kleider vnd schmuck gantz, vndt das hochzeittgeschäncke halb ervolgen: hette sie

Dittersbacher Dreidingsordnung vom Jahre 1715.

§ 33.

Falls ein mann nach deß ehebetts beschreitung, binnen einer sächsischen jahreßfrißt, alß nehmlich einem gemeinen jahre, samt 6 wochen und 3 tagen ohne leibeserben verstürbe, so soll die überbliebene frau deß manneß kleider, darinnen er ihr anvertrauet worden, wie auch die ihr von selbiger zeit an geschafften kleider und schmuck, ingleichen ihr zugebrachteß gutt gantz, daß hochzeitgeschenke aber und die morgengabe nur die hälfte, die andere hälfte aber hingegen, nebst deß verstorbenen übrigen vermögen denen nächsten erben verbleiben. Da aber pro

34

Die frau also in gedachter frist ohne vererbung oder kinder verstürbe, und gleichfalß wie der mann binnen sächsischer jahreßfrist, wie oben gedacht mit tode abgehen sollte, so sol dem manne daß ehebette, ein gedeckter tisch, die kleider und schmuck, darinnen sie ihm anvertrauet worden, auch die von ihme von der hochzeit geschenke halb zum

[1]) *Ortsakten von Dittersbach*, Abt. I, Schöppenbuch Nr. 2, fol. 256 ff.

aber ihme sonsten zu einem kegenvermächtnüsz, bey der eheberedung, etwas gegeben, solle er davon, wie bey der morgengabe gemeldet, den halben theil auch bekomben.

§ 3.

Wann aber die fraw, bei gesetzter jharesfriest, eines kindes schwanger, vndt das kindt lebendig zur welt gebohren, wann gleich daszelbig inner der jharesfrist, todes abgehen würde. So sol sie, nach absterben des mannes vnd conferirten zugebrachtem gutte den dritten theil des guttes, es sey anfangs einbracht, erworben, oder ererbet, oder die wahl haben, ob sie solchen dritten theil nehmben oder zu ihrem zugebrachten gutte vnd der vollen morgengabe, greiffen wolle.

§ 4.

Würde aber das kindt nicht lebendig gebohren, so gebühret ihr, nebens zuegebrachten gutte, die volle morgengabe, halb hochzeittgeschänke, vndt was dieszfalls oben beniembett.

§ 6.

Wann nun beyde eheleute, vber benambte sächsische jharesfriest, bey einander lebten: so wirdt ihr gutt (es sey dasselb inner der stadt, oder, in der stadt recht vndt gebiete) nicht minder, alsz durch die vererbung ein gutt: allso, das solch gutt, so sie einander in die ehe zubringen, sie nicht allein, in wehrender ehe, mit einander: sondern auch, wann der eine ehegatte verstorben, keine vererbung ervolget, vndt nicht kinder vorhanden, der vberlebende, nach abgezahleten schulden, dasselbte, als sein proper gutt, es sey an gerade, oder wie es nahmen haben möge, zue erbtheil verbleiben, hätte sie aber sonsten ihme zu einem gegenvermächtnuß bei der eheberedung etwaß gegeben, so sol der mann, wie bei der morgengabe gemeldet, den halben theil gleiche gestellt bekommen.

pro

35.

Wenn die frau bey gesetzter jahreßfrist sich schwanger befindet, und daß kind lebendig zur weltt gebohren würde, obgleich daßselbe unter der gedachten jahresfrißt mit tode abginge, so sol sie nach absterben ihreß manneß und conferirtem zugebrachtem gutte, den 3. theil alleß gutteß, eß sey anfangs mitte gebracht, erworben, oder erobert, die wahl haben, solchen 3. theil fahren zu laßen, und zu ihrem eingebrachten gutte und der vollen morgengabe zu greiffen. Würde aber das kind tod zur weltt gebohren, so fället diese wahl hinweg, und die wittib muß mit zurücknehmung ihreß zugebrachten gutteß und empfang der vollen morgengabe, halben hochzeitsgeschenke, zusambt deß bey der priesterlichen copulation angehabten kleidung und schmuck vor willen nehmen, und zu frieden seyn. Ferner sol pro

36.

..... In gleichen pro

37.

Lebeten beide eheleute über benambte sächsische jahreßfrist beyeinander, so wird ihr gutt nicht minder durch die vererbung ein gutt, also daß solcheß gutt, so sie einander bringen, sich nicht allein in währender ehe mit einander verabredet, sondern auch wenn der eine ehegatte verstorben, keine vererbung erfolget, und nicht kinder vorhanden sind, so ist der überlebende theil, nach abgezahlten schulden, daßselbe alß sein proper gutt, eß hieße geräthe, oder wie eß namen haben möge, zu haben

gebrauchen, vndt seines gefallens damitt zue gebahren, befugt, vndt des verstorbenen angehörenden.

zu gebrauchen und seineß gefallenß damit zugebahren befugt, und ist deß verstorbenen collateralen, oder seithwärtigen verwandten und angehörigen nichts, wol aber denen eltern die legitima, daß ist zu deutsch den pflichttheil heraußzugeben verbunden, nach deß letztlebenden tode aber, ist das gantze gutt auf seine blutsfremde ab intestato verfallen.

Auch die Eheberedungen sind in unserem Dorfe im Brauch gewesen. Obwohl ihre Anwendung aus den Bestimmungen des Magdeburger Rechts herzuleiten ist, zeigen sie in jedem Falle, wie sich die den Ehevertrag abschließenden Parteien an das fränkische Güterrecht halten. Gütergemeinschaft und Vermögensdrittelung begegnen uns in jeder überlieferten Eheberedung.[1])

Ueberblicken wir die Ergebnisse unserer Untersuchung, dann ergibt sich, daß sowohl in Dittersbach, wie auch in den anderen Gemeinden der Waldenburger Bucht, das fränkische Recht die Grundlage aller Rechtsentwicklung bildete. Es behauptete sich trotz der Einführung des Magdeburger Rechts bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts und wurde erst durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches endgültig verdrängt.

Noch ein zweiter Gegensatz drängt sich im 13. Jahrhundert zwischen das fränkische und magdeburgisch-sächsische Recht; er liegt auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung[2]). Der Vogt hat nach dem fränkischen Recht, das sich vom flämischen nur unwesentlich[3]) unterscheidet, eine weit größere Gewalt, als nach dem magdeburgisch-sächsischen. Seine Gewalt war umfangreicher als die des Rats der Stadt, den er infolgedessen seine Gewalt fühlen lassen konnte. Nicht selten berichten die Quellen von Uebergriffen des Vogtes[4]).

Von den Schweidnitzer Vögten sind Eigenmächtigkeiten nicht bekannt. Bereits 1293 lag die Festsetzung der Maße in den Händen des Rats. Er übte die Gerichtsbarkeit über die Gewandschneider aus, und nicht der Vogt, sondern der Rat war für die Marktpolizei zuständig. Diese Ratskompetenzen zeigen, daß der Sieg des magdeburgisch-sächsischen Rechts auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung entscheidend und endgültig war. Seine Auswirkungen sind im übrigen für unsere Untersuchungen, die sich vor allem auf

---

[1]) *Ortsakten von Dittersbach*, Abt. I, Grundakten und Schöppenbücher, insbesondere Schöppenbuch Nr. 1, fol. 213. Siehe auch *II. Teil, Nr. 41*, Seite 103. Anton Gluckheimers Müllers in Dittersbach Eheberedung 1772.

[2]) *Pfitzner*, a. a. O., Seite 378.

[3]) *ebda.* Seite 378/79. — Pfitzner schreibt: „Nicht unklar war schon seit Stenzel (vgl. Urkundenbuch, Einleitung, Seite 104 ff.), die geringe Verschiedenheit zwischen flämischem und fränkischem Rechte ... das flämische ... bevorzugte die Halb-, das fränkische die Dritteilung.“ Darin ist nach Pfitzner nur „eine geringfügige Abwandelung der gleichen Sache zu erblicken“.

[4]) *ebda.* Seite 377.

die ländlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Stellung des Dorfes Dittersbach im Rahmen der Schweidnitzer Weichbildverfassung erstrecken, von untergeordneter Bedeutung. Wesentlich für uns ist hingegen die Stellung des Vogtes innerhalb des Gerichtswesens im Weichbilde. Eine Untersuchung der Vogteigewalt aber führt an die Probleme des Gerichtswesens überhaupt heran.

Die Organisation des Gerichtswesens. a) Die Hofgerichte.

Wir wissen, daß die Gerichtshoheit vom Herzog ausging und daß die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit in den einzelnen Kastellaneien durch die Kastellane vorgenommen wurde. Nur die Aburteilung der drei Ungerichtsfälle: der *Notzucht*, *Wegelagerung und Heimsuchung* behielt sich der Landesherr vor. Es ist des weiteren bekannt, daß kleinere Kastellaneien zu größeren Verwaltungseinheiten, den *Palatinaten*, zusammenwuchsen und daß deren Verwalter, die *Palatine*, in erster Linie richterliche Beamte waren. Als höchste Gerichtsbehörden erscheinen in den alten piastischen Herzogtümern indessen nicht die Palatinatsgerichte, sondern die „*iudica ducalia*", nämlich die *colloquia* und das *iudicium curiae*. Die colloquia waren die allgemeinen Reichshoftage, auf denen sich ein Gerichtsausschuß von etwa 6 Barones unter dem persönlichen Vorsitze des Landesherrn mit Zivilsachen, insbesondere mit Erbfällen beschäftigten. Das *iudicium curiae* tagte ständig in der jeweiligen Residenz. Ihm saß regelmäßig der Landesherr selbst oder sein Hofrichter *(iudex curiae)* vor, während landesherrliche *consilarii* oder höhere Würdenträger den Beisitz übernahmen. Die Zuständigkeit dieses Hofgerichts erstreckte sich örtlich über das ganze Staatsgebiet und sachlich auf Zivil- und Strafsachen aller Art.[1])

Von all diesen ältesten Gerichtsbehörden ist in dem Schweidnitzer Territorium, das nach 1290 ein selbständiges Herzogtum wurde, quellenmäßig n i ch t s nachzuweisen. In der Zeit, in welcher ein Kastellan von Schweidnitz erwähnt wurde, bildete sicherlich das Gebiet eine Grenzkastellanei. Daß der slawische Ort Schweidnitz der Sitz eines Kastellanengerichts gewesen ist, kann angenommen werden; irgend welche Beweise hierfür liegen nicht vor. Wahrscheinlich gehörte die Kastellanei Schweidnitz zu einem landeinwärts gelegenen Palatinate. Ein Palatin von Schweidnitz wird jedenfalls nirgends erwähnt noch angedeutet. Ebensowenig bekunden die Quellen, daß einer der Breslauer Herzöge jemals in dem Orte die *iudicia ducalia* präsidiert hätte. Es fehlte demnach bei der Bildung des neuen Herzogtums die oberste Gerichtsbehörde, das *Hofgericht*. Erst seit 1295 ist sie mit der Aufführung des Hof-

[1]) *H. F. Schmid*, Die Burgbezirksverfassung bei den slawischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation, Seite 92. Ferner: *Felix Matuszkiewicz*, Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau. Seite 9 ff. Ferner: *v. Brünneck*, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle, sowie die Umbildung dieser Aemter durch das magdeburgschlesische und kulmisch-preußische Recht, Berlin 1908, Seite 79.

richters Konrad von Reichenbach[1]) nachweisbar. Der Charakter des Schweidnitzer Hofgerichts war infolge seiner späten Errichtung von vornherein deutsch. Ueber seine Zuständigkeit spricht nur eine einzige Quelle. 1329 Juli 17 bekennt Bolko II., Herr von Fürstenberg und Schweidnitz, daß er seinem Ritter Johann von Cyrna, seinem Hoferichter, volle Macht gegeben habe, in seiner, des Herzogs Abwesenheit, die weltlichen und geistlichen Beneficien zu verreichen.[2]) Daraus ergibt sich, daß sich das Hofgericht des neuen Herzogtums insbesondere mit Lehnssachen beschäftigte. Es unterschied sich von dem *iudicium curiae* auch dadurch, daß unter Bolko I. fast jede Weichbildstadt ihr Hofgericht hatte. Erst im Jahre 1330 zeigen sich Ansätze, das Hofrichteramt in ein Zentralamt umzuwandeln. Sie äußern sich in der Bestimmung Bolkos II., daß künftighin die Städte Striegau, Bolkenhain und Landeshut in Schweidnitz ihr Recht nehmen sollten.[3]) Nichtsdestoweniger waren noch 1369 auch Nimptsch, Jauer und Reichenbach die Sitze von Hofrichtern.[4])

Unter den Hofrichtern begegnen uns Angehörige ritterlichen und bürgerlichen Standes. Sie sind die Vorsitzenden des Hofgerichts. Sieben Landschöffen standen ihnen als Urteilsfinder zur Seite. Sie richteten in erster Linie über den Adel, für den das Hofgericht ebenso zuständig war wie das *Mann-* und *Zwölferrecht*. Die deutsche Bevölkerung des platten Landes hatte ihren Gerichtsstand vor einem anderen Gerichte. Seine oberste Instanz war der *Vogt*. So wie das Hofgericht, das Mann- und Zwölferrecht aus den *iudicia ducalia* herzuleiten sind[5]), bestehen zwischen den alten slawischen Kastellanei- und den deutschrechtlichen Vogteigerichten engste Beziehungen. Die Entstehung der letzteren wurde bedingt durch die den deutschen Kolonisten gewährte *Exemption* vom polnischen Recht. Dieses Zugeständnis drängte auf Einführung neuer Formen, die ihre Durchführung im Rahmen der Vogteiverfassung finden. Sie geben gleichzeitig die Grundlagen ab für die Verwaltungsorganisation des deutschrechtlichen Weichbildes.

b. Das Vogteigericht.

Der Vogt begegnet uns im Schweidnitzer Weichbilde zum ersten Male 1274[6]). In diesem Jahre beurkundet Herzog Heinrich IV. den Verkauf einer Wiese durch einen Vogt Heinrich von Schweidnitz. 1279 tritt dieser Heinrich als Vogt von Schweidnitz in einer Urkunde als Zeuge auf[7]), und 1281 erhielt er

[1]) *S. R. Nr. 2378.* – Ein vollständiges Verzeichnis der Schweidnitzer Hofrichter von der Einsetzung des Hofgerichts bis zu seiner Auflösung im Jahre 1740 findet sich in *Schubert*, Bilder aus der Geschichte der Stadt Schweidnitz, Seite 92/93.
[2]) *S. R. Nr. 4863.*
[3]) *S. R. Nr. 4923.*
[4]) *II. Teil, Nr. 6*, Seite 6.
[5]) *Schubert*, a. a. O., Seite 90. — *Matuszkiewicz Felix*, a. a. O., Seite 97 ff. — *Croon Gustav*, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer (Cod. dipl. Sil. 27), Seite 115, insbesondere 118 ff.
[6]) *S. R. Nr. 1444.*
[7]) *S. R. Nr. 1587.*

vom Herzog die Gewalt, Ritter, deren Söhne, Lehnsleute, adlige Knechte *(servientes)*, Vögte, Bürger, Schulzen, Bauern und alle andern in Schuldsachen vor Gericht zu fordern[1]) und den Bürgern von Schweidnitz, die deren Gläubiger sind, in Geld oder Pfand zu dem Ihrigen zu verhelfen, was der Vogt ausführen soll, als ob es der Herzog selbst in Person wäre.

Ueber den Machtbereich des Vogts und die innere Struktur des Schweidnitzer Vogteigerichts geben die Quellen keine Auskunft. Wir erfahren aus ihnen nicht, ob *Heinrich* Stadt- oder Landvogt war. In keiner der angeführten Urkunden wird dieser Heinrich als Erbvogt „*advocatus hereditarius*" oder als „*advocatus provincialis*" bezeichnet. Eine jede spricht von ihm kurz als dem *advocatus de Swidnicz*. Deutet jedoch schon diese Bezeichnung darauf hin, daß der Machtbereich des Vogtes über das Stadtgebiet hinausreichte, so ergibt sich aus seiner Befugnis, Ritter und Vasallen, Vögte und Schulzen vor sein Forum zu zitieren, daß er eine richterliche Oberinstanz darstellt. Wir haben es mit einem jener Fälle zu tun, in denen Land- und Stadtvogtei durch Personalunion verbunden waren[2]). Die Trennung dieser Aemter erfolgte zwischen 1282 und 1284. Der *iudex hereditarius* tritt in Schweidnitz 1284 zum ersten Male auf[3]), und der Bezeichnung *advocatus provincialis* begegnen wir erstmalig im Jahre 1285[4]). Gleichzeitig erfahren wir, daß nunmehr vor ihm, dem Landvogt, Ritter und Vasallen ihren Gerichtsstand haben.

Welcher Bevölkerungsschicht die Vögte entstammen, ist aus den Quellen nicht immer klar ersichtlich. Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts handelte es sich zweifellos um die Mannen des Herzogs[5]), die von diesem zu ihrem Amte berufen wurden. Die Stadtvogteisiegel des 14. Jahrhunderts bestätigen die adlige Abkunft ihrer Inhaber[6]). Die Landvögte des 16. Jahrhunderts führten bürgerliche Namen[7]).

Das Gericht des Landvogts trug die Bezeichnung *iudicium provinciale* oder *Landding*[8]). Es tagte, wie dies eine Rechtswillkür des Schweidnitzer Rats besagt, immer in der Weichbildstadt, im oberen Stockwerk des *koufhouses*[9]), und wurde dreimal im Jahre, an St. Agatha (5. Februar), am Tage Johannes des Täufers (24. Juni) und 8 Tage nach Martini (19. November) abgehalten[10]).

---

[1]) *S. R. Nr. 1665.*
[2]) *Pfitzner*, a. a. O., Seite 236. — Eine solche Personalunion zwischen Landvogt- und Stadtschultheißenamt herrschte z. B. mit Ausnahme von Neisse in lämtlichen Landvogteien des Bistumslandes.
[3]) *S. R. Nr. 1772.*
[4]) *S. R. Nr. 1923, s. II. Teil, Nr. 2*, Seite 2.
[5]) *Croon*, a. a. O., Seite 115.
[6]) *Schweidnitzer Stadtarchiv*, Sacristei Manuscript 249.
[7]) 1567 ist Heinrich Pfertner Landvogt von Schweidnitz gewesen. *Schweidnitzer Stadtarchiv*, I. Rep., II. Alphabet, Lit. N.
[8]) *Schweidnitzer Stadtarchiv*, Sacristei Manuscript 249.
[9]) *Stenzel*, Urkundensammlung Nr. 145, Seite 540.
[10]) *II. Teil, Nr. 21*, Seite 36. Von des burggreven rechte.

Ueber seine Zuständigkeit schweigen für das 13. und 14. Jahrhundert die Quellen. Durch die Einführung des Magdeburger Rechts wurde für die Competenz des Landdings keine völlige Klarheit geschaffen. Um auftretenden Irrtümern nach dieser Richtung hin wirksam zu begegnen, wandte sich der Schweidnitzer Rat 1430 an die Leipziger Schöppen mit der Bitte um eine Rechtsbelehrung. Nach dem daraufhin erteilten Schöppenspruch war das Landding zuständig für: schwere Körperverletzungen, schlechte Verwaltung des Gerichts, Ungericht genannt, Uebeltaten, Ketzerei, wenn die Geistlichen, Prälaten und Richter den Irrtum als solchen erklärt hatten, Zauberei, Kirchenraub, Ehebruch, Unzucht, Notzucht, Wegelagerung, Mord, Brandstiftung, Raub, Diebstahl, der sich auf drei Schillinge und mehr belief, ferner für die Bestimmung der Strafe für die, welche mittelbar oder unmittelbar bei solchen Schand- und Uebeltaten Beistand geleistet hatten. Es gehörte außerdem vor das Forum des Landvogts die richterliche Erkenntnis über Verrat, Meineid, körperliche Verstümmelung, Vergiftung, Empörung gegen den Landesherrn, Entweihung der Grabstätten, Leichenraub, Entführung, Urkundenfälschung, Falschmünzerei, Verleugnung seines Standes, kurz alle Vergehen, die persönliche Verletzungen gröberer Art oder Beschädigung des Allgemeingutes, sowie des Besitztums des einzelnen und die Beeinträchtigung persönlicher Rechte betraf[1]).

Bei der Prozeßführung war zu unterscheiden, ob es sich bei dem Verbrechen um eine handhafte Tat handelte, oder ob der Beschuldigte erst des Verbrechens zu überführen war. Von handhafter Tat war die Rede, wenn es gelang, „*einen man mit dube adir mit roube gevangen vor gerichte zu bringen „mit gerufte*“, *oder wenn man das swert adir das messir adir andir waffen*“ bei jemandem vorfand, „*da her den vride mite gebrochen*“ *hatte*[2]). Auch wenn ein Verbrecher auf der Flucht ergriffen und „mit gerufte“ vor das Gericht gebracht wurde, galt das als „*hanthafte tat*“. „Das gerufte“, das Zetergeschrei, stand im engsten Zusammenhange mit ihr. Es wurde entweder von dem Geschädigten[3]) selbst oder von jenen erhoben, die Zeugen der Tat waren[4]). Kläger wie Beklagte bekräftigten ihre Rede vor Gericht durch die Aussagen von Zeugen. Wer in der Lage war, 7 ehrbare Zeugen aufzuführen, für den stand der Ausgang des Prozesses günstig[5]). Die Anklage erhob nicht der Landvogt, sondern der Kläger oder sein „*Vorsprecher*“[6]). Die Zeugenaussagen wurden durch einen Eid bekräftigt. Als Beweismittel konnte auch das Gottesurteil in Anwendung gebracht werden[7]). Die Verteidigung des Angeklagten

[1]) *II. Teil, Nr. 29,* Seite 61 ff.
[2]) *II. Teil, Nr. 21,* Seite 49, Von allirhand clage.
[3]) *ebda.* Seite 38, Von vnrechtir sache.
[4]) *ebda.*
[5]) *ebda.* Seite 40, Von *lage,* vnd von notzoge vnd heymsuchen.
[6]) *ebda.* Seite 49, Von vorsprechen.
[7]) *ebda.* Seite 50, Von gevangen luten vmme schult. — Seite 51, Von clage der lage.

lag in der Hand des „*sachinwaldir*“[1]). Er war für die Einhaltung des geschlossenen Friedens und die Verrichtung der Buße verantwortlich[2]).

Entsprechend dem deutschen Charakter des Landdings waren Schöppen die Urteilsfinder[3]). Sie stützten sich auf die vom Herzoge erlassenen Gesetze und Verordnungen, ältere Willküren und schließlich auf das im Lande eingeführte sächsische Recht. Das Urteil wurde vom Landvogt abgefaßt und publiziert[4]).

Die Strafen richteten sich nach den begangenen Verbrechen. Auf Mord stand die Todesstrafe[5]). Wer einem anderen mit dem Schwerte Wunden schlug, der verlor die Hand. Bediente er sich eines Messers, so konnte auch auf den Tod durch das Schwert erkannt werden[6]). Diebe, deren Diebesgut mehr als drei Schillinge wert war, hängt man an den Galgen[7]). Wer seines Leibes oder seiner Hand ledig ging, dessen Gut konnte eingezogen werden, „*er war rechtlos*“[8]). Totschlag wurde meistens mit Geld gesühnt. Das „*Wergeld*“ betrug 8 Mark[9]). Mitunter stellten die Angehörigen des Getöteten auch noch andere Forderungen, so das Setzen eines Steinkreuzes und das Einkaufen des Erschlagenen in kirchliche Bruderschaften[10]). Unter besonderen Umständen konnte bei Totschlag auch auf die *Acht* erkannt werden. Nach einer Rechtswillkür des Schweidnitzer Rats durfte in einem solchen Falle der Totschläger das Stadtgebiet „binnen Jahr und Tag“ nicht mehr betreten[11]). Straßenraub wurde mit der Einziehung des dem Räuber gehörigen Gutes bestraft[12]). Für schwere Vergehen kam auch die Landesverweisung als Strafe in Frage. In den meisten Fällen aber erkannte das Gericht auf Gefängnisstrafen[13]). Körperliche Züchtigungen sind nicht nachweisbar.

In jedem Falle hatte der Delinquent nach verbüßter Strafe dem Richter und den Urteilsfindern *Urfehde* zu schwören[14]). Sie bestand darin, daß er unter Eid versprach, niemandem in Argem zu gedenken. Gestellte Bürgen waren für die Innehaltung des Eides verantwortlich.

---

[1]) *II. Teil*, Seite 51, Von dem Kampfe.
[2]) *ebda.* Seite 44, Von zweir clage. — Seite 40, Von sune vnd gerechtir gewere. — Ferner *II. Teil, Nr. 27*, Seite 59.
[3]) *S. R. Nr. 4092* — *Matuszkiewicz*, a. a. O., Seite 23.
[4]) *Schweidnitzer Stadtarchiv*, Sacristei Manuscript 249, II. Teil, Nr. 25.
[5]) *II. Teil, Nr. 21*, Seite 43, Von den gewunten luten.
[6]) *ebda.*
[7]) *ebda.* Seite 41, Von der dibe rechte. — *II. Teil*, Nr. 104, Seite 199.
[8]) *ebda.* Seite 48, Von libe vnd von hant leidigen.
[9]) *ebda.* Seite 41, Von deme totslage. — Seite 50, Von dem were.
[10]) *II. Teil, Nr. 27*, Seite 59. — Franz v. Adelungisbach, Burggraf vom Hornsberge, ist „sachwaldir“ in einem Verfahren wegen Totschlags vor dem Rate der Stadt Schweidnitz
[11]) *II. Teil*, Nr. 22, Totschläger werden von der Stadt Schweidnitz in immerwährende Acht getan. Seite 56.
[12]) *II. Teil, Nr. 36*, Seite 69.
[13]) *II. Teil, Nr. 26*, Seite 59.
[14]) *II. Teil, Nr. 26*, Seite 59 und *Nr. 36*, Seite 69.

Das Burggrafenamt.

Neben den Vögten begegnen uns im Schweidnitzer Weichbilde noch andere herzogliche Beamte, es sind die Burggrafen. So erwähnt eine Urkunde des *Bruders Heinrich, Priors des Predigerordens*, 1334 unter den Zeugen einen *Heinrich von Buchwald als Burggrafen zu Schweidnitz*[1]), 1335 wird in einer Herzogsurkunde ein *Eyko als Bruggraf zu Kynsberg* genannt[2]), und in die Hände herzoglicher Burggrafen legt 1369 König Wenzel von Böhmen das Versprechen ab, seine Muhme, die Herzogin Agnes von Schweidnitz, bei ihrem Leibgedinge zu belassen[3]).

Die Bezeichnung „*Burggraf*" ist uns nicht fremd. Wissen wir doch, daß sie nach magdeburgisch-sächsischem Recht ihre Geltung für eine Amtsperson hatte, in deren Händen die Ausübung der höchsten richterlichen Gewalt ruhte[4]). Der Burggraf des Sachsenrechts entspricht dem schlesischen Landvogt[5]), der uns somit als der Nachfolger des polnischen Kastellans erscheint[6]).

Mit diesem höchsten richterlichen Beamten des Weichbildes können unsere Burggrafen nicht konkurrieren. Keine einzige Quelle läßt auch nur vermuten, daß in ihren Händen jemals die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit gelegen habe. Es zeigt vielmehr ein, wenn auch verhältnismäßig später Fall, wie der Hornsberger Burggraf in einem gegen einige seiner Leute anhängig gemachten Strafverfahren wegen Totschlags nicht als Richter, sondern lediglich als „*sachinwaldir*" auftritt[7]). Die Sühne des Verbrechens erfolgt durch das Vogteigericht in Schweidnitz. Trotzdessen ist auch das Burggrafenamt wie jenes des Landvogts von dem des Kastellans abgeleitet. Ein Beispiel läßt dies deutlich werden.

In den Jahren 1292[8]) und 1299[9]) tritt unter den Zeugen zweier herzoglicher Urkunden ein Reinsko als Kastellan vom Hornsberge auf. Wann diese Kastellanei gegründet wurde, verschweigen die Quellen. Eine andere Herzogsurkunde aus dem Jahre 1340 zeigt, wie ehemals zu ihr das von der Feste Hornsberg weit über zwei Meilen entfernte, im Distrikte der Stadt

[1]) *S. R. Nr. 5361.*
[2]) *S. R. Nr. 5423.*
[3]) *II. Teil, Nr. 6.*
[4]) *II. Teil, Nr. 21,* Seite 26, Von des burggreven rechte.
[5]) Vgl. hierzu *von Brünneck*, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdbeurg und Halle ... 1908. — Wenn der Schweidnitzer Rat in einem Briefe, in welchem er die Magdeburger um ein Weistum bittet, schreibt: „*Eynen burchgrave und scultichten haben wir reyte al da*" *(Tzschoppe und Stenzel,* a. a. O., Nr. 181, Seite 587), so ist mit dem *burchgrave* der Landvogt gemeint. — Siehe auch *Matuszkiewicz*, a. a. O., Seite 29.
[6]) Matuszkiewicz, a. a. O., Seite 7. — H. F. Schmid, a. a. O., Seite 95.
[7]) *II. Teil, Nr. 27.*
[8]) *S. R. Nr. 2241.*
[9]) *S. R. Nr. 2531.*

Schweidnitz gelegene Dorf Bougindorff (Bögendorf) gehörte[1]). Durch diese typisch polnische Exterritorialitätserscheinung[2]) wird bewiesen, daß bei Gründung der Kastellanei Hornsberg nach alter Gewohnheit verfahren wurde. Wenzels Urkunde vom Jahre 1369 nennt uns nun Hornsberg als Burggrafschaft und Nicole Bolczen als ihren Burggrafen[3]). Daraus ergibt sich, daß die Begriffe: *Kastellanei* und *Burggrafschaft*, *Kastellan* und *Burggraf* in engstem Verhältnis zueinander stehen. Wenn auch die Burggrafen von den Kastellanen nicht die Ausübung des höchsten Rechts übernahmen, in den Händen der letzteren ruhten noch andere Funktionen, die auf die Burggrafen übergehen konnten: die Ausübung der Militärgewalt und die Verwaltung der reich ausgestatteten Gutswirtschaft.

In der Tat gehörte die Feste Hornsberg zu jenen Burgen, als deren Erbauer bzw. Erneuerer wir Bolko I. feststellten und als deren Zweck wir die Sicherung der Grenze gegen Böhmen erkannten[4]). Nicht nur auf dem Hornschloß, sondern auch auf den meisten der andern Bergfesten, die uns in dem Erbvertrage Karls IV. mit Otto von Brandenburg genannt werden[5]), sitzen herzogliche Burggrafen. Dadurch wird ihr Amt als ein in erster Linie militärisches charakterisiert[6]).

Doch auch die Funktionen als Festungskommandant kamen für die Burggrafen in Wegfall, als sich Anna, die Nichte Bolkos II. von Schweidnitz-Jauer, mit Karl IV. vermählte[7]). Die Uebereignung der ehemaligen böhmischen Burgbezirke Schatzlar und Freudenburg[8]) an den Schweidnitzer Herzog war

[1]) *S. R. Nr. 6474.* — Vgl. hierzu die Karte der Burgbezirke.

[2]) *H. F. Schmid*, a. a. O., Seite 93. — Das Hornschloß ist reichlich zwei Meilen von Bögendorf entfernt.

[3]) *II. Teil. Nr. 6.*

[4]) Siehe 1. Abschnitt Seite

[5]) *II. Teil, Nr. 5.*

[6]) Wertvolles Vergleichsmaterial zur Frage des Burggrafentums bietet *Otto Peterka* in seiner rechtsgeschichtlichen Untersuchung: Das Burggrafentum in Böhmen. 1906. Nach seinen Feststellungen war hier der „*castellanus*" oder wie er im 13. Jahrh. immer genannt wird, der „*burggravius*" in erster Linie Kommandant einer landesherrlichen Burg. Der richterlichen Gewalt ist er bereits seit dem Ausgange des 12. Jahrh. entkleidet. Im Verlaufe des 13. Jahrh. wird das Amt des Burggrafen immer mehr von weniger vorvornehmen Familien verwaltet. „Die meisten der Burggrafen dieser späteren Zeit sind im Wesen Burgkommandanten, „*castrorum praefecti*", deren Aufgabe sich darin erschöpft, die ihnen anvertraute Burg zu bewachen und die Burgmannschaft zu befehligen. (Seite 50.) Vgl. hierzu auch die Besprechung der Peterkaschen Abhandlung durch *Siegfried Rietschel* in Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abtl. Bd. 46, S. 519. — Ferner *Siegfried Rietschel*, Das Burggrafentum und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofstädten während des frühen Mittelalters. — *v. Brünneck*, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle, sowie die Umbildung dieser Aemter durch das magdeburgische und kulmisch-preußische Recht. 1908. — *Peterka O.*, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I, Reichenberg 1923, Seite 36 ff., 122 ff. — *H. F. Schmid*, a. a. O., Seite 94.

[7]) Vgl. hierzu *Schmid Julius*, Geschichte der Stadt Schweidnitz. I. Band, Seite 92 ff. — *Werunsky*, Geschichte Karls IV. und seiner Zeit. Band III.

[8]) Daß eine Uebereignung der beiden Burgbezirke erfolgt sein muß, ergibt sich daraus, daß sowohl *Freudenburg* als auch *Schatzlar* 1369 als herzogliche Burglehen galten. *S. II. Teil, Nr. 6.*

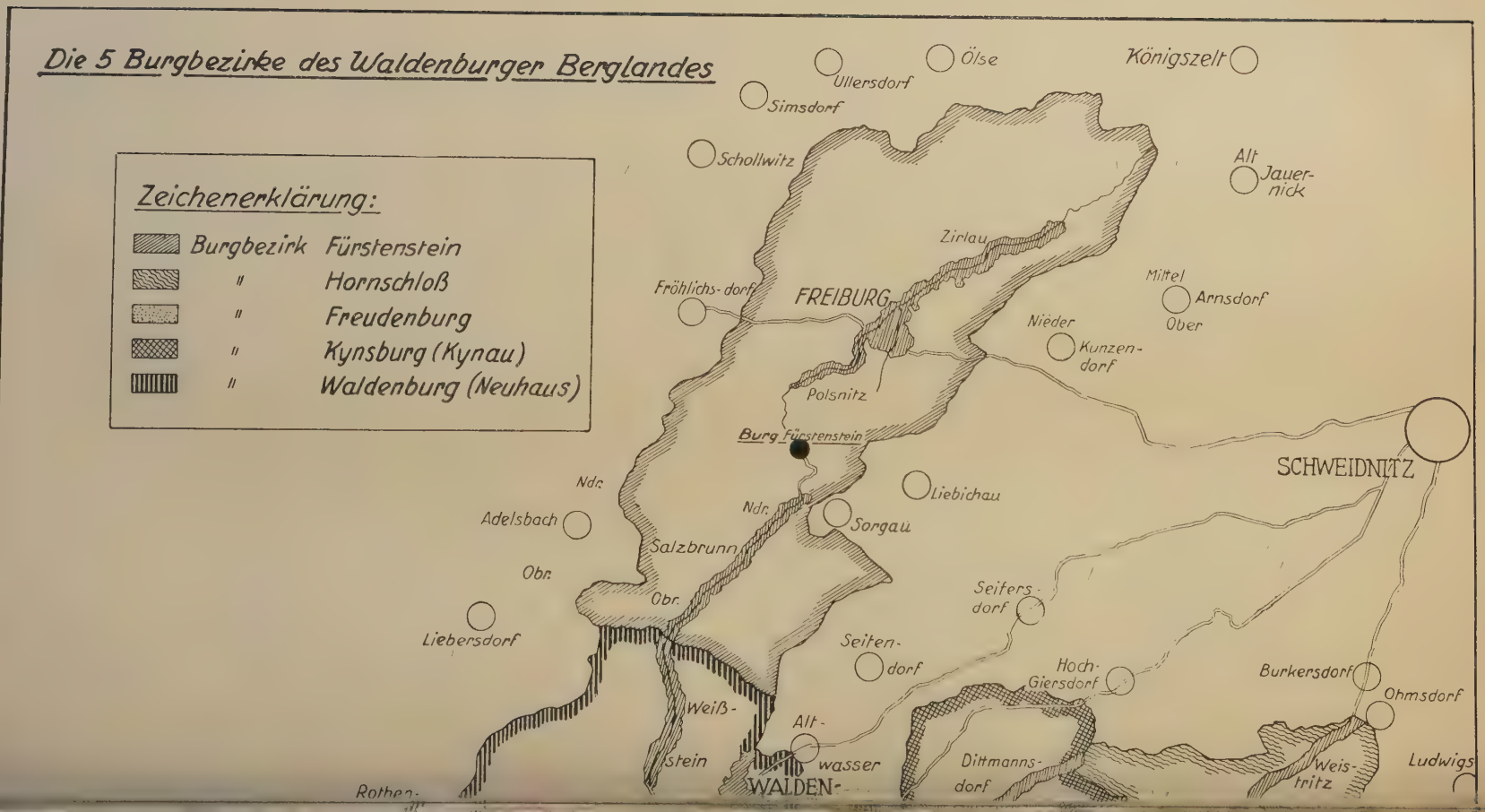
Die 5 Burgbezirke des Waldenburger Berglandes
Zeichenerklärung:
Burgbezirk Fürstenstein
" Hornschloß
" Freudenburg
" Kynsburg (Kynau)
" Waldenburg (Neuhaus)
Ullersdorf
Ölse
Königszelt
Simsdorf
Schollwitz
Alt Jauernick
Zirlau
Fröhlichsdorf
FREIBURG
Mittel Arnsdorf
Ober
Nieder
Kunzendorf
Polsnitz
Burg Fürstenstein
SCHWEIDNITZ
Ndr.
Liebichau
Adelsbach
Ndr.
Sorgau
Salzbrunn
Obr.
Obr.
Seifersdorf
Liebersdorf
Seitendorf
Hochgiersdorf
Burkersdorf
Ohmsdorf
Weißstein
Altwasser
WALDEN-
Dittmannsdorf
Weistritz
Ludwigs
Rothen-

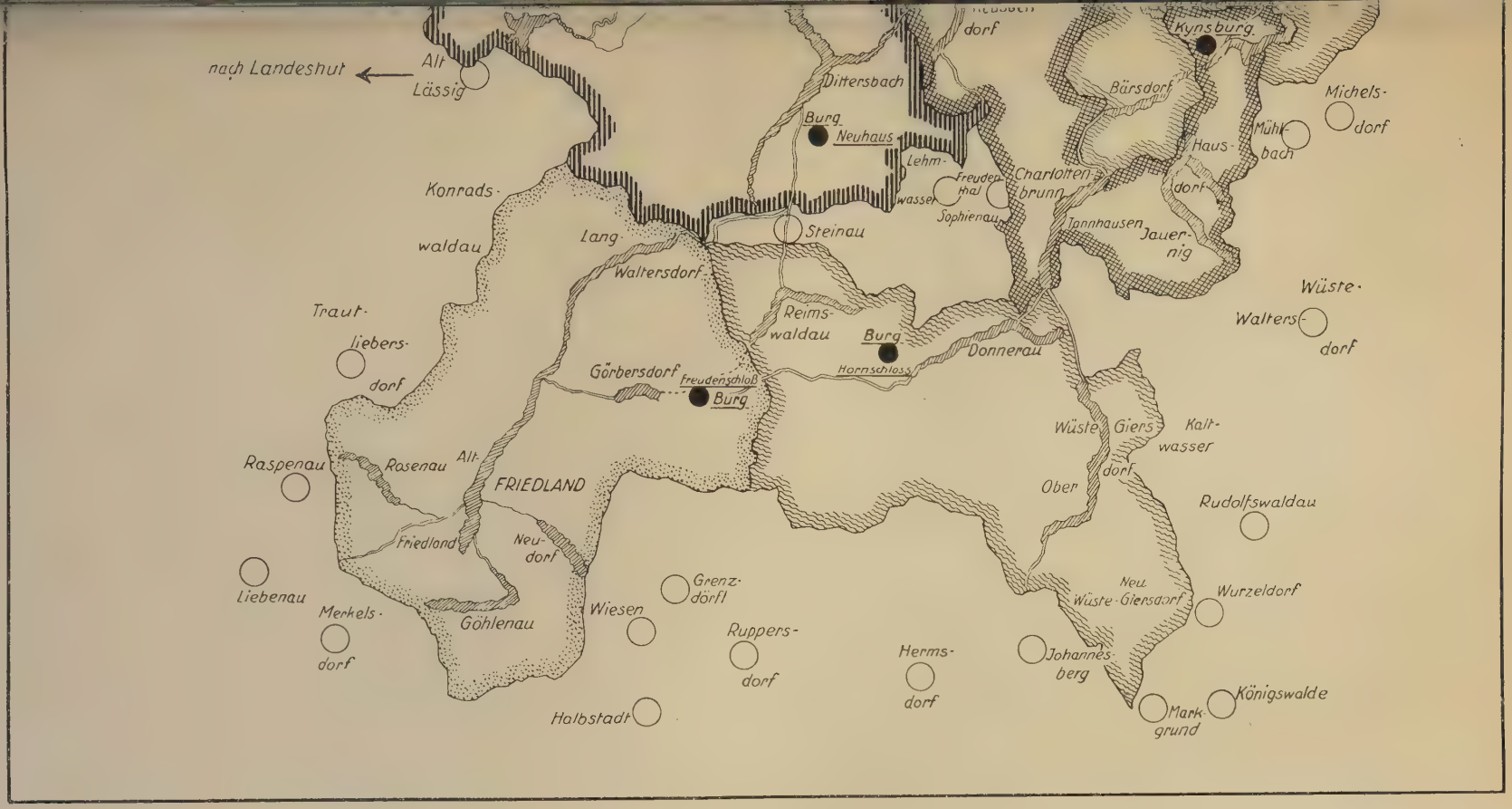
nach Landeshut
Alt Lässig
Dittersbach
Burg Neuhaus
Lehm-wasser
Freudenthal
Sophienau
Charlottenbrunn
Bärsdorf
Kynsburg
Michelsdorf
Mühlbach
Haus-dorf
Tannhausen
Jauernig
Konradswaldau
Lang-Waltersdorf
Steinau
Reimswaldau
Burg
Donnerau
Hornschloss
Wüste-Waltersdorf
Traut-liebersdorf
Görbersdorf
Freudenschloß
Burg
Wüste Giersdorf
Kaltwasser
Raspenau
Rosenau
Alt-FRIEDLAND
Friedland
Neudorf
Ober
Rudolfswaldau
Liebenau
Merkelsdorf
Göhlenau
Wiesen
Grenzdörfl
Ruppersdorf
Hermsdorf
Neu Wüste-Giersdorf
Wurzeldorf
Johannesberg
Markgrund
Königswalde
Halbstadt

gez. Pusch.

mehr als ein Freundschaftsbeweis, sie war das Zeichen dafür, daß die Grenze Böhmens gegen das Schweidnitzer Herzogtum hin keiner militärischen Sicherung mehr bedurfte. Als letzter Anklang der militärischen Aufgabe findet sich in einer Urkunde der Herzogin Agnes aus dem Jahre 1388, in der sie den Gebrüdern von Rechenberg die Burggrafschaft Freudenburg verkauft, die Zusicherung, daß alle durch die Instandhaltung der Burg erwachsenden Unkosten den Lehnsinhabern von der Herzogin ersetzt werden[1]).

So blieb schließlich für die Burggrafen nur noch die Verwaltung der herzoglichen Güter und landesherrlichen Regalien übrig. Wahrscheinlich war mit der Verwaltung der Burg eine *Vogtei* über die zur Burg gehörenden Lehen verbunden, wie wir dies sowohl in Böhmen[2]) als auch in West- und Süddeutschland[3]) finden. Einen Anhaltspunkt hierfür gewährt uns die Bezeichnung des zum Hornsberger Burgbezirk gehörigen Dorfes Reimswaldau als *„villa advocati"*[4]). Darüber hinaus spricht aber auch die Ausdehnung der insbesondere im Waldenburger Berglande gelegenen Burgbezirke dafür. Nach Wenzels Urkunde handelt es sich um *Freudenburg*, *Fürstenstein*, *Hornsberg* und *Kinszberg*. Wir sind in der Lage, an Hand von Urkunden den Verwaltungsbereich der Burggrafen dieser Bezirke zu rekonstruieren.

Nach der Verpfändungsurkunde betreffend die Herrschaft Fürstenstein, die König Wladislaus am 30. März 1497 ausstellte, gehörten zur Burg *Fürstenstein:* die Stadt *Freiburg*, sowie die Dörfer *Salzbrunn*, *Polsnitz* und *Zirlau*.

Zur Burg *Hornsberg* (Hornschloß) gehörten „die sieben Burggemeinden": *Weistritz*, *Breitenhain*, *Schenkendorf*, *Berthelsdorf* (Bärsdorf), *Giersdorf* (Wüstegiersdorf), *Donnerau* und *Reimswaldau*.

Als zur Freudenburg gehörig werden bezeichnet: *Olberdorf*[5]), *Waltersdorf* (Langwaltersdorf), *Gersdorf* (Görbersdorf), *Schmidtsdorf*, *Ober-Friedland* (Stadt Friedland), *Nieder-Friedland* (Dorf Alt-Friedland), *Rosenau*, *Geilenau* (Göhlenau) und *Neudorf*[6]).

---

[1]) *Breslauer Stadtarchiv*, Landbuchextracte Hs. 53, I, § 1561.

[2]) Vgl. hierzu *Peterka*, Das Burggrafentum in Böhmen. Seite 57.

[3]) *Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte, Seite 108. — Matuszkiewicz, a. a. O., Seite 35. — Lehnsurkunden I, 133. — S. R. 2429, 3200, 3255. — Hingegen Schulte, Schlesische Geschichtsblätter 1909, Nr. 2, Seite 37 ff.

[4]) *II. Teil, Nr. 3.*

[5]) *Olbersdorf*, auch *Ullersdorf* genannt, wird noch 1540 in einem Zinsregister aufgeführt. Es wurde vermutlich im Dreißigjährigen Kriege zerstört. (Vgl. hierzu: *Kerber*, Geschichte des Schlosses und der freien Standesherrschaft Fürstenstein i. Schl. Breslau 1885.)

[6]) *Fürstensteiner Familienarchiv*, Originalkunde Nr. 8. Abgedruckt bei *Zivier*, Geschichte des Bergregals in Schlesien bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preußen. Nr. 93, Seite 302. (Siehe unten Seite 98.)

Zum Schloß Kinszberg gehörten nach einer Belehnungsurkunde der Herzogin Agnes vom Jahre 1372 die Dörfer: *Reußendorf*, *Ditmanßdorf*, *Seyffersdorff*, *Hawsdorff*, *Tannhaußen* und *Jauernik*.[1])

In acht dieser Dörfer befanden sich adlige Lehnsgüter.[2])

Für uns von besonderem Interesse ist die Stellung, die das Haus Waldenburg im Rahmen dieser Burgbezirksverfassung einnimmt. Wir finden es in Wenzels Urkunde weder als Sitz eines Burggrafen erwähnt, noch gibt uns diese Quelle Aufschluß, welchem Verwaltungssprengel die Feste angegliedert war. Das ist indessen noch kein zwingender Beweis dafür, daß die Waldenburg nicht früher doch der Sitz eines Burggrafen gewesen ist. Ihre Aufzählung unter den in dem Erbvertrage Karls IV. mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg genannten Landfesten, vor allem aber das Vorhandensein eines „*Burgzubehörs*", der sich uns in den vier Buchtdörfern: Waldenburg, Weißstein, Hermsdorf und Dittersbach repräsentiert[3]), sowie die Rittersitze, die sich in jedem dieser Dörfer befanden, sprechen dafür, daß auch die Waldenburg ein ehemaliger militärischer und verwaltungsorganisatorischer Mittelpunkt war. Im Hinblick auf die Sicherung der Grenze erfolgte ja überhaupt die Kolonisation der Waldenburger Bucht[4]), einer Landschaft, die von den angrenzenden Burgbezirken Fürstenstein, Hornsberg und Kynsburg durch hohe Gebirgszüge getrennt wurde[5]).

Doch nicht allein die vorwiegend militärischen Gründe, die zur Besiedlung der Bucht führten, sowie die geographische Eigenart des Gebiets sprechen für die ehemalige Existenz einer Burggrafschaft. auch die Zusammenfassung der vier Buchtdörfer zu einer Parochie deutet darauf hin. Nur Weißstein, Hermsdorf und Dittersbach zehnten an die Kirche in Waldenburg, sonst kein anderer im Waldenburger Berglande gelegener Ort außer Wustendorf, dessen Lage wir gleichfalls in der Waldenburger Bucht zu suchen haben[6]). Diese Tatsache ist um so bemerkenswerter, als wir wissen, daß eine Kongruenz der kirchlichen und weltlichen Bezirksgrenzen vielfach bestand[7]).

---

[1]) Graf *Stillfried*, Beiträge zur älteren Geschichte der Grafen Schaffgotsch. — Vgl. hierzu auch *II. Teil Nr. 53*, Seite 114.

[2]) Rittersitze sind quellenmäßig nachgewiesen in *Salzbrunn* (S. R. Nr. 3390, ferner Breslauer Stadtarchiv Landbuchextracte § 1790), *Zirlau* (II. Teil Nr. 1), *Weistritz* (S. R. Nr. 1598), *Schenkendorf* (S. R. 3374), *Olbersdorf* (Werner, Chronik von Friedland, Seite 31), *Donnerau* (ebda.), *Dittmannsdorf* (S. R, Nr. 4699) und *Jauernik* (II. Teil, Nr. 53. (Bei der Erbteilung sind neben Zinsen „*zum Jawer*" (Jauer) auch solche „*zcu Jawraw* erwähnt. Es handelt sich um Jauernik, das zum Burglehn Kinszberg gehörte. Die Beleihung eines Gutes in diesem Orte setzt das Vorhandensein eines Rittergutes voraus.)

[3]) II. Teil Nr. 110.

[4]) S. o. Seite 30.

[5]) S. o. Seite 18.

[6]) *II. Teil Nr. 3.*

[7]) *H. F. Schmid*, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, 26. Bd. kanon. Abt., Seite 47 ff.

Ist also das Vorhandensein einer Burggrafschaft Waldenburg auch nicht quellenmäßig belegt, so sprechen doch immerhin recht gewichtige Gründe für ihr Bestehen.

Die Aufhebung des Waldenburger Burgbezirks dürfte mit der Aenderung der politischen Lage in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zusammenhängen. So wie die Festen Conradswalde und Swarczewalde, sank auch die Waldenburg nach der Verschwägerung der Bolkonen mit den Luxenburgern zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herab. Sie scheint mit den zu ihr gehörigen Buchtdörfern nicht einmal einer anderen Burggrafschaft angegliedert worden, sondern bald in den Lehnsbesitz des Kinszberger Burggrafen Ulrich Schoff übergegangen zu sein. Die Verzichtleistung des Günther Schoff auf das väterliche Erbe, das er an dem Hause Waldenburg, dem „newen huse" hat[1]), drängt zu dieser Vermutung.

Für die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in Dittersbach, wie überhaupt in einem der Buchtdörfer, ist mithin nach unserer Untersuchung über das Burggrafenamt weder der Waldenburger, noch sonst ein anderer Burggraf zuständig gewesen. Solange der Blutbann über die vier Gemeinden in den Händen des Herzogs ruhte, kam für die Aburteilung ihrer Insassen in schweren Fällen lediglich der Landvogt in Frage.

Die Niedergerichtsbarkeit. — Das Dorfgericht.

Die niedere Gerichtsbarkeit ruhte in den herzoglichen Dörfern ursprünglich ebenso wie die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in den Händen des Landvogts, der mit ihrer Wahrnehmung den Dorfschulzen im Namen des Herzogs beauftragte. Dreimal im Jahre, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, saß der Landvogt dem Dorfgerichte vor. Der Schulze war verpflichtet, an diesen drei „eheften" (echten) Dingen den Landvogt als Vertreter des Landesherrn zu bewirten[2]).

Nach den im Weichbilde geltenden Bestimmungen des Magdeburger Rechts mußte der Schulze frei von Geburt, ehelich geboren und landstämmig

---

[1]) *II. Teil Nr. 44.*

[2]) *Matuszkiewicz*, a. a. O., Seite 23 ff. — *Rieck* berichtet in seiner Schweidnitzer Chronik über die Dorfschulzen folgendes: „Einer jeden Dorfschaft ihres Fürstentums stellten sie (die Herzöge) einen eigenen Schulzen vor, welcher von dem Burggrafen, oder dem Amtsverwalter des Amts, unter dem er gesessen, dependieret." Nach dieser Darstellung hätte die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit wohl gleichfalls in den Händen von Dorfschulzen gelegen, aber diese wären in der Abhängigkeit von herzoglichen Burggrafen gewesen. Demzufolge müßte der Burggraf mit dem Landvogt in Fragen der Niedergerichtsbarkeit konkurriert haben. Die Quellen lassen indessen eine solche Konkurrenz zwischen Burggraf und Landvogt nicht erkennen.

sein[1]). Er stand dem Dorfgericht vor und hatte mit zwei Schöffen an den drei großen echten Dingen, dem sogenannten „Jor" oder „Landding" (judicia magna, judicia suprema). teilzunehmen[2]). Für seine Amtsverwaltung bezog er den dritten Pfennig vom Gericht[3]).

In den grundherrlichen Dörfern trat an die Stelle des Herzogs bzw. des Landvogts der Grundherr. Er installierte den Scholzen, der sich infolgedessen in völliger Abhängigkeit vom Grundherrn befand.

Das Dorfgericht befaßte sich mit der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit. Ueber seine Zuständigkeit läßt uns der schon zitierte Leipziger Schöppenspruch vom Jahre 1430 nicht im Zweifel. Nach ihm fielen unter die Erbgerichtsbarkeit: Geldangelegenheiten, Käufe und Verkäufe, auch wenn ihr Wert mehr als 300 Gulden betrug. Außerdem richtete das Dorfgericht über Eigentumsvergehen — wenn der Wert geringer als 3 Schillinge war —, Körperverletzungen — sofern es sich nicht um gefährliche Wunden handelte —, verbotenes Tragen von Waffen, unerlaubtes Spiel und Beleidigungssachen geringfügiger Natur. Der Scholze hatte auch das Recht, ungebührliches Benehmen vor Gericht zu bestrafen[4]). Diese Festsetzung der Zuständigkeit des Erbgerichts bietet im übrigen nicht Neues. Bereits die Handfeste des Herzogs Bernhard von Schweidnitz vom 24. Februar 1321, in welcher er der Stadt Schweidnitz die Anlegung eines Gerichtsbuches erlaubt, besagt dasselbe[5]).

Die Strafen, die von dem Dorfgericht verhängt wurden, bestanden überwiegend in Geldbußen. Auch Freiheitsstrafen kamen in Anwendung. Sie wurden verschärft durch das Sitzen im Stock[6]) oder das Stehen im Halseisen[7]).

In Dittersbach lag, wie wir feststellten, die Niedergerichtsbarkeit seit der Gründung des Dorfes in den Händen des Grundherrn[8]). Der Dittersbacher Scholz war demgemäß ein „Setzscholze" nach brandenburgischem Vorbild[9]). Ihm zur Seite standen zwei Aelteste, drei Geschworene und der Gerichtsschreiber[10]). Wie lange sich in unserem Dorfe die drei echten Dinge erhalten haben, verschweigen die Quellen. Die Anwesenheit des Grundherrn beim Verkauf der Schölzerei im Jahre 1579 deutet darauf hin, daß möglicherweise dieser Rechtshandel auf solch einem echten Dinge vorgenommen wurde. Die Bewirtungspflicht, das „*tertium prandium*", bestand im 17. Jahrhundert nicht mehr. An ihre Stelle war die „*Gastgabe*" getreten[11]). Auch sie wurde aber in der Folge

[1]) *II. Teil*, Seite 59. Von des Schultheißen Gewalt.
[2]) *Stenzel*, Urkundensammlung Nr. 144, Seite 538.
[3]) *Matuszkiewicz*, a. a. O.
[4]) *II. Teil*, Nr. 29, Seite 61.
[5]) *Stenzel*, Urkundensammlung Nr. 124, Seite 502. — Schubert, a. a. O., Seite 89.
[6]) *Schweidnitzer Stadtarchiv*, II. Stadtbuch 163 f, fol. 25 b.
[7]) *II. Teil*, Nr. 104, Seite 199.
[8]) Siehe oben Seite 32 ff.
[9]) Vgl. hierzu *Hintze*, Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte. Seite 62.
[10]) *II. Teil*, Nr. 57, Regesten zur Geschichte der Schölzerei, Seite 131 (1).
[11]) *II. Teil*, Seite 131 (2).

dem Schulzen erlassen. Hierbei handelte es sich um eine Gnade der Grundherrschaft, die jederzeit widerrufen werden konnte.

Ueber die Tätigkeit des Dittersbacher Dorfgerichts geben die Schöppenbücher der Gemeinde Auskunft. Sie enthalten eigenartigerweise keine Niederschriften über die Sühnung kleinerer Vergehen, wie sie uns der Leipziger Schöppenspruch nennt. Es finden sich in ihnen vor allem Protokolle über Käufe und Verkäufe der Dorfinsassen. Wir besitzen in lückenloser Reihenfolge diese Gerichtsbücher vom Jahre 1559 bis 1835[1]). Wie aber aus der Einleitung des Aeltesten mit aller Deutlichkeit hervorgeht, waren schon früher diese Schöppenbücher im Gebrauch[2]). Wahrscheinlich wurde ein Teil von ihnen bei dem im Jahre 1828 erfolgten Brande der Schölzerei zerstört.

Sollte ein Verkauf vor sich gehen, dann waren die Parteien gehalten, vor den verordneten Gerichtspersonen zu erscheinen, die das Rechtsgeschäft vollzogen. Die Verhandlung wurde schriftlich festgelegt und vom Gerichtsschreiber in das Schöppenbuch eingetragen. Dem Käufer stellte der Grundherr einen Kaufbrief aus, der im 17. Jahrhundert auch den Namen *Confirmation* trug. In ihm standen außer der Schilderung des vorgenommenen Rechtsgeschäftes die Angabe des Wertes der Sache, die Münzsorte, in der die Kaufsumme zu erlegen war, die Art der Schuldabtragung und die auf der Sache (dem Grundstück) ruhenden Lasten. Auch die Pflichten des Käufers oder Verkäufers dritten gegenüber (Erben, Auszüglern, pp.) wurden im Bedarfsfalle aufgenommen. Seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts findet sich in den Kaufbriefen eine genaue Aufführung des „*beylaß*“ (Inventars)[3]).

Die Eintragungen im Schöppenbuch sind im 16. Jahrhundert kurz gehalten. Hinter dem Datum folgt in den meisten Fällen die Versicherung, daß das Rechtsgeschäft von der Grundherrschaft zugelassen ist. Dann wird seine Art und die Sache, um die es sich handelt, näher bestimmt. Es folgen Preis, Münzsorte und Zahlungsbedingungen. Die Größenbestimmung wird ganz allgemein angegeben durch die bei uns landläufige Rechtsformel: „*in rainen vnd grenzen zwischen dem gute des X vnd dem gute des Y gelegen.*“ Die Aufzeichnung der auf dem Grundstücke ruhenden Lasten unterbleibt bei Bauerngütern völlig. Bei den Gärtnerstellen findet sich die Formel, daß der Kauf „*ohnschädelich der herrschaft zins vnd rechten*“ *erfolgt.* Am Ausgange des 17. Jahrhunderts werden dann die Lasten sämtlich aufgeführt. Die Eintragungen im Schöppenbuch sind von da ab wörtliche Abschriften der von der Grundherrschaft ausgestellten Kaufbriefe. Nur diese hat der Grundherr eigenhändig unterschrieben, an ihnen hing in einer Holzkapsel sein Siegel.

[1]) Schöppenbuch I reicht von 1559—1622, II, 1622—1725, III, 1726—1764, IV, 1765—1798, V, 1798—1818, VI, 1815—1835.
[2]) *II. Teil,* Nr. 57, 1, Seite 131.
[3]) ebda. 57, 20, Seite 136 ff.

Die in unseren Schöppenbüchern eingetragenen Rechtsgeschäfte sind fast durchweg Erbkäufe. Der Käufer war an die Innehaltung des Kaufvertrages gebunden. Trat er zurück, dann zahlte er dem Gericht eine Poen, deren Höhe sich nach dem Kaufwerte des Objekts richtete. Sie konnte in Geld, aber auch in Sachwerten geleistet werden und floß zu zwei Dritteln in die Tasche des Grundherrn und zu ein Drittel in die Kasse des Gerichts.[1]) Eine besondere Art von Rechtshandlungen sind die im 16. und 17. Jahrhundert eingetragenen „*Beut-* oder *Freimärkte*".[2]) Es handelt sich dabei um Gütertausche, in denen die Parteien ihre Besitztümer gegeneinander auswechselten. Auch zu Geschäften dieser Art war die Zulassung der Grundherrschaft erforderlich. Des weiteren enthalten die Schöppenbücher Eintragungen gewisser Vormundschaftssachen. Es handelt sich um die Abschrift der sogenannten *Anschläge* oder *Anschlagzettel*. Das Erbe der Mündel, bestehend aus Geld und Sachwerten, ist in ihnen genau aufgeführt. Sehr oft werden nicht nur die spätere Mitgift der Töchter, sondern auch bestimmte Leistungen für die Feier der Hochzeit sichergestellt. Waren die Mündel großjährig, dann erfolgte vor Gericht die Rechnungslegung der bestellten Vormünder, die ihre Vormundschaftsregister vorzulegen hatten und Abrechnung leisten mußten. Wurde die Führung der Vormundschaft für richtig befunden, dann leisteten die Mündel ihrerseits Verzicht[3]) und gelobten, „*mit keinirlei gerichte geistlich noch werltlich, hie noch andirswo* (den Vormund) *ferner nymer anzulangen noch anzusprechen*".[4])

Entsprechend ihrer Bedeutung band man die ältesten Schöppenbücher in Pergament oder Leder. Vorder- und Rückseite waren gepreßt und zeigten Bilder aus der profanen und heiligen Geschichte. So befinden sich auf den Vorderdeckeln des ältesten, leider stark beschädigten Schöppenbuches das Bild des Evangelisten Lucas und auf dem des zweiten das Bildnis Karls V. In beiden Fällen sind die Mittelstücke von im Renaissancestil gehaltenen Zierleisten umgeben, in denen die Bilder von Tugenden und deutschen Herrschern zu sehen sind. Messingbeschläge erhöhten den Eindruck der Bücher und Metallklappen ermöglichten ihren Verschluß.

Die Stellung des Scholzen unseres Dorfes im Rahmen der Weichbildverfassung erlitt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine tiefgreifende Veränderung. Aus der Urkunde, in welcher die Herzogin Agnes der Gattin des Ulrich Schoff dieser ihr Leibgedinge bestätigt, ist zu erkennen, wie zu diesem auch „*alle Gerichte*" über das Vorwerk in Waldenburg gehören. Nun wissen wir, daß der Ausdruck: „mit allen Gerichten" den lateinischen Ausdrücken: „*cum omni iure*" und „*pleno iure et dominio*" entspricht. Diese Redewendungen stellen eine Rechtsformel dar, die, steht sie in einer Lehns-

[1]) *II. Teil*, Nr. 57, 20, Seite 138.
[2]) *ebda.* 57, 2, Seite 131.
[3]) *II. Teil*, Nr. 35, Seite 69.
[4]) *Schweidnitzer Stadtarchiv*, II. Stadtbuch 163 f, fol. 25 b.

oder Verkaufsurkunde, bedeutet, daß der Grundherr nach dem Richterrecht im Besitze der oberen und niederen Gerichtsbarkeit ist.[1]) Demnach befand sich der Erbherr der Waldenburg 1382 im Besitze der Hochgerichtsbarkeit. Wann sie ihm übertragen wurde, wissen wir nicht. Vermutlich erfolgte die Belehnung mit ihr zwischen 1364 und 1369, bei der Auflösung des Waldenburger Burgbezirks. Durch ihn wurden die Einwohner unseres Dorfes der landvogteilichen Gewalt entzogen und der Scholze der Verpflichtung enthoben, an den drei großen Dingen in Schweidnitz teilzunehmen. An die Stelle des Landvogts trat der Erbherr. So löste sich ein wichtiges Band, das einstmals unseren Ort an die Weichbildstadt knüpfte. Sie spielte künftighin nur noch als Sitz des Hofgerichts, der Appellationsinstanz auch für die Bauern unseres Dorfes eine Rolle.

Der Niedergang der landesherrlichen Macht. — Karls IV. schlesischer Landfriede.

Die Errichtung des Herzogtums Schweidnitz hatte die Besiedlung der Waldenburger Bucht und somit die Gründung unseres Dorfes zur Folge gehabt. Als kleine, unbedeutende Siedlung fand der Ort einen kräftigen Rückhalt an der sich machtvoll entwickelnden Weichbildstadt Schweidnitz. Die in ihr sitzenden Zentralorgane waren, insbesondere zur Zeit der Regierung Bolkos I., dieses weitsichtigen und energischen Herzogs, mächtig genug, um einreißender Gesetzlosigkeit zu steuern. Bald nach seinem Tode änderte sich die Lage. Es beginnt die Zeit größter öffentlicher Unsicherheit. Sie hat ihren Ursprung in allererster Linie im Sinken der landesherrlichen Macht. Die Gründe für sie liegen in der Eigenart des piastischen Erbrechts, das als die größte Schwäche des polnischen Staatswesens zu gelten hat. Auf dem privaten Besitzrecht fußend, betrachtete der Landesherr sein Land als persönliches Eigentum. Wie der Grundbesitz nach altem Brauch nach dem Tode des Vaters unter die Söhne geteilt wurde, so vererbte sich das Land des Fürsten nicht an e i n e n seiner Nachkommen, sondern an alle seine Söhne. Durch diese Erbteilung wurden die Territorien mehr und mehr zerrissen. Neid und Mißgunst und in der Folge Gewalttätigkeiten aller Art waren die unausbleiblichen Erscheinungen dieses Erbrechts[2]). Darüber hinaus gesellte sich zu allem Unglück eine immer deutlicher in die Erscheinung tretende Machtlosigkeit der einzelnen Teilfürsten. Je mehr an die Stelle der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft trat, desto mehr fühlten sie die Leere ihrer Staatskassen. So kam es, daß von ihnen ganze Territorien verpfändet wurden. Kriegerische Auseinandersetzungen waren die unausbleibliche Folge. Im Jahre 1316 finden wir den Herzog Wladislaus von Liegnitz auf dem Hornschloß, wo er mit dem Inhaber des

[1]) *Fürstensteiner Familienarchiv*, Rep. D. spec. H 9, Blatt 52.
[2]) *Croon*, a. a. O., Seite 1. — *Kutrzeba*, a. a. O., Seite 17. — *Zivier*, a. a. O., Seite 22. — Pfitzner, a. a. O., Seite 67.

dortigen Burglehens gegen seinen Bruder Boleslaus paktiert. Von dieser Bergfeste aus unternimmt er Raubzüge in das Liegnitzer Land.[1]) Bernhard, der schwache Regent des Schweidnitzer Fürstentums, war nicht in der Lage, diesem Unwesen zu steuern. Auch auf dem Fürstenstein und der zu Böhmen gehörigen Freudenburg saßen widerspenstige Vasallen[2]). Um das Unglück voll zu machen, kamen schließlich die Katastrophenjahre von 1313 und 1337[3]) und 1345 der Krieg Bolkos II. mit Johann von Böhmen dazu, der eine zehnwöchentliche Verwüstung des Schweidnitzer Gebietes nach sich zog.[4]) Kein Wunder, wenn sich die Bande der Ordnung lockerten und Zustände einrissen, die nahezu an Anarchie grenzten. Nur eine starke Persönlichkeit war in der Lage, diesem gesetzlosen Treiben ein Ende zu bereiten. Sie wurde dem bedrängten Lande in der Person seines Herrschers, *Bolko II.* Doch auch er vermochte nicht aus eigener Kraft dem Unwesen zu steuern; denn die größten Landesschädiger saßen unter seinen Vasallen, also unter jenen, die von Rechts wegen dazu berufen waren, über die Gesetze des Landes zu wachen und für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Das Versagen seiner Mannen veranlaßte den Herzog, 1347 die Einsammlung des sogenannten „*Burnpfennigs*" zu gestatten. Es handelte sich um eine Geldabgabe, die von den Weichbildstädten zu Rüstungszwecken verwendet wurde. Den Adligen auf dem Lande war es freigestellt, sich an dieser Abgabe zu beteiligen.[5])

Doch auch diese Maßnahme reichte keineswegs aus, geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Erst die Annäherung Bolkos II. an Karl IV., sein Entschluß, die Lande Schweidnitz und Jauer seiner Nichte Anna zum Erbe zu geben, und schließlich Karls Vermählung mit Anna schufen die Grundlage für eine Neuordnung der Verhältnisse[6]). Im Verein mit Karl IV. erst glückte es dem Herzoge, das Land zu befrieden. Dieser Herrscher war es, der in einzelnen schlesischen Territorien die öffentliche Sicherheit wieder herstellte und in seinem schlesischen Landfrieden die Maßnahmen zu treffen suchte, die eine Wiederholung des gesetzlosen Treibens des Landadels unmöglich machen sollten. Bereits am 12. März 1337 hatte Karls IV. Vater, Johann von Böhmen, mit Kasimir von Polen einen Vertrag geschlossen, in dem sich beide Herrscher verpflichteten, gegen die Landesschädiger in den beiderseitigen Ländern mit

---

[1]) *Chronica princip. Polon.* ed. *Stenzel* in script. rer. Sil. I, 126/27.

[2]) *Schweidnitzer Codex* im Schweidnitzer Ratsarchiv.

[3]) *Werner* August, Chronik von Friedland und Umgegend, Seite 30. — „1315 wütete der Hunger in Schlesien so heftig, daß die Menschen sich von Menschenfleisch zu ernähren suchten." — 1337 herrschte große Trockenheit und Hungersnot in Schlesien.

[4]) *Böhmer*, Reg. imp. VIII, Nr. 212a, Seite 20. — *Werunsky*, Geschichte Karls IV. und seiner Zeit, II. Bd., II. Teil, Seite 349.

[5]) *Schweidnitzer Stadtarchiv*, I. Rep. I. Alph. Lit. K. Sect. II. Subdiv. IV. Membr. IV, Nr. 1.

[6]) *Schmidt*, a. a. O., I. Bd., Seite 91 ff.

aller Schärfe vorzugehen[1]). Im Jahre 1356 traf Karl IV. ernsthafte Anstalten zur Ausrottung der Räuber und Friedensstörer in seinen und auch den schlesischen Landen. Er hielt diese Angelegenheit für so wichtig, daß ein allgemeiner Landtag nach Prag ausgeschrieben wurde. Auf ihm gab der Kaiser eine Verordnung zur Unschädlichmachung aller aufrührerischen Elemente heraus, die er allenthalben im Reiche verbreiten ließ[2]). In demselben Jahre erfolgte die Veröffentlichung der *„goldenen Bulle"*, der *„majestas Carolina"*, des *Landbuches für das Herzogtum Breslau* und des *„schlesischen Landrechts"*.[3]) Vermutlich zwei Jahre später, im Jahre 1358, entwarf der Kaiser den schlesischen Landfrieden[4]). Die Anregung dazu ging vom Kaiser aus, „der das wilde, barbarische Fehdewesen aus ganzer Seele haßte". Nicht nur die Fürsten der bereits an Böhmen angeschlossenen Herzogtümer, sondern auch Bolko II. von Schweidnitz-Jauer beschwören den Landfrieden, der sowohl für alle schlesischen Territorien, als auch das Königreich Böhmen und darüber hinaus für das gesamte Reich zum gültigen Gesetz erklärt wird. Nicht die schlesischen Fürsten, sondern der Kaiser bestimmt den obersten Richter, wie die ihm zur Seite gestellten Richter. Lediglich die Wahl der Beisitzer steht den Herzögen zu. Die Beisitzer wählen ihrerseits die Geschworenen. Wer sich von den Fürsten weigert, den Landfrieden zu beschwören, der soll seiner Rechte verlustig gehen. Dasselbe gilt von Rittern, Knechten, Schultheißen, Bürgern und Bauern. Der Gerichtstag wird von den Richtern und Geschworenen bestimmt. Er findet alle 6 Wochen statt. Darüber hinaus hat jeder Fürst die Pflicht, zweimal im Jahre, an St. Georgi und St. Galli, in Gegenwart zweier seiner Mannen, die gleichfalls vereidigt sind, ein Rügegericht abzuhalten. Die Rügen sind dem Richter und den Geschworenen zu melden. Er treibt auch die Bußen ein, die nach dem Rate der Geschworenen Verwendung finden. Ein Erlaß der Strafe steht nicht in seiner Macht. Wer sich dem Gerichte entzieht, wird in Buße genommen. Bleibt er auch am dritten Tage fern, dann ist er in die Acht zu tun. Herren, Städte und Bürger sind verpflichtet, die Räuber, Diebe und Mordbrenner zu verfolgen. Ihre Festen und die Schlupfwinkel, in denen sie sich aufhalten, hat der Landesfürst auszuheben. Ist eine dieser Raubburgen gefallen, dann haben Richter und Geschworene ihren, sowie den Wert der

[1]) *S. R.* Nr. 5854. — Bereits 1335 hatte Karl einen Friedensbund zwischen Böhmen und Polen definitiv abgeschlossen und Vorsorge dafür getroffen, daß durch die zwischen den Vasallenfürsten und Hauptleuten der beiden Könige entstehenden Grenzstreitigkeiten der Friede zwischen beiden Staaten nicht gestört werde. Es wurde dafür ein Schiedsgericht angeordnet und bestimmte Normen zur Bestrafung der Friedensbrecher, namentlich des räuberischen Landadels, festgestellt. Wenn solche Uebeltäter den Beraubten Schadenersatz zu leisten sich weigern würden, so ward ihr weltlicher Herr ... verpflichtet, ihre Burgen zu zerstören und ihre Besitzungen in Beschlag zu nehmen. — *Werunsky* a. a. O., I. Bd., Seite 152.

[2]) *Pelzel* Franz Martin, Kaiser Karl IV. II. Teil, 1781, Seite 519.

[3]) *Böhmer*, Reg. Imp. VIII 2397, *Werunsky*, a. a. O., III. Bd., 1892, Seite 117 ff.

[4]) *II. Teil*, Nr. 18, Seite 28. Dieser schlesische Landfriede Karls IV. ist bisher in der Literatur unbekannt.

dazugehörigen Güter und Nutzungen abzuschätzen. Die geschätzte Summe ist vom Fürsten dem Richter zu überantworten, der davon die Geschädigten auszahlt. Weigert sich der Landesfürst, den geschätzten Wert zu zahlen, dann sind solche Festen zu brechen. Behält er sie für sich, so hat er eidlich zu geloben, nie wieder jene Räuber oder deren Erben damit zu belehnen. Landsitze und Dörfer, sowie Vorwerke, die zu einer Raubburg gehören, sind zu verpfänden. Für das Dorf ist ein Schock und für jedes Vorwerk ½ Schock aus zuzahlen. Das Geld ist dem Geschädigten zu überantworten. Fehlt es dem Richter an Macht, sich durchzusetzen, dann sind alle Herren verpflichtet, ihm zu helfen. Die Besetzung der Güter hat solange zu erfolgen, bis die Summe beigetrieben worden ist. Die Exekutionstruppen sind von dem Lande zu unterhalten, das das Eingreifen des Landfriedens erforderlich macht. Fliehen die Diebe und Räuber pp. in das Land eines Herrn, der dem Landfrieden nicht angehört, so sind sie nichtsdestoweniger zu verfolgen. Die Herren, in deren Lande sich die Verfolgten aufhalten, hat der Hauptmann um Recht und Hilfe anzugehen. Weigern sie sich, diese zu erteilen, dann sollen sie gleichfalls als Feinde behandelt werden. Kommt ein Fürst, der vom Richter aufgefordert worden ist, eine Feste einzunehmen, nicht binnen weniger Tage dieser Aufforderung nach, so hat er 100 Mark Strafe zu zahlen. Nach weiteren 14 Tagen erhöht sich die Summe auf 200 Mark. Das Geld ist zu Nutz des Landfriedens zu verwenden. Die Buße darf nicht erlassen werden. Ebenso ist es unzulässig, daß die Fürsten geschehene Missetat nach dem geltenden Gewohnheitsrechte richten. Weder sie, noch Herren, Ritter, Knechte oder Städte sind befugt, einen echten Frieden zu geben. Lediglich der über den Landfrieden gesetzte Richter ist hierzu berechtigt.

War jemand bereits in der Acht auf Grund des Landfriedens und wurde er aus ihr gelöst, so trat sie bei neuen Verfehlungen ohne weiteres erneut in Kraft. Geistliche, die sich durch Mordbrenner bereichert hatten, waren dem Bischof zu überliefern, der sie auf Lebenszeit gefangen halten sollte.

Da die Durchführung der Landfriedensbestimmungen mit nicht unerheblichen Geldausgaben verknüpft sein mußte, bestimmte der Kaiser, daß von jeder Hufe geistlichen oder weltlichen Besitzes, ob frei oder unfrei, von Dörfern und Vorwerken, die in dem Landfrieden gelegen, „*eyn quart*“ auf Weihnachten Jahr für Jahr, solange der Landfriede gilt, entrichtet werden soll. Das Geld war in der Hauptstadt eines jeden Fürsten zu hinterlegen.

Um die Durchführung sicherzustellen, bestimmte der König, daß innerhalb der Frist, in welcher der Landfriede Geltung haben sollte, im Falle des Todes eines der Richter sofort an dessen Stelle ein neuer zu setzen sei. Ebenso mußten die Fürsten schwören, beim Abgange eines der Geschworenen alsbald einen neuen zu bestimmen.

Unterzeichnet wurde der Landfriede von dem Bischof *Preczlaw von Breslau* und den Fürsten *Bolko von Schweidnitz, Boleslaus von Brieg, Conrad von Oels, Bolko von Beuthen, Nikolaus von Ratibor, Bolko von Oppeln, Bolko von Falkenberg, Albrecht von Strelitz, Bolko von Teschen, Johann von Oswenczin, Wenzel* und *Ludwig von Liegnitz, Johann von Steinau und Sagan* und *Nicolaus von Münsterberg.*

Es ist bemerkenswert, daß dieses wichtige Gesetz durch ein ausdrückliches Gebot Karls IV. zustande kam. Als obersten Landrichter bestimmte der Kaiser den Herzog Conrad von Oels. Für das Schweidnitzer Weichbild fungierte als solcher *Heiderich von Siffridow.* Ihm zur Seite stand der Geschworene *Wygil.*

Das Manuscript dieses Landfriedens befindet sich im Schweidnitzer Stadtarchiv. Es ist auf Papier in der Urkundenschrift des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben und umfaßt 8 Folioseiten. Die in ihm angekündigten Siegel fehlen nicht nur, sondern es finden sich auch keinerlei Spuren einer ehemaligen Befestigung derselben. Das berechtigt zu der Vermutung, daß es sich bei dem Schweidnitzer Manuskript um eine im 14. Jahrhundert entstandene Abschrift des Originals, möglicherweise aber auch nur um einen Entwurf handelt. Doch selbst wenn letzteres der Fall gewesen und der Landfriede nie Gesetz geworden wäre, so ist auch diese geplante Gesetzesmaßnahme ein wichtiger Beitrag zur Beurteilung Karls IV. Sie läßt erkennen, wie der König bestrebt war, das gesamte schlesische Rechtswesen, soweit es sich um die Bestrafung von Kapitalverbrechen handelt, zu vereinheitlichen. Nicht mehr die zahlreichen Lokalrechte sollten für die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in Frage kommen, sondern der Landfriede[1]), zu dessen Zustandekommen der König selbst die Anregung gegeben hatte[2]) und unter dessen Bestimmungen sich die schlesischen Fürsten beugen sollten.[3]) Inwieweit hierbei Karl IV. auf schon bestehende Einungen und Achtbündnisse, wie solche in der ersten Hälfte vielfach vorhanden waren, fußte, soll hier unerörtert bleiben.[4])

Es ist bemerkenswert, daß sich auch Bolko II., der immer noch souveräne Herr des Schweidnitzer Herzogtums, unter den Fürsten befindet, die sich zur Haltung des Landfriedensgesetzes verpflichten. Wir werden die Gründe hierfür in der starken Gerechtigkeitsliebe des Herzogs zu suchen haben und in seiner Erkenntnis, daß die ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel nicht

[1]) *II. Teil,* Nr. 20, Seite 34.
[2]) *ebda.* Seite 31.
[3]) *ebda.* Seite 33.
[4]) Vgl. hierzu *Croon,* a. a. O., Seite 158. Dort auch eine Zusammenstellung der Literatur über die Einungen in Schlesien. — Zur Frage der Landfriedensverfassung unter Karl IV., vgl. Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV., Göttingen, Diss. 1883. — *H. Vielau,* Beiträge zur Geschichte der Landfrieden Karls IV. Die fränkischen und mittelrheinischen Landfrieden. 1877, Halle, Diss.

ausreichten, in seinem Territorium die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen. Dazu gesellte sich für den Schweidnitzer Herzog die Notwendigkeit, mit den sich bereits in böhmischer Lehnsabhängigkeit befindlichen Nachbarfürsten bei der Bekämpfung des Räuberunwesens konform zu gehen; nur so konnte sein Bemühen von Erfolg gekrönt sein. Bereits 1355 finden wir Bolko II. im Abwehrkampfe gegen adlige Fehder nicht nur in seinem, sondern auch dem böhmischen Lande. *Ceclo von Czirn*, der Besitzer des *Fürstensteins*, erlag ebenso seinem starken Arm wie die Inhaber der *Freudenburg*[1]) und der Feste *Schatzlar*. Welche Rolle die Waldenburg, das Neuhaus, in dieser unruhigen Zeit spielte, wissen wir nicht. Vielleicht war sie einer der Stützpunkte des Herzogs bei seinen Unternehmungen gegen die Raubburgen der Umgegend. Zweifellos hatte aber auch Dittersbach unter der öffentlichen Unsicherheit zu leiden, und sicherlich werden auch seine Bewohner erleichtert aufgeatmet haben, als die Entschlossenheit des Schweidnitzer Herzogs im Verein mit dem mächtigen böhmischen Könige die übermütigen Landesschädiger in ihre Schranken wies.

[1]) In einem zur Zeit nicht auffindbaren *Codex im Schweidnitzer Stadtarchiv*, der Stenzel bei Abfassung seines Urkundenbuches vorgelegen hat, findet sich die Eintragung: „*Subdidit (Bolko) sibi omnia castra terrae Suidnicensis sibi resistentia videlicet Cunradiswalde, Swarczewalde, Ceisikperg, item extra terram Vrewdinberg.*“ — Ueber die Einnahme des Fürstensteins berichtet der Codex: „*Eodem anno dominus Bolko subdidit sibi castrum Furstinberg amovendo Cecelon m de Czirn.*“ — Vgl. hierzu auch: *Weigel*, Die Grafen von Hochberg vom Fürstenstein, 1896. Seite 14. — *Werner*, Chronik von Friedland und Umgegend. 1883. Seite 24.

Literaturverzeichnis

Bergmann Karl, Chronik von Tannhausen, Blumenau, Erlenbusch, Bad Charlottenbrunn und Sophienau 1921.

Böhmer J. F., Regesta Imperii VIII. (Die Regesten des Kaiserreiches unter Karl IV.)

Braun, Der Feldzug Friedrich Barbarossas gegen Polen. (Historische Zeitschrift für die Provinz Posen.)

Brettschneider Paul, Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, aus dem Lateinischen übertragen.

von Brünneck, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle, sowie die Umbildung dieser Aemter durch das Magdeburgische und Kulmisch-preußische Recht. Berlin 1908.

Chronica principium Poloniae. (Stenzel, Script. rer. Siles. I.)

Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1. Hauptteil, 2. Band.

Cosmae, Chronica Boemorum. (Mon. Germ. Scr. IX 3, 4.)

Croon Gustav, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. (Cod. dipl. Sil. 27. Band.)

Cunradi Johannis Henrici Caspar, Silesi Poliographica Voluminus prima pars posterior. (Fürstensteiner Majoratsbibliothek Manuskript.)

von Czettritz Hugo, Geschichte des Geschlechtes von Czettritz und Neuhaus. 1. und 2. Teil 1907.

Doebner, Ueber Schlesiens auswärtige Beziehungen vom Tode Herzogs Heinrich. Zeitschrift Band 13, 1. Teil.

Ehrhardt S. J., Neue diplomatische Beiträge zur Erläuterung der alten niederschlesischen Geschichte und Rechte.

Frech Fritz, Schlesische Landeskunde, Naturwissenschaftliche Abteilung, Leipzig 1913.

Friedrich, Das Waldenburger Bergland. Ein kulturgeographischer Versuch. Breslauer Dissertation 1894.

Glatzel, Vorstudien zur Regierungsgeschichte Heinrichs IV.

Grünhagen Colmar, Geschichte Schlesiens 1. Band.

Derselbe, Der schlesische Grenzwald. Zeitschrift Band XII.

Derselbe, Die Zeit Heinrichs III. von Schlesien-Breslau. Zeitschrift Band XIV, 1.

Derselbe, Regesten zur schlesischen Geschichte.

Grünhagen u. Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden. 1. Band.
Grotefend, Stammtafeln.
Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche, Provinz Schlesien 1922.
Hellmich M., Vorgeschichtliche Schanzen. (Schlesien. 2. Jahrgang 1908/09.)
Derselbe, Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit.
Hintze Otto, Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte. Berlin 1915.
Holzmann, Ueber den Polenfeldzug Friedrich Barbarossas vom Jahre 1157 und die Begründung der schlesischen Herzogtümer. Zeitschrift Band 56.
Jungandreas Wolfgang, Beiträge zur Erforschung der Besiedlung Schlesiens und zur Entwicklungsgeschichte der schlesischen Mundart 1928.
Kerber, Geschichte des Schlosses und der freien Standesherrschaft Fürstenstein i. Schl. Breslau 1885.
Kirchhof Alfred, Die deutschen Landschaften und ihre Stämme. 1920.
Kleinwächter Max, O du Heimat lieb und traut! Bilder aus dem Waldenburger Berglande.
Kötzschke Rudolf, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kultur im 12. bis 14. Jahrhundert.
Koebner Richard, Locatio. Zur Begriffssprache der deutschen Kolonisation. Zeitschrift Band 63.
Kopietz J. A., Geschichte der deutschen Kultur und ihrer Entwicklung im Frankensteiner Lande. 1910.
Kutrzseba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. Uebersetzt von Dr. Wilhelm Christiani 1912.
Krenkel, Die Stadt Freiburg i. Schl. und ihr Verhältnis zur Grundherrschaft in vorpreußischer Zeit. Breslauer Dissertation.
Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis. (Cod. dipl. Sil. XIV).
von Lösch Heinrich, Die fränkische Hufe Teil 1 und 2. (Zeitschrift Band 61 und 63.)
Löschke, Zur Frage über den Regierungsantritt Heinrichs IV. von Breslau.
Lucae, Schlesiens curiose Denkwürdigkeiten. 1689.
Matuszkiewicz Felix, Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau.
Maetschke, Der Kampf um den Grenzwald zwischen den Herzögen und Bischöfen von Breslau im 13. Jahrhundert. Zeitschrift Band 52.
Derselbe, Das Chronicon, Polono Silesiacum. Zeitschrift Band 59.
Meitzen August, Urkunden schlesischer Dörfer. Zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere. (Cod. dipl. Sil. IV.)
Derselbe, Die schlesische Preseca und andere Grenzverhaue des Mittelalters. Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnographie und Urgeschichte.

Missalek Erich, Geschichte Polens. 1911.
Morgenbesser Michael, Geschichte Schlesiens. Breslau 1829.
Naso Ignatius, Phönix redivivus ducatuum Svidnicensis et Jauroviensis. Breslau 1667.
Neuling, Schlesiens Kirchorte und ihre kirchlichen Stiftungen. 1902.
Neumann Max, Die schlesischen Kastellaneien bis zum Jahre 1250.
Partsch, Schlesien, eine Landeskunde. II. Teil.
Paschky Bernhard, Zur ältesten Geschichte der Stadt Waldenburg. Beiträge zur Geschichte der Stadt Waldenburg i. Schl.
Pelzel Franz Martin, Kaiser Karl IV. II. Teil. 1781.
Peterka Otto, Das Burggrafenamt in Böhmen. 1906.
Derselbe, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder. 1923.
Pfitzner Josef, Besiedlungs-, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. I. Teil: Bis zum Beginn der böhmischen Herrschaft.
Derselbe, Das Ringen zwischen Ost- und Westeuropa. Zeitschrift Band 62.
Pflug, Chronik der Stadt Waldenburg. 1908.
Derselbe, Regesten zur Geschichte der Stadt Waldenburg bis zur Besitzergreifung Schlesiens durch Friedrich den Großen. Waldenburg 1878.
Rachfahl Felix, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. 1894.
Randt, Regesten zur schlesischen Geschichte. Band XXX.
Reimann W., Geschichte und Sagen der Burgen und Städte im Kreise Waldenburg. 2. Auflage 1925.
Reallexikon der germanischen Altertumskunde.
Reallexikon der Vorgeschichte. Berlin 1927.
Rietschel, Besprechung von Peterkas: Burggrafenamt in Böhmen in: Zeitschrift der Savignystiftung germanistische Abteilung Band 46.
Rieck Gustav, Erste vollständige Schweidnitzer Chronik alter und neuer Zeit. 1839.
Schink Robert, Beiträge zur Geschichte der Verkehrsverhältnisse Schlesiens vor der preußischen Okkupation. Zeitschrift Band XI.
Schmid H. F., Die Burgverfassung bei den slawischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation (Jahrbücher und Geschichte der Slawen N. F. Band II, Heft 2).
Derselbe, die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XX. Band).
Derselbe, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters (Zeitschrift der Savignystiftung canon. Abt. Band 26).

Schmid H. F., Besprechung von Pfitzners: Besiedlungs-, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Breslauer Bistumslandes in Zeitschrift Band 63.

Schmidt Julius, Geschichte der Stadt Schweidnitz. 1. Band. 1846.

Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1. Teil. 1919.

Schrodt, Chronik der Stadt Waldenburg.

Schubert Heinrich, Bilder aus der Geschichte der Stadt Schweidnitz.

Schulte W., Zur Geschichte der Landvogtei und des Stadtschultheißenamtes in Schlesien. (Schlesische Geschichtsblätter 1909 Nr. 2.)

Derselbe, Beiträge zur ältesten Besiedlung Schlesiens. Zeitschrift Band 34.

Derselbe, Die Kastellanei Suini. Zeitschrift Band 28.

Derselbe, Kostenblut, eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Zeitschrift Band 47.

Schwedler, Der Kreis Waldenburg. 1906.

Seppelt F. X., Mittelalterliche Geschichte (Schlesische Landeskunde Teil 2, herausgegeben von Kampers).

Simonsfeld, Die Jahrbücher des Reiches unter Friedrich I.

Sommersfeld, Tabulae genealogiae ducum Silesiae.

Steige, Bolkenhainische Denkwürdigkeiten.

Stenzel Gustav Adolf, Das Heinrichauer Gründungsbuch.

Derselbe, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter.

Stillfried Graf v. Alcantara, Beiträge zur älteren Geschichte der Grafen Schaffgotsch.

Treblin M., Kleine Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz. Zeitschrift Band 40.

Derselbe, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz. 1908.

Tzschoppe Gustav Adolf — Stenzel Gustav Adolf, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien. Hamburg 1832.

Wattenbach, Monumenta Lubensia.

Wernher, Topographia. (Fürstensteiner Majoratsbibliothek Mscr.)

Weigelt Karl, Die Grafen von Hochberg vom Fürstenstein. Ein Beitrag zur vaterländischen Kulturgeschichte. 1896.

Wentzel A. und Wentzel I., Das jetzt bestehende Lokalrecht des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz. 1. und 2. Teil.

Werner August, Chronik von Friedland und Umgebung. 1883.

Werunsky, Geschichte Karls IV. und seiner Zeit. Band 1, 2, 3.

v. Wichmar, Geschichte des Dorfes und Rittergutes Zedlitz, Kr. Steinau. Zeitschrift Band 12.

Wutke K., Ueber die Vermählung Bolkos I. von Schweidnitz-Jauer mit Beatrix von Brandenburg. Zeitschrift Band 45.

Ziekursch Johannes, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. 1915.
Zimmermann Franz, Aus der erdgeschichtlichen Vergangenheit des Waldenburger Berglandes. 1925.
Zivier Ezechiel, Polen. (Perthes kleine Völker- und Länderkunde, IV. Band.)

Verzeichnis der Abkürzungen:

Cod. dipl. Sil.	=	Codex diplomaticus Silesiae.
Cod. dipl. Sax. reg.	=	Codex diplomaticus Saxoniae regiae.
Mon. Germ. Scr.	=	Monumenta Germaniae historica, Scriptores.
Mscr.	=	Manuskript.
S. R.	=	Schlesische Regesten, bearbeitet von Grünhagen, Wutke und Randt. Cod. dipl. Sil. VII, 1—3, XVI, XVIII, XXII, XXIX, XXX.
Script. rer. Siles.	=	Scriptores rerum Silesiacarum.
Zeitschrift	=	Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens.

Ich, Ludwig Häufler, Sohn des verstorbenen Gasthof- und Brennereibesitzers Adolf Häufler und seiner verstorbenen Ehefrau Maria geb. Schneider, bin römisch-katholischen Bekenntnisses und am 18. November 1892 zu Schweidnitz geboren. Ich besuchte die katholische Knabenvolksschule meiner Vaterstadt und von 1906—1912 die staatliche Präparandenanstalt und das staatliche Lehrerseminar zu Frankenstein i. Schl. Seit 1912 amtiere ich als Lehrer. Am Weltkriege beteiligte ich mich seit seinem Beginn. Meine Entlassung vom Militär erfolgte am 1. August 1919. Nach Erwerbung der Unterrichtsbefähigung für Lehrer an Mittelschulen in den Fächern: Deutsch, Geschichte, Religion und Erdkunde widmete ich mich auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 19. September 1919 dem Studium der Geschichte, Germanistik und Philosophie an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau. Ich hörte bei den Herren: † Geheimrat Professor Kampers, Geheimrat Professor Kornemann, den Professoren: † Reincke-Bloch, Ziekursch, Kähler, Seger, Geheimrat Professor Siebs, Professor Unger, Merker, Geheimrat Professor Kühnemann, Professor Baur, Hönigswald, † Geheimer Oberschulrat Miller und beteiligte mich an den Seminarübungen der Herren: Kampers, Reincke-Bloch, Ziekursch, Kähler, Koebner, Seger, † Geheimrat Professor Drescher, Siebs, Heckel, Andreae, Kühnemann, Hönigswald und Miller. Allen diesen Herren gebührt als meinen Lehrern mein aufrichtiger Dank. In besonderem Maße sei er Herrn Professor Koebner entgegengebracht, der mir bei Abfassung vorstehender Arbeit mit seinem Rat zur Seite stand.